Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1930	Nr. 21

(Nr. 13510.) **Bekanntmachung der Neufassung der Familiengüterverordnung vom 30. Dezember 1920 und der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920. Vom 27. Juni 1930.**

Auf Grund des Artikels 47 Nr. b des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) werden

A. unter der Bezeichnung „Familiengütergesetz vom 22. April 1930" der Wortlaut der Verordnung über Familiengüter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1920 (Familiengüterverordnung) — Gesetzsamml. 1921 S. 77 —,

B. unter der Bezeichnung „Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930" der Wortlaut der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463)

in ihrer vom 1. Oktober 1930 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Juni 1930.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

A.

Familiengütergesetz vom 22. April 1930.

§ 1.

Auflösung der Familiengüter.

(1) Die Familiengüter sind aufzulösen.

(2) Die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung wird untersagt.

(3) Die Familie kann durch Familienschluß nach den §§ 2 bis 6 nur die sofortige Auflösung beschließen, und zwar nach Beginn der Zwangsauflösung nur noch insoweit, als nicht bereits Maßnahmen der Zwangsauflösung getroffen sind.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten sinngemäß, wenn ein Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen (§ 40) aufgelöst wird.

(5) Bis zur Durchführung der Auflösung von Familiengütern ist zum entgeltlichen Erwerbe von Grundbesitz für ein Familiengut die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ein Grundstück einverleibt werden, das nicht größer als zwei Hektar ist, so genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde.

(6) Familiengüter im Sinne dieses Gesetzes sind Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen.

§ 2.

Auflösung durch Familienschluß.

(1) Jedes Familiengut kann durch einen Familienschluß aufgelöst werden.

(2) Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; bei Thronlehen ist außerdem die Genehmigung des Justizministers und des Ministers des Innern erforderlich.

§ 3.

Teilnahmeberechtigte.

(1) Zur Teilnahme am Familienschlusse sind außer dem Besitzer des Familienguts die drei am nächsten zur Folge berechtigten Anwärter und eine etwa vorhandene stiftungsmäßig eingesetzte Familienvertretung (Familienpfleger, Familienrat, Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) berechtigt.

(2) Bei der Bestimmung der drei am nächsten zur Folge Berechtigten bleiben noch nicht geborene Anwärter außer Betracht. Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und dies der Aufsichtsbehörde durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(3) Die Vorschriften des § 227 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 finden Anwendung. Die Genehmigung der Stimmabgabe des gesetzlichen Vertreters kann bei der Bestätigung des Familienschlusses erteilt werden.

§ 4.

Familienschlußentwurf.

(1) Die Aufnahme des Familienschlusses kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung beantragt werden.

(2) Mit dem Antrage sind einzureichen:

1. der Entwurf des Familienschlusses;
2. ein Verzeichnis der Anwärter (Familienverzeichnis) und der Anfall- oder Heimfallberechtigten, denen das Familiengut für den Fall einer gesetzlichen Auflösung anfallen soll. Desgleichen sind die Mitglieder einer etwa vorhandenen Familienvertretung zu bezeichnen;
3. ein Verzeichnis des zum Familiengute gehörigen Vermögens unter Angabe seines Wertes nach den letzten Einheitswerten;
4. ein Verzeichnis der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, der Angestellten und der sonstigen Gläubiger des Familienguts und ihrer Ansprüche;
5. eine Beschreibung der zum Familiengute gehörigen Waldungen, Weinberge und deichpflichtigen Grundstücke nebst Karte;
6. ein Verzeichnis der zum Familiengute gehörigen Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen und geschichtlichen Werte und der mit dem Familiengute verbundenen gemeinnützigen Anstalten, Sammlungen, Stiftungen, Versorgungsmassen und dergl.

Der Anlagen bedarf es nicht, soweit sich die erforderlichen Unterlagen bereits bei den Akten der Aufsichtsbehörde befinden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses zurückzuweisen, wenn die Durchführung des Familienschlußverfahrens bis zum 1. Juli 1938 nicht zu erwarten ist. Anträge auf Aufnahme von Familienschlüssen, die nach dem 1. Juli 1935 eingehen, sollen regelmäßig zurückgewiesen werden. Familienschlüsse, die bei Beginn des 1. Juli 1938 nicht rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt sind, gelten als nicht aufgenommen.

(4) Wenn der Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses nicht zurückgewiesen wird, hat die Aufsichtsbehörde den Entwurf und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anlagen zu prüfen. Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann von ihm eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Angaben verlangen. Gibt der Antragsteller die eidesstattliche Versicherung ab, so ist die Aufsichtsbehörde zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet, wenn gegen die Richtigkeit der Versicherung keine begründeten Bedenken vorliegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde soll auf sachgemäße Fassung des Entwurfs hinwirken. Sie hat ferner darauf hinzuwirken, daß die Ansprüche der Gläubiger des Familienguts, besonders der Angestellten, und die bereits erworbenen Ansprüche der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten hinreichend sichergestellt werden, daß, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die zum Familiengute gehörigen Waldungen, deichpflichtigen Grundstücke und Weinberge gegen Mißwirtschaft und Zersplitterung geschützt, sowie daß die zum Familiengute gehörenden Gegenstände von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werte (besonders Sammlungen, Büchereien, Archive) dauernd im Inlande bewahrt und gemeinnützige Einrichtungen erhalten werden.

§ 5.

Aufnahmetermin.

(1) Zum Aufnahmetermine sind der Besitzer, die teilnahmeberechtigten Anwärter und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu laden. Die Ladung der Familienvertretung kann unterbleiben, wenn ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen oder die Zuziehung das Verfahren verzögern würde. In den Ladungen ist auf die Rechtsfolgen aus § 6 Abs. 2 hinzuweisen. Zwischen der Ladung und dem Aufnahmetermine soll regelmäßig eine Frist von zwei Wochen liegen.

(2) Der Entwurf des Familienschlusses und der Aufnahmetermin sind in Sachen von größerer Bedeutung, namentlich wenn zu dem Familiengute besonders wertvolle Waldungen und sonstige Gegenstände von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung gehören, dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitzuteilen. Gehören zum Familiengute Gegenstände von besonderer kultureller Bedeutung, so hat die Mitteilung auch an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu erfolgen.

(3) In dem Aufnahmetermin ist über den Entwurf des Familienschlusses zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlußfassung festzustellen. Der Entwurf kann im Aufnahmetermine noch geändert werden.

(4) Die Beteiligten können, wenn sie nicht den Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses gestellt haben, ihre Erklärungen dazu auch in einer öffentlich beglaubigten Urkunde spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermine der Aufsichtsbehörde einreichen.

(5) Erscheint in dem Aufnahmetermin ein Anwärter, der bei der Bestimmung der drei nächsten Anwärter nach § 3 Abs. 2 nicht berücksichtigt worden ist, oder gibt ein solcher Anwärter eine Erklärung nach Abs. 4 ab, so ist er, falls er zu den drei nächsten Anwärtern gehört, teilnahmeberechtigt. Der dem Folgerechte nach letzte Anwärter scheidet aus.

§ 6.

Zustandekommen des Familienschlusses.

(1) Der Familienschluß über die Auflösung des Familienguts kommt zustande, wenn der Besitzer und die teilnahmeberechtigten Anwärter zustimmen. Bei weniger als drei Anwärtern genügt die Zustimmung der vorhandenen.

(2) Teilnahmeberechtigte, die im Termine nicht erscheinen, gelten als zustimmend, wenn nicht spätestens am Tage vorher ihr Widerspruch in öffentlich beglaubigter Form bei der Aufsichtsbehörde eingegangen ist. Als zustimmend gelten auch Beteiligte, die in dem Aufnahmetermin erscheinen, aber keine Erklärung zu dem Familienschluß abgeben.

(3) Stimmen nur zwei Anwärter dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung des nicht zustimmenden Anwärters durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn sie ohne berechtigten Grund verweigert wird.

§ 7.

Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen.

(1) Die für das Familiengut geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen können durch Familienschluß geändert werden.

(2) Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6 mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 2. Der Einreichung der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Anlagen bedarf es nur, soweit sie erforderlich sind.

§ 8.

Verfügungen über das Vermögen.

(1) Der Inhaber des Familienguts kann auf Grund eines Familienschlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6 mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 2 und der § 7 Abs. 2 Satz 2.

(2) An Stelle eines Familienschlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung des nächsten Folgeberechtigten, falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;
2. außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der öffentlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;
4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;
6. dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

(3) Die Zustimmung (Abs. 2) bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die sofortige Vollziehung der beschlossenen Maßnahmen anordnen.

(4) Ist kein Anwärter vorhanden oder stehen der Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Bestätigung.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung des Familienschlusses oder der Zustimmung (§ 8 Abs. 3) zu versagen:

1. wenn der Familienschluß oder die Zustimmung das Gesetz verletzt;

2. wenn die Vollziehung des Familienschlusses einzelne Familienmitglieder gegenüber anderen unbillig benachteiligt, es sei denn, daß sie sich schriftlich einverstanden erklärt haben;

3. wenn ohne schriftliche Zustimmung der Berechtigten die bei gesetzlicher Auflösung bestehenden Anfall- oder Heimfallrechte oder bereits erworbene Abfindungs- oder Versorgungsansprüche oder Rechte beeinträchtigt werden, die durch einen Familienschluß begründet worden sind, der die freiwillige allmähliche Auflösung des Familienguts angeordnet oder mit Rücksicht auf die Auflösung eine sonstige Regelung getroffen hat;

4. wenn den Erfordernissen des § 4 Abs. 5 Satz 2 nicht genügt ist.

(2) Verweigert ein Berechtigter im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ohne berechtigten Grund seine Zustimmung, so kann sie durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ersetzt werden. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Gläubiger, einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen.

(4) Dem Schutze des Waldes und der anderen Bestandteile des Familienguts, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, ist genügt, wenn die für ihre Erhaltung in den §§ 151 bis 184 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 vorgesehenen Maßnahmen getroffen worden sind. Die Auflösungsbehörde kann diese vornehmen, wenn ihre Anordnung im Familienschlusse beantragt oder wenn der Besitzer durch diesen ermächtigt worden ist, entsprechende Anträge zu stellen, und diese Anträge stellt. Die im übrigen erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen und ihre Durchführung und Wirkung richten sich nach den Bestimmungen des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930. Die zur Durchführung erforderlichen Erklärungen kann der Besitzer allein rechtswirksam abgeben. Die Entscheidungen brauchen nur ihm zugestellt zu werden.

(5) Der Beschluß über die Bestätigung ist den zur Teilnahme am Familienschlusse Berechtigten und den Berechtigten im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3, deren Zustimmung ersetzt worden ist, zuzustellen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung mit dem Hinweis anordnen, daß die Beschwerde bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monate seit der Bekanntmachung anzubringen ist. Die Entscheidung gilt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung als allen Beschwerdeberechtigten zugestellt. An Beschwerdeberechtigte, die der Aufsichtsbehörde bekannt sind, soll außerdem eine besondere Zustellung erfolgen. Ein Anwärter gilt nur als bekannt, wenn er seine Eintragung in eine bei dem Auflösungsamte geführte Liste der Anwärter herbeigeführt hat. Dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten ist die Entscheidung stets zuzustellen.

(7) Ist der Familienschluß oder die Zustimmung rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt, so kann nach keiner Richtung geltend gemacht werden, daß die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

§ 10.

Eintragungsersuchen.

Die zur Vollziehung der auf Grund des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses oder der rechtskräftig bestätigten Zustimmung (§ 8 Abs. 2 und 3) erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Justizminister ein anderes bestimmt; der Justizminister kann auch nähere Bestimmungen darüber treffen, wie das Ersuchen der Aufsichtsbehörde erfolgen soll.

§ 11.

Bildung von Stiftungen.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, in Gemäßheit eines von ihr rechtskräftig bestätigten Familienschlusses zum Familiengute gehörende Sammlungen, Archive und gemeinnützige Einrichtungen, sofern deren geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, in eine Stiftung umzuwandeln. Die Stiftung entsteht mit der rechtskräftigen Festsetzung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Festsetzung der Satzung ist den Interessen des Gemeinwohls durch Anordnung entsprechender Besuchs- und Benutzungsordnungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Festsetzung der Satzung erfolgt durch Beschluß der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 12.

Zeitpunkt der Auflösung, Vermögensübergang.

(1) Mit der rechtskräftigen Bestätigung und der Genehmigung des Familienschlusses ist das Familiengut aufgelöst. Dies gilt auch dann, wenn der nach dem Familienschlusse zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist.

(2) Mit dem genannten Zeitpunkte gehen die Bestandteile des Familienguts auf die nach dem Familienschlusse Berufenen kraft Gesetzes über, es sei denn, daß die Berufung nur auf einzelne Gegenstände erfolgt ist.

(3) Ist in dem Familienschlusse, durch den ein Familiengut aufgelöst wird, angeordnet, daß sich die Auflösung allmählich vollziehen soll (§ 38 Abs. 1 Satz 3 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 — Gesetzsamml. S. 463 — in der bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung), so tritt die Wirkung der vorstehenden Bestimmungen mit dem Zeitpunkt ein, in dem das Vermögen nach Inhalt des Familienschlusses freies Eigentum wird, soweit sich nicht aus den §§ 260 bis 263 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 etwas anderes ergibt.

§ 13.

Familiengutsverbindlichkeiten.

(1) Für die am Tage der Auflösung des Familienguts noch bestehenden Familiengutsverbindlichkeiten haften nacheinander, soweit eine bestellte dingliche Sicherheit nicht reicht, der bisherige Inhaber sowie derjenige persönlich, dem das Familiengut auf Grund des Familienschlusses angefallen ist.

(2) Die nach dem Familienschlusse Berufenen haben hinsichtlich ihrer Haftung die Stellung von Erben und, wenn ihnen nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind, die Stellung von Vermächtnisnehmern. Die Familiengutsgläubiger haben die Stellung von Nachlaßgläubigern.

(3) Für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts ist die Aufsichtsbehörde zuständig; diese kann die Verrichtungen des Nachlaßgerichts auf ein Amtsgericht übertragen.

§ 14.

Familiengüter mit Wald.

(1) Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so ist der Inhaber verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

(2) Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach §§ 16 bis 27 entziehen.

§ 15.

Ministerielle Genehmigung zur Auflösung.

(1) Gehören zu dem Familiengute Waldungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Weinberge, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder besteht das Familiengut zu einem wesentlichen Teile aus deichpflichtigen Grundstücken, so ist zu seiner Auflösung die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Familienschluß und den Bestätigungsbeschluß nach Rechtskraft des letzteren den Ministern zur Genehmigung vorzulegen. Die Minister können den Beschluß aufheben, wenn die Wälder, deichpflichtigen Grundstücke oder Weinberge nicht hinreichend gegen Zersplitterung oder Mißwirtschaft geschützt sind.

(3) Die Entscheidung der Minister ist von der Aufsichtsbehörde den Beteiligten bekanntzugeben.

Familiengutsverwaltung.

§ 16.

(1) Wird durch offenbare Mißwirtschaft des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts oder seiner Gläubiger begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Verwalter (Familiengutsverwalter) übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Die Aufsichtsbehörde kann auch anordnen, daß einzelne Wirkungen der Familiengutsverwaltung im Einzelfalle nicht eintreten.

(2) Vor der Anordnung der Verwaltung sollen, soweit tunlich, der Inhaber und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) gehört werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnung der Familiengutsverwaltung und den Namen des Verwalters öffentlich bekanntmachen.

§ 17.

Mit der Anordnung der Verwaltung verliert der Fideikommißbesitzer die Befugnis, das Fideikommißvermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Familiengutsverwalter ausgeübt. Dieser hat unverzüglich nach seiner Bestellung das Fideikommißvermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Die §§ 7 und 8 der Konkursordnung gelten entsprechend. Ein Anspruch, der sich gegen den Fideikommißbesitzer als solchen richtet, kann nur gegen den Verwalter geltend gemacht werden.

§ 18.

Der Verwalter hat das Familiengut an Stelle des Besitzers und für dessen Rechnung zu verwalten. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Vermögen in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Er ist befugt, Anträge nach §§ 103 und 105 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 zu stellen. Er hat die Ansprüche, die zu dem Familiengute gehören, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen. Sind Grundstücke einem Mieter oder Pächter überlassen, so ist der Miet- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam. Rechtsstreitigkeiten über das Familiengut kann der Verwalter selbständig führen. Hat der Besitzer vor Anordnung der Verwaltung über Ansprüche, die zu seinen Einkünften gehören, verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen des Schuldners über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen bei Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam sind.

§ 19.

Dem Fideikommißbesitzer sind während der Verwaltung die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen. Gefährdet der Besitzer oder ein Mitglied seines Hausstandes die Verwaltung, so hat ihm auf Antrag des Verwalters die Aufsichtsbehörde die Räumung des Grundstücks aufzugeben. Die Aufsichtsbehörde kann dem Fideikommißbesitzer zur Bestreitung des Unterhalts für ihn, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Unterstützung bewilligen.

§ 20.

(1) Der Verwalter steht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde und hat jährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde hat die Rechnung dem Besitzer mitzuteilen und den Gläubigern auf ihr Verlangen in der Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde offenzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Verwalter mit bestimmten Weisungen für die Verwaltung versehen. Sie kann ihm die Leistung einer Sicherheit auferlegen, Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Reichsmark gegen ihn verhängen und ihn entlassen. Vor der Entscheidung ist er zu hören.

§ 21.

Der Verwalter ist für die Erfüllung seiner Pflichten allen Beteiligten gegenüber verantwortlich.

§ 22.

Die Vergütung des Verwalters wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 23.

Während der Verwaltung finden zugunsten einzelner Gläubiger Zwangsvollstreckungen und Arreste weder in den Stamm des Vermögens noch in die Früchte des Familienguts statt. Die Fortsetzung einer bei Anordnung der Verwaltung begonnenen Zwangsvollstreckung ist nur zulässig, soweit sie sich auf Früchte bezieht, auf die sich die Familiengutsverwaltung nicht erstreckt (§ 120 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930). Von der Verwaltung werden dinglich Berechtigte nicht betroffen, soweit es sich um Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt.

§ 24.

Der jährliche Überschuß der Verwaltung, soweit er nicht zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist, fällt in das Allod des Fideikommißbesitzers.

§ 25.

(1) Mit der Führung des Verfahrens kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde ein richterliches Mitglied beauftragen.

(2) Die Art ihrer Bekanntmachungen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 26.

Der Wegfall des Besitzers oder das Freiwerden des Vermögens ist auf das Verfahren ohne Einfluß.

§ 27.

Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltung aufzuheben, wenn ein Grund zu ihrer Aufrechterhaltung nicht mehr besteht oder der Fideikommißkonkurs eröffnet wird.

Schuldentilgungsverfahren.

§ 28.

Während einer Familiengutsverwaltung kann zur Befriedigung der Gläubiger des Familienguts durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ein Schuldentilgungsverfahren eingeleitet werden, für welches die besonderen Vorschriften der §§ 29 bis 38 gelten.

§ 29.

(1) Die Fideikommißforderungen werden nach folgender Rangordnung befriedigt:

a) die im § 61 Ziff. 1 bis 4 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge;

b) die Forderungen der Stammgläubiger, und zwar zunächst der Gläubiger, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Stammgläubiger galten;

c) die Forderungen der Fruchtgläubiger.

(2) Fideikommißforderungen gleicher Rangordnung gelten als gleichberechtigt, soweit nicht nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde Art und Entstehung des Anspruchs, insbesondere die frühere Entstehung eines Anspruchs oder der Umstand, daß der Anspruch aus Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens erwachsen ist, seine Bevorzugung als gerechtfertigt erscheinen läßt.

§ 30.

Zur Tilgung der Fideikommißforderungen sind die Einkünfte, soweit sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung des Vermögens verfügbar sind, zu verwenden. Reichen sie nicht aus, so hat der Verwalter durch Verwertung von Fideikommißgegenständen die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Er bedarf hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Besitzer und den nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zu hören, wenn dem nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Mit der Rechtskraft der Genehmigung ist der Verwalter ermächtigt, die erforderlichen Verfügungen selbständig vorzunehmen. Verpflichtet der Verwalter mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Besitzer zu einer Leistung, die nicht in einer Verfügung über einen Fideikommißgegenstand besteht, so ist das Rechtsgeschäft gegenüber dem Folger des Besitzers wirksam.

§ 31.

Die Aufsichtsbehörde kann ein Aufgebot an die Fideikommißgläubiger erlassen, innerhalb bestimmter Frist die Ansprüche gegen den Fideikommißbesitzer als solchen unter Angabe des Betrags und des Grundes sowie eines etwa beanspruchten Vorrechts und unter Beifügung etwaiger urkundlicher Beweisstücke oder Abschriften bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers anzumelden, und zugleich einen Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Vorrechte bestimmen.

§ 32.

Die Anmeldungen sind auf der Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Schriftführer der Aufsichtsbehörde hat jede angemeldete Forderung in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Liste einzutragen, die abschriftlich dem Familiengutsverwalter mitzuteilen ist.

§ 33.

Für den Prüfungstermin gelten die Vorschriften der §§ 142, 143 und 144 Abs. 1 der Konkursordnung sinngemäß. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Widersprüche nach Anhörung der durch den Widerspruch betroffenen Gläubiger, des widersprechenden Beteiligten, des Familiengutsverwalters und des Besitzers.

§ 34.

Nach Rechtskraft der Entscheidung über die Widersprüche hat der Familiengutsverwalter einen Tilgungsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Vor der Genehmigung sollen der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) gehört werden. Die Aufsichtsbehörde kann auch noch andere Beteiligte hören oder eine mündliche Verhandlung anordnen. In dem Schuldentilgungsplane können die Fideikommißforderungen gestundet werden, soweit dies zu einer zweckentsprechenden Durchführung der Schuldentilgung erforderlich erscheint. Von der Tilgung einzelner Forderungen kann abgesehen werden, wenn sie hinreichend sichergestellt werden und die Berechtigten hiermit einverstanden sind. Wiederkehrende Leistungen sollen nach Möglichkeit dinglich sichergestellt werden. Der Beschluß über die Genehmigung ist sämtlichen Gläubigern, die eine Forderung angemeldet haben, dem Familiengutsverwalter, dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zuzustellen.

§ 35.

Nach der Rechtskraft des Beschlusses ist der Schuldentilgungsplan vom Familiengutsverwalter auszuführen.

§ 36.

Schon vor der Rechtskraft des Schuldentilgungsplans hat der Familiengutsverwalter Abschlagszahlungen auf Forderungen, die vom Besitzer nicht bestritten werden, zu leisten, soweit dies

ohne Beeinträchtigung anderer Gläubiger möglich oder zur Behebung einer dringenden Notlage erforderlich ist.

§ 37.

Fideikommißgläubiger, die nach dem Schuldentilgungsplane befriedigt werden, können weitergehende Ansprüche gegen das Familiengut nicht erheben.

§ 38.

Ergibt sich eine Überschuldung des Fideikommißvermögens durch Stammschulden, so kann der Familiengutsverwalter die Eröffnung de Fideikommißkonkurses beantragen.

§ 39.

Fideikommißkonkursverfahren.

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Fideikommißvermögen findet im Falle der Überschuldung durch Stammschulden statt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Konkursverfahren oder die Familiengutsverwaltung einzuleiten oder eine bereits bestehende Familiengutsverwaltung aufrechtzuerhalten ist. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Fideikommißbesitzer den Fideikommißbesitz noch nicht angenommen hat.

(2) Für die Eröffnung und die Durchführung des Konkursverfahrens ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde kann ein richterliches Mitglied ganz oder teilweise mit der Führung des Verfahrens beauftragen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Konkursordnung, soweit sich nicht aus den Abs. 4 bis 8 etwas anderes ergibt.

(4) Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Fideikommißgläubiger, der Besitzer und der Familiengutsverwalter berechtigt.

(5) Der Eröffnungsbeschluß kann nur von dem Inhaber des Familienguts, der die Eröffnung ablehnende Beschluß nur von dem Antragsteller angefochten werden.

(6) Nach der Eröffnung des Verfahrens kann die Aufsichtsbehörde dessen Durchführung dem Amtsgericht übertragen.

(7) Die Konkursforderungen werden nach der im § 29 bezeichneten Rangordnung berichtigt.

(8) Der Wegfall des Besitzers und das Freiwerden des Vermögens sind auf das Konkursverfahren ohne Einfluß.

(9) Wird das Konkursverfahren infolge Verteilung der Masse aufgehoben oder mangels Masse eingestellt (§§ 163, 204 der Konkursordnung), so erlischt das Fideikommiß. Die etwa noch vorhandenen Bestandteile werden im Zeitpunkte des Erlöschens freies Vermögen in der Hand des Besitzers.

§ 40.

Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen.

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvertretung oder der am Familiengute berechtigten Familien sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder Stellen, Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 41.

Aufsichtsbehörde.

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Auflösungsbehörden (§ 195 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930).

(2) In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend vom Abs. 1 regeln und einer anderen Behörde übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat für alle Familiengüter die im Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) bezeichneten Befugnisse. Die Bestimmung des § 10 bleibt unberührt. Artikel 16 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gilt entsprechend. Artikel 18 des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

§ 42.

Rechtsmittel.

Die Anfechtung der Entscheidungen der Aufsichtsbehörde oder deren Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitglieds der Aufsichtsbehörde oder eines von der Aufsichtsbehörde ersuchten Richters durch Rechtsmittel erfolgt nach den Bestimmungen des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930.

§ 43.

Hausgüter und Hausvermögen.

Für die in § 247 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 bezeichneten Hausvermögen und Hausgüter gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Übergangsbestimmungen.

§ 44.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufnahme eines Familienschlusses beantragt, so kann dieser noch nach den bisherigen Bestimmungen errichtet werden. Ein die allmähliche Auflösung anordnender Familienschluß darf jedoch nicht mehr bestätigt werden. Ein Familienschluß, dessen Aufnahme nach dem 1. Juli 1929 beantragt worden ist, darf nicht bestätigt werden, wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Versagungsgrund vorliegt.

§ 45.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebende Zwangsverwaltung im Sinne des § 11 der Verordnung über Familiengüter in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung ist nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen. Durch Beschluß der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch in eine Familiengutsverwaltung im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet werden.

§ 46.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 47.

Waldstiftungen im Sinne des § 9 b der Familiengüterverordnung in der bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung dürfen nicht mehr neu gebildet werden.

§ 48.

(1) Für die Erledigung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen, ein Familiengut oder Hausvermögen betreffenden Rechtsstreitigkeiten gelten bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen. Das gleiche gilt von schwebenden Zwangsvollstreckungen und anhängigen Konkursverfahren.

(2) Soweit eine Entscheidung den Folgern des Besitzers des Familienguts oder Hausvermögens gegenüber nur wirksam ist, wenn die beiden nächsten Anwärter zu dem Rechtsstreite zugezogen werden (Allgemeines Landrecht §§ 117 ff. II, 4), genügt die Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten.

§ 49.

Ist die Auflösung eines Familienguts oder Hausvermögens durch Vereinbarung mit einem anderen Lande besonders geregelt, so bleibt die getroffene Regelung unberührt. Das Staatsministerium kann, wenn das Vermögen noch nicht freigeworden ist, mit dem beteiligten Lande die Auflösung neu vereinbaren.

Schlußbestimmungen.

§ 50.

(1) Soweit gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen den Erwerb von Rechten hinsichtlich eines gebundenen Vermögens (Familiengut, Hausvermögen) davon abhängig machen, daß der Berechtigte dem Adelsstand angehört, treten sie außer Kraft.

(2) Gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen, die den Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Rechte an das Erfordernis knüpfen, daß der Berechtigte aus einer Ehe stammt, bei der ein Ehegatte oder beide dem Adelsstand angehören, gelten bei Ehen, die nach dem 30. September 1930 geschlossen worden sind, ohne weiteres als erfüllt.

§ 51.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

B.

Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930.

I. Titel.

Die Zwangsauflösung der Familienfideikommisse.

1. Abschnitt.

Die Auflösung.

A. Der Übergang auf die nächsten Folger und die Auflösung.

§ 1.

Das Fideikommißvermögen geht beim Wegfalle des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers auf den zunächst folgeberechtigten Abkömmling des Besitzers über und wird in dessen Hand freies Vermögen.

§ 2.

Ist der nächste Folgeberechtigte kein Abkömmling des Besitzers, so geht das Vermögen auf den zunächst berufenen Anwärter über und wird in dessen Hand freies Vermögen, wenn er beim Übergange des Vermögens einen folgeberechtigten Abkömmling hat. Erhält er erst später einen folgeberechtigten Abkömmling, so wird das Vermögen bei dessen Geburt frei. Ist hiernach bis zu seinem Tode die Fideikommißeigenschaft des Vermögens nicht weggefallen, so geht es auf den alsdann zunächst folgeberechtigten Anwärter über und wird in dessen Hand freies Vermögen.

§ 3.

(1) Soll nach der bestehenden Folgeordnung das Familienfideikommiß zunächst auf den Ehegatten oder einen Bruder oder einen anderen Verwandten und erst dann auf einen Abkömmling des Besitzers übergehen, so wird es frei, nachdem es auf den Abkömmling übergegangen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Vermögen schon vor dem 1. April 1921 auf den Gatten, Bruder oder sonstigen Verwandten übergegangen war und dieser sich am genannten Tage im Besitze des Vermögens befindet.

§ 4.

(1) Wer beim Wegfalle des Besitzers noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Wegfalle geboren, sofern nicht bisher ein anderes galt.

(2) Als Wegfall im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht der Verzicht auf den Erwerb des Vermögens. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung einer Erbschaft gelten für diesen Verzicht entsprechend; an die Stelle des Nachlaßgerichts tritt die Auflösungsbehörde.

(3) Der Vermögensübergang nach den §§ 1 bis 3 regelt sich nach den bisherigen Bestimmungen über den Nachfolgefall.

B. Der Anfall an die Anfallberechtigten.

§ 5.

(1) Stiftungsmäßige Bestimmungen über Anfallrechte kommen bei der Zwangsauflösung nur insoweit zur Anwendung, als sie den Fall der gesetzlichen Auflösung des Familienfideikommisses betreffen.

(2) Der Anfall und die Umwandlung des Familienfideikommisses in freies Vermögen bei dem Anfallberechtigten treten nach Wegfall des Besitzers ein, der dem am 1. April 1921 vorhandenen Besitzer gemäß den §§ 1 bis 4 zunächst gefolgt ist.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 treten Anfall und Umwandlung in freies Vermögen erst nach Wegfall des Abkömmlings ein.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn stiftungsmäßig ein anderes anzunehmen ist; hierüber entscheidet die Auflösungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs auf Antrag des Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten oder des Anfallberechtigten; diese sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 6.

Der Anfallberechtigte hat, wenn ihm nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind, die Stellung eines Vermächtnisnehmers; im übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 7.

(1) Stiftungsmäßige Bestimmungen über das Anfallrecht finden keine Anwendung, soweit sie mit dem Zwecke der Auflösung der Familiengüter im Widerspruche stehen.

(2) Die Auflösungsbehörde kann jedoch die stiftungsmäßigen Anordnungen über das Anfallrecht, wenn sie mit dem Zwecke der Auflösung im Widerspruche stehen, oder wenn sie nicht ausführbar sind, oder wenn anzunehmen ist, daß bei Kenntnis der jetzigen Sach- und Rechtslage anderweitige Bestimmungen getroffen worden wären, auf Antrag des letzten Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten oder der Anfallberechtigten ändern. Diese sind vor der Aufhebung oder Änderung zu hören.

C. Das Erlöschen der Fideikommisse.

a. Freiwerden des Vermögens in der Hand des Besitzers.

§ 8.

Fideikommisse, die bis zum 1. Juli 1938 noch nicht freies Vermögen geworden sind, erlöschen mit Beginn des genannten Tages. In dem Zeitpunkte des Erlöschens wird das Fideikommißvermögen nach den Vorschriften dieses Gesetzes freies Vermögen in der Hand des Fideikommißbesitzers.

b. Die Rechtsstellung der Anwärter und Anfallberechtigten.

§ 9.

Erlischt das Fideikommiß nach § 8, so bestimmen sich die Rechte der Anwärter und der Anfallberechtigten nach den Vorschriften der §§ 10 bis 26.

I.

Vertragsmäßige Regelung der Rechte der Anwärter.

§ 10.

(1) Solange der Fideikommißauflösungsschein (§ 185 ff.) noch nicht erteilt ist, kann der letzte Fideikommißbesitzer durch Vertrag mit den beiden Anwärtern, die bei dem Fortbestande des Fideikommisses zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach der bisherigen Folgeordnung am nächsten zur Folge berufen wären, vereinbaren, ob und in welcher Weise die Anwärter entschädigt werden sollen.

(2) Bei der Bestimmung der zuzuziehenden Anwärter kommen nur die bereits geborenen Anwärter in Betracht.

§ 11.

(1) Der Vertrag bedarf der Beurkundung durch die Auflösungsbehörde oder eines ihrer Mitglieder oder durch ein Gericht oder einen Notar und der Bestätigung durch die Auflösungsbehörde.

(2) Erklärt ein Beteiligter, daß der Abschluß des Vertrags beabsichtigt sei, so kann die Auflösungsbehörde dem letzten Fideikommißbesitzer eine Frist zur Einreichung des Vertrags bestimmen.

§ 12.

(1) Der Vertrag darf die zur Zeit seines Abschlusses bereits geborenen Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers, die bei gesetzlicher Regelung der Rechte der Anwärter im Nacherbfall abfindungsberechtigt sein würden (§ 65 Abs. 2, § 73), nicht unbillig benachteiligen. Unbillige Benachteiligung ist nicht anzunehmen, wenn dem letzten Fideikommißbesitzer mindestens ein Viertel des nach § 69 berechneten Wertes des früheren Fideikommißvermögens zur freien Verfügung verbleibt, oder wenn die Abfindungsberechtigten dem Vertrage schriftlich zustimmen.

(2) Sind Anfallberechtigte vorhanden, denen für den Fall der gesetzlichen Auflösung nur einzelne Gegenstände des früheren Fideikommißvermögens zugewiesen sind, so dürfen deren Rechte (§ 26) durch den Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Berechtigten nicht verletzt werden.

(3) Vor der Bestätigung des Vertrags sind die Sicherungsmaßnahmen nach §§ 185, 186 zu treffen. Diese dürfen durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden, wenn nicht die Beteiligten, zu deren Gunsten die Maßnahmen getroffen worden sind, schriftlich dem Vertrage zustimmen.

(4) Ist zur Vollziehung des Vertrags ein Rechtsgeschäft erforderlich, das nach der Auflösungsgesetzgebung ministerieller Genehmigung bedarf, so darf die Bestätigung erst erfolgen, wenn die von der Auflösungsbehörde einzuholende Genehmigung erteilt ist.

§ 13.

Die Bestätigung darf nur versagt werden:

1. wenn der Vertrag an einem Mangel leidet, der seine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit begründet;
2. wenn den Bestimmungen des § 12 nicht genügt ist;
3. wenn der Vertrag nicht innerhalb der nach § 11 Abs. 2 bestimmten Frist eingereicht ist und infolge der nachträglichen Einreichung die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins wesentlich verzögert würde.

§ 14.

Ist der Vertrag rechtskräftig bestätigt, so richten sich die Rechte der Anwärter ausschließlich nach dem Inhalte des Vertrags. Abfindungs- und Versorgungsansprüche können nach Abschluß des Vertrags nicht mehr neu erworben werden. Sicherstellung der durch den Vertrag begründeten Ansprüche kann nur nach Maßgabe des Vertrags beansprucht werden. Ihre Bewirkung liegt den Beteiligten ob.

II.

Gesetzliche Regelung der Rechte der Anwärter.

§ 15.

(1) Wenn eine vertragliche Regelung der Rechte der Anwärter nicht zustande kommt, so ist nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins der letzte Fideikommißbesitzer nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das frei gewordene Vermögen beschränkt.

(2) Mit dem Tode des letzten Fideikommißbesitzers oder, wenn beim Fortbestande des Fideikommisses der Folgefall schon früher eingetreten wäre, in diesem Zeitpunkte geht das frei gewordene Vermögen kraft Gesetzes auf den Anwärter über, der nach der bisherigen Folgeordnung Folger geworden wäre. Dieser hat die Stellung eines Nacherben.

(3) Wenn nach § 2 Satz 2 das Fideikommißvermögen infolge der Geburt eines Abkömmlings in der Hand des letzten Fideikommißbesitzers frei geworden wäre, so wird der Besitzer von diesem Zeitpunkt an von der Beschränkung nach Art des Vorerben frei.

§ 16.

(1) Für das zwischen dem Vorerben und dem Nacherben bestehende Rechtsverhältnis finden die Bestimmungen der §§ 2111 bis 2122, § 2123 Abs. 2, §§ 2124 bis 2135, § 2138 Abs. 2, §§ 2139, 2140, § 2142 Abs. 1, §§ 2143 bis 2146 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Der Erbfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Fideikommißauflösungsschein rechtskräftig wird. Das in diesem Zeitpunkte vorhandene frühere Fideikommißvermögen gilt als Erbschaft oder Nachlaß. Als Fall der Nacherbfolge gilt der Wegfall des letzten Fideikommißbesitzers (§ 15 Abs. 2).

(3) Als Nachlaßverbindlichkeiten gelten sämtliche noch bestehenden früheren Fideikommißverbindlichkeiten, ferner die Verpflichtungen, die während der Sperrfrist begründet oder während der Dauer der Vorerbschaft mit Wirkung gegenüber dem Nacherben entstanden und noch nicht beglichen sind, die noch bestehenden Ansprüche der Versorgungs- und Abfindungsberechtigten und der Anfallberechtigten, denen nur einzelne Gegenstände des früheren Fideikommißvermögens zugewiesen sind, und die Abfindungs- und Versorgungsansprüche, die während der Vorerbschaft und beim Eintritte des Nacherbfalls entstehen (§§ 65 bis 90).

(4) Schlägt der Nacherbe die Nacherbschaft aus, so tritt der bei dem Fortbestande des Fideikommisses nach ihm am nächsten zur Folge Berufene an seine Stelle.

§ 17.

(1) Während der Vorerbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die eine Sicherung erforderlich machen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Nacherben werden während der Vorerbschaft von dem jeweils zum Nacherben Berufenen wahrgenommen. Das Nachlaßgericht kann jedoch für den Nacherben einen Pfleger bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

(3) Das Nachlaßgericht hat, sofern die Rechte und Pflichten des Nacherben von dem jeweils zum Nacherben Berufenen wahrgenommen werden, diesem auf Antrag ein Zeugnis über sein Recht auszustellen. Auf das Zeugnis finden die Vorschriften über den Erbschein sinngemäße Anwendung. Der Vorerbe und der Nacherbe haben, auch wenn ein Zeugnis nicht erteilt ist, jeden Wechsel in der Person des jeweils zum Nacherben Berufenen und jede sonstige Änderung seiner Rechtsstellung unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen; der Nacherbe hat zugleich das ihm erteilte Zeugnis zurückzugeben.

(4) Wird dem Nachlaßgerichte bekannt, daß durch das Verhalten des Vorerben oder des Nacherben Abfindungs- oder Versorgungsansprüche, Nießbrauchsrechte oder Rechte von Anfallberechtigten gefährdet werden, die während der Vorerbschaft und beim Eintritte des Nacherbfalls noch entstehen können, so hat es, soweit die Berechtigten der Person nach noch ungewiß sind, zur

Wahrnehmung ihrer Interessen einen Pfleger zu bestellen. Es kann auch die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten, die zu der Erbschaft gehören, sowie die Aufnahme eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände anordnen.

(5) Für die vom Nachlaßgericht eingeleiteten Pflegschaften tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

(6) Das örtlich zuständige Nachlaßgericht wird vom Justizminister bestimmt.

§ 18.

(1) Wenn der Vorerbe nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung über einen zur Erbschaft gehörenden Gegenstand oder zur Eingehung einer dem Nacherben gegenüber wirksamen Verbindlichkeit der Einwilligung des Nacherben bedarf, aber nach den beim Erlöschen des Fideikommisses geltenden Bestimmungen die Rechtsgeschäfte allein, besonders auch ohne Genehmigung der Auflösungsbehörde, mit Wirkung seinen Folgern gegenüber hätte eingehen können, kann er diese Rechtsgeschäfte ohne die Einwilligung mit Wirkung gegenüber den Nacherben vornehmen.

(2) Verweigert der Nacherbe seine Einwilligung zur Vornahme eines zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten erforderlichen Rechtsgeschäfts, so kann diese nach Anhörung des Nacherben vom Nachlaßgericht ersetzt werden.

§ 19.

Der Vorerbe hat bei der Vermögensverwaltung auch die im § 17 Abs. 4 bezeichneten Rechte zu wahren und den Berechtigten gegenüber für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Entsprechendes gilt für den Nacherben.

§ 20.

(1) War der beim Eintritte des Nacherbfalls zum Nacherben Berufene bei dem Erlöschen des Fideikommisses (§ 8) noch nicht erzeugt, so tritt die Nacherbfolge nicht ein. Das frühere Fideikommißvermögen unterliegt in diesem Falle dem für freies Vermögen geltenden Erbrechte. Wenn der Nacherbfall bereits bei Lebzeiten des letzten Fideikommißbesitzers eintritt und der zum Nacherben Berufene zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses noch nicht erzeugt war, verbleibt das frühere Fideikommißvermögen dem letzten Fideikommißbesitzer. Die Nacherbfolge tritt jedoch ein, wenn beim Fortbestande des Fideikommisses der Folgefall zur Strafe wegen eines Verschuldens des Fideikommißbesitzers eingetreten wäre.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Ehegatte als solcher zum Nacherben berufen ist und die Ehe beim Erlöschen des Fideikommisses noch nicht geschlossen war.

§ 21.

Eintritt des Falles der Nacherbfolge während der Sperrfrist.

Fällt der letzte Fideikommißbesitzer vor Eintritt der Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins weg (§ 15 Abs. 2), ohne daß ein Vertrag über die Regelung der Rechte der Anwärter rechtskräftig bestätigt ist, so gilt der Nacherbfall als mit dem Wegfalle des letzten Fideikommißbesitzers eingetreten. Auf die Durchführung der während der Sperrfrist von der Auflösungsbehörde zu treffenden Maßnahmen ist der Wegfall ohne Einfluß.

III.

Sonderfälle.

§ 22.

Wäre nach § 2 Satz 3 das Fideikommißvermögen erst in der Hand des zweiten Folgers frei geworden, so gilt dieser als weiterer Nacherbe, wenn die Nacherbschaft nach § 15

Abs. 2 eintritt. Der zweite Nacherbfall tritt ein in dem Zeitpunkt, in welchem der zweite Folgefall eingetreten wäre. Im übrigen gelten für die Vor- und Nacherbschaft die Vorschriften der §§ 15 bis 21 sinngemäß.

§ 23.

(1) Wenn auf Grund der bisherigen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1) nach dem letzten Fideikommißbesitzer zunächst ein Verwandter oder der Ehegatte zur Nachfolge berufen und das Fideikommißvermögen erst dann auf einen Abkömmling des letzten Fideikommißbesitzers übergegangen wäre, so wird der Abkömmling Nacherbe, sofern nicht die Rechte der Anwärter durch rechtskräftig bestätigten Vertrag anders geregelt sind.

(2) Der durch den Abkömmling ausgeschlossene Ehegatte erwirbt, wenn die Ehe mit dem letzten Fideikommißbesitzer bereits bei dem Erlöschen des Fideikommisses geschlossen war, bei dem Eintritte des Nacherbfalls für die Zeit, während welcher er Fideikommißbesitzer gewesen wäre, kraft Gesetzes den Nießbrauch an dem der Nacherbschaft unterliegenden Vermögen. Ist durch den Abkömmling ein Verwandter des letzten Fideikommißbesitzers ausgeschlossen, der zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses bereits erzeugt war, so erwirbt dieser den Nießbrauch.

(3) Auf den Nießbrauch findet die Vorschrift des § 1089 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

IV.

Regelung der Rechte der Anfallberechtigten.

§ 24.

(1) Bestehen bei einem Fideikommiß Anfallrechte im Sinne der §§ 5 bis 7, so regeln sich im Falle des Erlöschens des Fideikommisses (§ 8) die Rechte der Anfallberechtigten nach den für die Regelung der Rechte der Anwärter in diesem Falle geltenden Vorschriften. Die Stellung der Anwärter nehmen die Anfallberechtigten ein.

(2) Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, so gilt der Anfallberechtigte als Nacherbe des letzten Fideikommißbesitzers. Der Nacherbfall tritt mit dem Tode des letzten Fideikommißbesitzers ein, wenn der Anfall nach den §§ 5 bis 7 nicht in einem früheren Zeitpunkt eingetreten wäre.

§ 25.

Zusammentreffen von Anwärtern und Anfallberechtigten.

(1) Bestehen bei einem Fideikommisse, das nach § 8 erlischt, Anfallrechte im Sinne der §§ 5 bis 7 und wäre nach dem bisherigen Rechte der Anfall noch nicht beim Wegfalle des zur Zeit des Erlöschens vorhandenen Fideikommißbesitzers eingetreten, so können die dem Anfallberechtigten und den Anwärtern aus Anlaß des Erlöschens des Fideikommisses zustehenden Rechte durch Vertrag zwischen dem letzten Fideikommißbesitzer und dem Anfallberechtigten und den beiden zur Zeit des Abschlusses des Vertrags am nächsten zur Folge berufenen Anwärtern geregelt werden. Für den Vertrag gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 14 entsprechend.

(2) Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, so bestimmen sich die Rechte der Anfallberechtigten nach § 24. Eine zwischen dem letzten Fideikommißbesitzer und dem Anfallberechtigten über dessen Rechte getroffene vertragliche Regelung darf nicht bestätigt werden, wenn sie die gemäß dem nachstehenden Absatze den Anwärtern zustehenden Rechte beeinträchtigt.

(3) Bei Eintritt des Nacherbfalls erwirbt der nach der bisherigen Folgeordnung am nächsten zur Folge berufene Anwärter kraft Gesetzes den Nießbrauch an dem der Nacherbschaft unterliegenden Vermögen für die Zeit, während der er Fideikommißbesitzer gewesen wäre. Das Nießbrauchsrecht entsteht nicht, wenn der zum Nießbrauche Berufene zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses noch nicht erzeugt war oder die Ehe, die allein seine Berufung vermittelt, beim Erlöschen des Fideikommisses noch nicht geschlossen war. Dasselbe gilt, wenn die Nacherbfolge nicht eintritt (§ 20).

(4) Auf den Nießbrauch findet die Vorschrift des § 1089 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 26.

Anfallberechtigte, denen nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind.

Ein Anfallberechtigter, dem für den Fall der gesetzlichen Auflösung nur einzelne Gegenstände des Fideikommißvermögens zugewiesen worden sind, kann deren Herausgabe in dem durch die §§ 5 bis 7 bestimmten Zeitpunkte, spätestens bei dem Eintritte des letzten Nacherbfalls, verlangen. Er hat die Stellung eines Vermächtnisnehmers.

c. Zuständigkeit.

§ 27.

Für die Verrichtungen des Nachlaß- und des Vormundschaftsgerichts und zur Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus Anlaß des Erlöschens des Fideikommisses (§ 8) zwischen den Mitgliedern der fideikommißberechtigten Familie oder zwischen diesen und Anfallberechtigten oder Anfallberechtigten untereinander ergeben, sind, solange die Auflösungsbehörden bestehen, diese unter Ausschluß des Rechtswegs zuständig.

D. Der Zeitpunkt der Auflösung.

§ 28.

Als Zeitpunkt der Auflösung des Fideikommisses gilt unbeschadet der Überleitungsbestimmungen der Zeitpunkt, in dem das Vermögen nach den §§ 1 bis 7 in der Hand eines Anwärters oder Anfallberechtigten oder nach § 8 in der Hand des Besitzers freies Vermögen wird.

E. Die Auflösung der Zwerg-Grundfideikommisse.

§ 29.

(1) Grundfideikommisse, deren Wert ohne Abzug der Schulden und Lasten am 1. Oktober 1930 den Betrag von einhunderttausend Reichsmark nicht übersteigt (Zwergfideikommisse), hat die Auflösungsbehörde alsbald aufzuheben, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufnahme eines die sofortige Auflösung anordnenden Familienschlusses beantragt wird. § 69 Abs. 1 und 3 finden Anwendung.

(2) Vor der Aufhebung sind der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören.

(3) Mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses wird das Fideikommißvermögen freies Vermögen in der Hand des Besitzers.

(4) Die Auflösungsbehörde kann den nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) eine billige Entschädigung gewähren, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Gutes nicht gefährdet wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 65 bis 77 über die Abfindung der nächsten Angehörigen und der §§ 78 bis 90 über die Versorgung finden keine Anwendung. Die bei der Aufhebung bereits erworbenen Abfindungs- und Versorgungsansprüche bleiben unberührt. Insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 65 bis 90. Die Vorschriften der §§ 129 bis 150, §§ 193, 194 sind anwendbar. An die Stelle des Fideikommißauflösungsscheins tritt der Aufhebungsbeschluß.

(6) Ist die Aufhebung rechtskräftig, so ist auf ihre Rechtsgültigkeit ohne Einfluß, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorgelegen haben.

F. Die Auflösung der Samtfideikommisse.

§ 30.

Befindet sich das Fideikommißvermögen im Besitze mehrerer nach der Folgeordnung nebeneinander folgeberechtigter Besitzer (Samtfideikommiß, Kondominat), so gelten die Bestimmungen des § 29 sinngemäß für jeden Anteil, bei dem die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 zutreffen. Für höhere Anteile regelt sich die Auflösung nach den §§ 1 bis 8.

§ 31.

(1) Die Besitzer der Anteile, die nach § 30 freies Vermögen geworden sind, können über ihre Anteile im ganzen unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen; die Bestimmungen der §§ 2033 bis 2037 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Bevor sämtliche Anteile freies Vermögen geworden sind, findet eine Aufhebung der Gemeinschaft nicht statt.

§ 32.

(1) Die Besitzer der gebundenen und der freien Anteile (Anteilsbesitzer) haben zur Verwaltung des Vermögens und zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Rechte sowie der Gesamtinteressen der Anwärter einen oder drei Vertreter sowie deren Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Auflösungsbehörde und wirkt für und gegen die Erwerber der Anteile.

§ 33.

(1) Die Vertreter sind gegenüber den Anteilsbesitzern verpflichtet, den Anordnungen zu folgen, die von diesen durch Mehrheitsbeschluß über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Vertreter kann die Auflösungsbehörde Abweichungen zulassen, wenn das Gesamtinteresse der Familie dies erfordert.

§ 34.

(1) Die Bestellung der Vertreter erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Anteilsbesitzer; die Auflösungsbehörde kann für die Beschlußfassung eine Frist setzen und nach deren Ablaufe die Vertreter selbst bestellen.

(2) Die Stimmenmehrheit ist in den Fällen des Abs. 1 und des § 33 Abs. 1 nach der Größe der Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen zu berechnen; ist die Größe eines Anteils streitig, so ist das Stimmrecht von der Auflösungsbehörde festzusetzen.

§ 35.

Die Vertreter sind von der Auflösungsbehörde aus dem Amte zu entlassen, wenn die Fortführung der Geschäfte die Rechte der Anteilsbesitzer oder der Anwärter gefährden würde; in diesem Falle sind binnen einer von der Auflösungsbehörde zu bestimmenden Frist neue Vertreter zu bestellen; nach Ablauf der Frist kann die Auflösungsbehörde die Bestellung selbst vornehmen.

§ 36.

(1) Auf Antrag eines Besitzers kann die Auflösungsbehörde anordnen, daß eine bei Beginn der Zwangsauflösung bereits vorhandene Vertretung im Amte verbleiben soll; alsdann gelten § 32 Abs. 2 und § 33 entsprechend.

(2) Die Auflösungsbehörde kann nachträglich auf Antrag eines Besitzers die Bestellung einer Vertretung nach § 32 Abs. 1 anordnen.

§ 37.

Zu Vertretern können auch Anteilsbesitzer und Anwärter bestellt werden.

§ 38.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Anteilsbesitzers anordnen, daß statt eines Vertreters drei Vertreter bestellt werden; § 34 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb einer aus drei Mitgliedern bestehenden Vertretung entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 39.

Im übrigen bleiben für die Rechtsverhältnisse der Samtfideikommisse bis zur Auflösung die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

§ 40.

Als Zeitpunkt der Auflösung gilt der Zeitpunkt, in dem sämtliche Anteile frei geworden sind. Dieser Zeitpunkt ist durch Beschluß der Auflösungsbehörde festzustellen; die Bestimmungen der §§ 129, 132, 185 ff. bleiben unberührt.

§ 41.

(1) Auf das Rechtsverhältnis der Anteilsbesitzer untereinander nach der Auflösung des Samtfideikommisses und auf die Aufhebung der Gemeinschaft sind die Vorschriften der §§ 2032 bis 2043, §§ 2046, 2047 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 86 bis 98 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar; bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins gelten jedoch die Bestimmungen der §§ 32 bis 38.

(2) An die Stelle des Nachlaßgerichts tritt, wenn die Auseinandersetzung vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§§ 185, 186) beantragt ist, die Auflösungsbehörde; alsdann bleiben die Bestimmungen der §§ 32 bis 38 bis zur Beendigung der Auseinandersetzung in Geltung. Die Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf in diesem Falle der Beurkundung durch ein beauftragtes Mitglied der Auflösungsbehörde; diese kann ein Amtsgericht oder einen Notar um Durchführung des Verfahrens oder Beurkundung der Auseinandersetzung ersuchen.

§ 42.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses der Anteilsbesitzer und der nächsten Folgeberechtigten das Samtfideikommiß aufheben, wenn mindestens die Hälfte der Besitzer und die Hälfte aller Abstimmenden zugestimmt haben.

(2) Vollzieht sich die Nachfolge in das Familienfideikommiß nach den Regeln der gesetzlichen Verwandtenerbfolge, so genügt ein Mehrheitsbeschluß der Besitzer.

(3) In beiden Fällen ist für die Stimmberechtigung der Besitzer die Größe ihrer Anteile maßgeblich.

(4) Die Anteilsbesitzer und ihre Anteile sind in dem Aufhebungsbeschlusse festzustellen.

(5) Mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses gilt das Samtfideikommiß als aufgelöst.

(6) Für das Rechtsverhältnis der Anteilsbesitzer untereinander gelten die Bestimmungen des § 41, wenn in dem Beschlusse nichts anderes festgesetzt ist.

§ 43.

(1) Die Auflösungsbehörde kann im Falle des § 42 eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Anteilsrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist sind von der Auflösungsbehörde zu bestimmen; die Anmeldungsfrist soll regelmäßig nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) In der öffentlichen Aufforderung ist den Beteiligten anzudrohen, daß ein von der Auflösungsbehörde nicht ermitteltes Anteilsrecht unberücksichtigt bleibt, wenn es nicht bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist angemeldet oder der Auflösungsbehörde bekannt wird.

(3) Die Anteilsbesitzer und ihre Anteile sind von der Auflösungsbehörde festzustellen.

§ 44.

Auf Grund eines den Voraussetzungen des § 42 entsprechenden Beschlusses kann die Auflösungsbehörde das Familienfideikommiß in eine Stiftung umwandeln (§ 246).

§ 45.

Beträgt für keinen Anteilsbesitzer der Anteil am Reinertrage des Vermögens im Durchschnitte der drei letzten Wirtschaftsjahre mehr als eintausend Reichsmark oder sind mehr als zwanzig Besitzer vorhanden, von denen keiner einen Anteil von mehr als fünftausend Reichsmark am Reinertrage des Vermögens hat, so kann das Samtfideikommiß durch Beschluß der Auflösungsbehörde mit Zustimmung der Vertreter (§§ 32 bis 38) aufgehoben werden. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 sind anwendbar. § 42 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 46.

Soweit es bei der Zwangsauflösung eines Samtfideikommisses, insbesondere bei Maßnahmen nach den §§ 129 bis 184, §§ 193, 194 der Erklärung oder Anhörung des Besitzers oder des letzteren und des nächsten Folgeberechtigten bedarf, genügt die Erklärung oder Anhörung der Vertreter (§§ 32 bis 38).

G. Die Auflösung der Geldfideikommisse.

§ 47.

(1) Besteht ein Familienfideikommiß ausschließlich aus Geld, Geldforderungen, Wertpapieren oder Kostbarkeiten (Geldfideikommiß), so fällt die Hälfte als freies Vermögen auf Grund Beschlusses der Auflösungsbehörde mit dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses dem am 1. April 1921 vorhandenen Besitzer zu.

(2) In dem Beschlusse sind die frei werdenden Bestandteile des Vermögens festzustellen; vorher sind die zur Sicherung der Gläubiger, insbesondere der Versorgungsberechtigten, etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen; die Bestimmungen der §§ 139, 140 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Auflösungsbehörde muß vor der Beschlußfassung den nächsten Anwärter hören; für den Beschluß gilt § 185 ff. entsprechend.

§ 48.

(1) Das Restvermögen geht nach Wegfall des Besitzers nach den §§ 1 bis 4 auf den nächsten Folgeberechtigten über und wird im Falle des § 1 und des § 2 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 gemäß diesen Bestimmungen in dessen Hand freies Vermögen.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 und des § 3 Abs. 1 wird die Hälfte des Restvermögens nach Wegfall des Vorbesitzers in der Hand des nächsten Folgeberechtigten frei. § 47 gilt entsprechend.

(3) Die andere Hälfte wird im Falle des § 2 Satz 2 bei der nachträglichen Geburt eines Abkömmlings gleichfalls in der Hand des zum Besitze gelangten Folgers frei.

(4) In den Fällen des § 2 Satz 3 und des § 3 Abs. 1 fällt die zweite Hälfte des Restvermögens dem weiteren Folger zu und wird in dessen Hand freies Vermögen.

§ 49.

Mit dem Freiwerden des letzten Teiles gilt das Geldfideikommiß als aufgelöst.

§ 50.

Als Geldfideikommiß gilt auch ein Fideikommiß, das nach Feststellung der Auflösungsbehörde dergestalt überwiegend aus Kapitalvermögen besteht, daß der Grundbesitz völlig dahinter zurücktritt; letzterer geht in jedem Falle vorweg auf den nächsten Folgeberechtigten über und wird in dessen Hand freies Vermögen; er bleibt bei der Berechnung des Wertes der Vermögensteile außer Betracht.

§ 51.

Die Herausgabe der freigewordenen Anteile an den Berechtigten darf nur auf Grund eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses (§ 47 Abs. 2) oder des Fideikommißauflösungsscheins (§ 185) angeordnet werden.

§ 52.

(1) Eine Abfindung nach den §§ 65 bis 77 findet nicht statt.

(2) Für die Versorgungsansprüche haftet, soweit eine nach § 47 Abs. 2 (§§ 93, 143, 144) angeordnete Sicherheit und die Einkünfte einer Versorgungsmasse oder einer Stiftung nicht reichen, der Besitzer mit dem gebundenen Vermögen und, soweit das Recht auf Versorgung bereits beim Freiwerden eines Teiles des Vermögens entstanden war, im Verhältnisse dieses Teiles auch mit dem Allod; die Auflösungsbehörde kann über die Aufbringung der Mittel im Feststellungsbeschluß (§ 47 Abs. 2) näheres bestimmen und auch Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

(3) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen des Besitzers, in dessen Hand ein Teil des Fideikommisses frei geworden war, mindern sich verhältnismäßig; die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten abweichende Bestimmungen treffen und entscheidet im Streitfalle nach freiem Ermessen.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Abs. 2 und 3 und nach § 47 Abs. 2 sind der Besitzer, der nächste Folgeberechtigte und die beteiligten Versorgungsberechtigten zu hören.

§ 53.

(1) Die Bestimmungen der §§ 47 bis 51 gelten nicht, wenn ein Anfallberechtigter (§§ 5 bis 7) Anspruch auf das Vermögen hat, ferner wenn ein Grund- und ein Geldfideikommiß sich in der Hand des gleichen Besitzers befinden und die Einkünfte aus dem Geldfideikommiß zur Erhaltung des Grundvermögens oder der Wirtschaft des Besitzers dienen.

(2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet im Streitfalle die Auflösungsbehörde nach Anhörung des Besitzers und des nächsten Folgeberechtigten.

§ 54.

(1) Ist dem Besitzer eines Grund- oder Geldfideikommisses eine beständige Rente auferlegt, die einer anderen Linie zu zahlen und in dieser nach Fideikommißgrundsätzen vererblich ist, so ist die Rente nach Anhörung des zahlungspflichtigen Besitzers und des Rentenberechtigten sowie der beiderseitigen nächsten Folgeberechtigten alsbald, und zwar tunlichst schon vor der Auflösung, nach näherer Bestimmung der Auflösungsbehörde abzulösen; diese entscheidet über Art, Höhe und Sicherstellung der Ablösung nach freiem Ermessen.

(2) Für die Ablösungssumme gelten die Bestimmungen der §§ 47 bis 51 entsprechend.

§ 55.

Auf Antrag des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers kann die Auflösungsbehörde nach Anhörung des nächsten Folgeberechtigten beschließen, daß die Auflösung des Geldfideikommisses sich nach den §§ 1 bis 4, §§ 65 bis 77 vollziehen soll. Dies gilt namentlich, wenn das Vermögen früher in Grundbesitz bestand und beabsichtigt war, den Erlös aus einem Verkaufe des Grundbesitzes später wieder in Grundstücken anzulegen.

H. Das Erlöschen der Geldfideikommisse.

§ 56.

Spätestens mit Beginn des 1. Oktober 1931 erlöschen die Geldfideikommisse.

§ 57.

Das vorhandene Vermögen ist durch Beschluß der Auflösungsbehörde zu einem Viertel dem zur Zeit des Erlöschens am nächsten zur Folge berufenen Anwärter oder, falls für den Fall der gesetzlichen Auflösung ein Anfallberechtigter berufen ist, dem Anfallberechtigten und im übrigen dem letzten Fideikommißbesitzer als freies Vermögen zuzuweisen. Übersteigt der Wert des Vermögens nicht den Betrag von fünftausend Reichsmark, so ist das Vermögen ganz dem Besitzer zuzuweisen.

§ 58.

Ist mit dem Geldfideikommiß Grundbesitz im Sinne des § 50 verbunden, der noch nicht frei geworden ist, so wird dieser in dem Zeitpunkte des Erlöschens des Geldfideikommisses freies Vermögen in der Hand des Besitzers. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag dem zur Zeit des Freiwerdens am nächsten zur Folge berechtigten Anwärter (Anfallberechtigten) wegen des Grundbesitzes eine billige Entschädigung gewähren. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten seit dem Freiwerden des Grundbesitzes bei der Auflösungsbehörde gestellt werden.

§ 59.

(1) Das Vermögen darf dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) erst zugewiesen werden, wenn die nach §§ 185, 186 vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zu treffenden Maßnahmen, soweit solche in Frage kommen, durchgeführt sind. Vor Erlaß des Zuweisungsbeschlusses sind der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören. Der Zuweisungsbeschluß tritt an die Stelle des Fideikommißauflösungsscheins.

(2) Bis zur Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Stirbt vorher der letzte Fideikommißbesitzer oder der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte), so treten dessen Erben an seine Stelle.

(3) Gehört zu dem Vermögen ein unteilbarer Gegenstand, so kann die Auflösungsbehörde die Veräußerung des Gegenstandes anordnen, sofern die Beteiligten sich nicht anderweitig in zweckentsprechender Weise einigen oder kein Beteiligter den Gegenstand gegen Zahlung eines von der Auflösungsbehörde festzusetzenden Übernahmepreises übernimmt. Der Erlös tritt an die Stelle des Gegenstandes.

§ 60.

Eine Abfindung der nächsten Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers im Sinne der §§ 65 bis 77 findet nicht statt.

§ 61.

Soweit Verbindlichkeiten des Geldfideikommisses vor Erlaß des Beschlusses über die Zuweisung des Vermögens nicht getilgt werden, ist in dem Zuweisungsbeschlusse die Schuldenhaftung des Besitzers und des nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) im Verhältnis untereinander zu regeln. Zur Sicherstellung der Gläubiger soll regelmäßig ein der Höhe der Schulden entsprechender Teil des früheren Fideikommißvermögens hinterlegt werden. Die dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zugewiesenen Teile des Vermögens können hierzu in dem ihrer Größe entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden. Nach der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses haften der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) den Gläubigern gegenüber wie Miterben nach der Teilung.

§ 62.

Die Herausgabe des Vermögens darf nur auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses über die Zuweisung des Vermögens angeordnet werden.

§ 63.

Die Vorschriften der §§ 56 bis 62 gelten auch für solche Geldfideikommisse, deren Auflösung bisher nicht nach den für Geldfideikommisse geltenden Vorschriften erfolgt ist (§ 53 und § 55). Sie finden auf eine Ablösungssumme im Sinne des § 54 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Bereits erworbene Abfindungsansprüche bleiben unberührt.

J. Das Erlöschen der Geld-Samtfideikommisse.

§ 64.

(1) Die §§ 56 bis 62 gelten sinngemäß für ein Geldfideikommiß, das sich in der Hand mehrerer nach der Folgeordnung nebeneinander folgeberechtigter Besitzer befindet.

(2) Wenn kein Fideikommißbesitzer an dem bei dem Erlöschen des Fideikommisses vorhandenen Vermögen einen Anteil von mehr als fünftausend Reichsmark hat oder wenn mehr als zwanzig Fideikommißbesitzer vorhanden sind, von denen keiner einen Anteil von mehr als zehntausend Reichsmark hat, werden die nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) nicht entschädigt.

(3) Die Auflösungsbehörde kann zur Anmeldung der Anteilsrechte auffordern. Sie bestimmt die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist. Jedes von ihr nicht ermittelte Anteilsrecht bleibt unberücksichtigt, wenn es nicht innerhalb der Anmeldefrist angemeldet wird. Als nicht ermittelt gilt ein Anteilsrecht auch dann, wenn der Auflösungsbehörde der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt ist. Auch das angemeldete Recht bleibt unberücksichtigt, wenn der Auf-

lösungsbehörde nicht binnen einer von ihr bestimmten Frist nachgewiesen wird, daß es besteht. Auf diese Rechtsfolgen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Die Rechtskraft des Beschlusses über die Zuweisung des Vermögens hat den Ausschluß der Berechtigten, deren Rechte nicht oder nicht richtig festgestellt sind, zur Folge.

2. Abschnitt.

Die Abfindung und die Versorgung.

A. Die Abfindung.

§ 65.

Die Abfindung der nächsten Angehörigen.

(1) Geht das Fideikommißvermögen nach den §§ 1 bis 4 auf einen Anwärter über oder fällt es nach den §§ 5 bis 7 oder infolge Aussterbens oder sonstigen Fortfalls der folgeberechtigten Familienmitglieder vor der Auflösung (§ 28) einem Anfallberechtigten an, so können bei jedem Nachfolgefalle (§§ 1 bis 7) die nicht zur Nachfolge gelangenden ehelichen Abkömmlinge und der Ehegatte des letztvorangegangenen Besitzers aus dem Fideikommißvermögen eine Abfindung in Höhe von insgesamt einem Fünftel des Wertes des Vermögens verlangen.

(2) Die gleiche Abfindung können im Falle des Erlöschens des Fideikommisses nach § 8 bei jedem Nacherbfalle die nicht zum Nacherben berufenen ehelichen Abkömmlinge und der Ehegatte des letzten vorangegangenen Besitzers von dem Nacherben beanspruchen. Der Abfindungsanspruch entsteht nur, wenn die Nacherbfolge eintritt.

(3) An Kindes Statt angenommene Personen gehören nicht zu den Abkömmlingen, soweit die Annahme an Kindes Statt nicht vor dem 11. August 1919 erfolgt ist. Hierbei genügt es, daß der Annahmevertrag vor dem 11. August 1919 beurkundet ist.

§ 66.

Herabsetzung der Abfindung.

Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Verpflichteten die Abfindung herabsetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines lebensfähigen Wirtschaftsbetriebs des Besitzers erforderlich ist oder mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Beteiligten angemessen erscheint.

§ 67.

Verteilung der Abfindung.

(1) Die Anteile der Abfindungsberechtigten bestimmen sich nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Berechtigten die Abfindung in anderer Weise unter die Berechtigten verteilen, wenn einzelne ohne eigenes Verschulden besonders bedürftig sind, aber die Voraussetzungen des § 70 nicht vorliegen.

(2) Auf den Anteil ist eine dem Berechtigten zustehende Versorgung aus dem Vermögen anzurechnen. Ist ein Berechtigter zum Nießbrauche nach § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 berufen, so erlischt sein Abfindungsanspruch.

(3) Soweit ein Abfindungsanspruch erlischt oder sich mindert, findet eine Anwachsung zugunsten der übrigen Berechtigten nicht statt.

§ 68.

Auf Antrag eines Beteiligten hat die Auflösungsbehörde den Wert des Vermögens, die Abfindungssumme und die Anteile der Berechtigten festzustellen.

§ 69.

Berechnung des Wertes des Vermögens.

(1) Der Berechnung des Wertes des Vermögens sind im Streitfalle die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) für das landwirtschaft-

liche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Betriebsvermögen und das Grundvermögen zugrunde zu legen. Das Reichsbewertungsgesetz ist in seiner jeweils geltenden Fassung maßgebend. Der Wert des sonstigen Vermögens ist von der Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen festzusetzen. Gemeinnützige Einrichtungen bleiben bei der Berechnung des Wertes außer Betracht. Das gleiche gilt von Versorgungsmassen, soweit ihre Erträge nicht dauernd dem Besitzer zukommen. Einrichtungsgegenstände von Gebäuden und Gegenstände von künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte kommen, soweit sie nicht in den Einheitswerten einbegriffen sind, nur zum Ertragswert in Ansatz.

(2) Von dem nach Abs. 1 ermittelten Gesamtwerte des Vermögens sind die Schulden und Lasten des Vermögens, soweit sie nicht bereits bei der Feststellung der Einheitswerte berücksichtigt sind, in Abzug zu bringen.

(3) Soweit Einheitswerte nicht endgültig festgestellt sind oder ihrer Verwendung Hindernisse entgegenstehen, ist der Ertragswert von der Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen zu ermitteln und der Berechnung des Wertes des Vermögens zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn die Verwendung des Einheitswerts zu Unbilligkeiten führen würde.

§ 70.

Erhöhung des Abfindungsanteils.

Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Abfindungsberechtigten den ihm zustehenden Anteil an der Abfindung erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Beteiligten und den Wert des Vermögens oder die Zahl der Berechtigten angemessen erscheint und die Lebensfähigkeit des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers nicht gefährdet wird. Die Gesamtabfindung darf jedoch ein Viertel des Wertes des Vermögens nicht übersteigen. Wenn ein abfindungsberechtigter Abkömmling nur infolge der Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit nicht zum Folger oder zum Nacherben berufen ist, so soll der ihm zustehende Anteil an der Abfindung so weit erhöht werden, daß die Gesamtabfindung die Hälfte des Wertes des Vermögens erreicht.

§ 71.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten sind auch der Wert des Erb- oder Pflichtteils, den der Beteiligte aus dem sonstigen Vermögen des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben zu beanspruchen hat oder mangels eines Verzichts zu beanspruchen hätte, und sonstige Zuwendungen, die er auf Grund einer Verfügung unter Lebenden oder einer letztwilligen Verfügung des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben aus deren sonstigen Vermögen oder aus einem Anfallrecht erhalten hat, sowie der Wert anderer stiftungsmäßiger Zuwendungen aus dem Vermögen des Fideikommisses oder aus einer mit diesem zusammenhängenden Stiftung angemessen zu berücksichtigen.

§ 72.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten nähere Bestimmungen zur Regelung der Abfindung treffen. Sie kann insbesondere Fälligkeit und Verzinsung nach billigem Ermessen bestimmen und anordnen, daß die Abfindung in Form einer Rente oder eines anderen Vermögensvorteils entrichtet und ihr Bezug durch Eintragung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast oder durch Hinterlegung von Wertpapieren oder in anderer Weise sichergestellt wird.

(2) Die Abfindung des Ehegatten soll regelmäßig in einer Rente bestehen. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag bestimmen, daß die Rente bei der Wiederverheiratung des Ehegatten herabgesetzt wird oder wegfällt. Wenn der Verpflichtete nicht binnen drei Monaten seit Kenntnis von der Wiederverheiratung diesen Antrag stellt, so erlischt das Recht auf Änderung der Rente. Für die Frist gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 73.

Ausschluß der Abfindung.

Der Fideikommißbesitzer kann die Abfindung eines Abkömmlings oder des Ehegatten durch eine Erklärung gegenüber der Auflösungsbehörde in öffentlich beglaubigter Form oder durch letztwillige Verfügung ausschließen oder herabsetzen, wenn die Voraussetzungen zur Entziehung des Pflichtteils nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen. Die gleiche Befugnis steht dem Vorerben zu. § 67 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 74.

Verfahren.

(1) Die Auflösungsbehörde hat beim Wegfalle des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben den zur Abfindung Verpflichteten aufzufordern, ihr innerhalb eines Monats die Abfindungsberechtigten und deren Aufenthalt anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige kann sie eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeige verlangen. Wird die eidesstattliche Versicherung abgegeben oder bestehen gegen die Richtigkeit der Anzeige keine Bedenken, so ist die Auflösungsbehörde zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet.

(2) Nach Feststellung der Abfindungsberechtigten hat die Auflösungsbehörde ihnen den Wegfall des Besitzers und die Vorschriften der §§ 65 bis 73, § 75 bekanntzumachen.

§ 75.

Erlöschen des Anspruchs auf Abfindung und Antragsfristen.

(1) Der Anspruch auf Abfindung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten seit der Bekanntmachung nach § 74 Abs. 2 bei der Auflösungsbehörde erhoben wird. § 67 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Anträge nach §§ 66 bis 68, §§ 70, 72 kann der Verpflichtete nur binnen sechs Monaten seit dem Wegfalle des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben und der Abfindungsberechtigte nur binnen sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Sinne des § 74 Abs. 2 stellen. Die Vorschriften des § 72 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Für die Fristen der Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 76.

Anhörung der Beteiligten.

Vor der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Abfindungsanspruch oder einen rechtzeitig gestellten, die Abfindung betreffenden Antrag sind der zur Abfindung Verpflichtete, ein etwa vorhandener Nießbrauchberechtigter nach § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 3, die beteiligten Abfindungsberechtigten und, wenn das Vermögen noch gebunden ist, der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören.

§ 77.

Über die Abfindung entscheiden die Auflösungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs.

B. Die Versorgung.

a. Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten.

§ 78.

Die den Familienmitgliedern stiftungsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche auf Versorgung (Unterhalt, Apanage, Aussteuer, Wittum, Studien- und Erziehungsgelder usw.) bleiben unberührt und gelangen nach Maßgabe des bisherigen Rechtes auch für die Angehörigen der nach Beginn der Zwangsauflösung wegfallenden Besitzer zur Entstehung.

§ 79.

Versorgungen, die bisher in der Familie ohne nachweisbaren Rechtsgrund üblicherweise gewährt wurden und mangels Auflösung der Familiengüter voraussichtlich weitergewährt worden wären, sind von dem Besitzer auch nach Beginn der Zwangsauflösung weiterzuleisten; eine vorübergehend erfolgte Einstellung der Leistung ist für die Beurteilung der Leistungspflicht unbeachtlich. § 78 gilt entsprechend.

§ 80.

(1) Die Witwe und die ehelichen Abkömmlinge sowie die Eltern eines nach dem 1. April 1921 verstorbenen Besitzers können von dem zur Nachfolge gelangten Anwärter (§ 78) eine angemessene Versorgung aus dem Vermögen verlangen, soweit ihnen nicht bereits nach den §§ 78, 79 ein Anspruch auf ausreichende Versorgung (Abs. 3) zusteht, und sie nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch nicht von einem anderen, insbesondere aus einer mit dem Familienfideikommisse zusammenhängenden Stiftung, Unterhalt zu beanspruchen haben oder erhalten.

(2) Das Recht besteht unbeschadet der Vorschrift des § 83 nicht, wenn der Beteiligte auf seine Anrechte an dem Familiengute verzichtet hat. Es steht entfernteren Abkömmlingen nicht zu, solange ein näherer Abkömmling vorhanden ist, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde.

(3) Das Maß der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1610 und des § 1611 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, umfaßt jedoch auch die zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber den ehelichen Abkömmlingen des Versorgungsberechtigten erforderlichen Beträge.

(4) Als Versorgung ist in der Regel eine Geldrente aus dem Vermögen zu gewähren; die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Bei einer Änderung der Verhältnisse kann der Rentenschuldner eine Herabsetzung oder Beseitigung, der Berechtigte eine Erhöhung der Rente beanspruchen. Die Entscheidung hierüber steht der Auflösungsbehörde zu.

§ 81.

Die Versorgung kann mit Einverständnis der Beteiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter auch dadurch gewährt werden, daß die Berechtigten, insbesondere minderjährige oder gebrechliche Abkömmlinge sowie die Witwe des Vorbesitzers, auf dem Familiengut unterhalten und — soweit bei minderjährigen Abkömmlingen ein Bedürfnis besteht — erzogen werden.

§ 82.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe bestimmen, daß Abkömmlingen eines früheren Besitzers, die nach den §§ 78 bis 80 versorgungsberechtigt sind, aus dem Fideikommißvermögen eine angemessene Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Töchtern und Enkelinnen insbesondere eine Aussteuer (§ 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu gewähren ist, soweit sie eine solche aus ihrem eigenen Vermögen nicht beschaffen oder von einem anderen nicht erhalten können.

(2) Die Gewährung der Ausstattung oder Aussteuer unterbleibt, soweit die Befriedigung bereits geltend gemachter Versorgungsansprüche (§§ 78 bis 81) oder der angemessene Unterhalt des Besitzers oder die volkswirtschaftlich zweckmäßige Bewirtschaftung des Vermögens dadurch gefährdet werden.

(3) Der Wert der Ausstattung oder Aussteuer ist auf die Versorgung anzurechnen.

(4) In Streitfällen entscheidet die Auflösungsbehörde. Diese kann auf Antrag des Besitzers beim Vorliegen besonderer Gründe auch die teilweise Rückzahlung des Wertes einer empfangenen Ausstattung oder Aussteuer insbesondere dann anordnen, wenn sich herausstellt, daß die Versorgungspflicht weggefallen ist.

§ 83.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag auch den im § 80 bezeichneten Angehörigen eines vor dem 1. April 1921 verstorbenen Besitzers, sofern sie diesem gegenüber bei seinem Tode pflicht-

teilsberechtigt waren oder beim Wegfall eines Abkömmlings des Besitzers gewesen wären, oder eines, insbesondere infolge des Krieges, vorzeitig verstorbenen Anwärters, von dem anzunehmen ist, daß er unter gewöhnlichen Umständen zur Nachfolge gelangt und noch im Besitze des Vermögens wäre, oder einem Familienmitgliede, das auf die Anrechte an dem Familiengute verzichtet hat und mangels des Verzichts versorgungsberechtigt wäre, aus besonderen Gründen im Falle der Bedürftigkeit vorübergehend oder dauernd eine billige Versorgung aus dem Familiengut in den Grenzen der Bestimmungen aus den §§ 80 bis 82 zuerkennen.

(2) Dies gilt nicht, soweit dadurch eine die öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen gefährdende Ausnutzung des Vermögens einträte oder ausreichende Mittel zur Befriedigung der Versorgungsberechtigten (§§ 78 bis 80) aus dem Vermögen ohne Gefährdung eines angemessenen Unterhalts des Besitzers aus dem Vermögen nicht zu gewinnen wären.

§ 84.

Die Versorgungsansprüche stehen den Angehörigen auch gegenüber dem Anfallberechtigten zu, dem das Vermögen nach §§ 5 bis 7 oder infolge Wegfalls aller folgeberechtigten Familienmitglieder anfällt; die Bestimmungen der §§ 78 bis 83 gelten sinngemäß.

§ 85.

(1) Die Geschwister und die Mutter des bei Beginn der Zwangsauflösung vorhandenen Besitzers können, wenn ihnen ein Versorgungsrecht nach § 78 zusteht, auf Grund dessen ihnen tatsächlich eine Versorgung gewährt wurde, verlangen, daß ihre Bezüge bis zum Wegfalle des Besitzers auf insgesamt ein Fünftel des durchschnittlichen Reineinkommens des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen in den drei letzten Wirtschaftsjahren erhöht werden, sofern nicht die Erhöhung der Versorgungsansprüche mit Rücksicht auf die Gesamteinkünfte und die Vermögenslage der Beteiligten unangemessen erscheint. An die Stelle eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester treten deren eheliche Abkömmlinge.

(2) Bei Berechnung des Reineinkommens sind die aus den Einkünften des Vermögens zahlbaren Schulden einschließlich der Versorgungen und Steuern, mit Ausnahme jedoch der Einkommensteuern, abzusetzen.

(3) Im Streitfalle entscheidet die Auflösungsbehörde über die den einzelnen Versorgungsberechtigten zustehenden Ansprüche nach freiem Ermessen.

§ 86.

Die Auflösungsbehörde kann zur Wahrung der Rechte der Versorgungsberechtigten, namentlich auch der zukünftigen oder ungewissen, oder zur Verwaltung der Versorgungsmassen einen Pfleger bestellen; die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft gelten entsprechend; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Auflösungsbehörde; sie hat die Tätigkeit des Pflegers zu beaufsichtigen. Vor Anordnung der Pflegschaft sind die Beteiligten tunlichst zu hören.

§ 87.

Nach der Auflösung (§ 28) können, sofern nicht die Voraussetzungen des § 88 vorliegen, Versorgungsansprüche nicht mehr neu erworben werden. Die bereits erworbenen Versorgungsansprüche bleiben unberührt.

§ 88.

Erlischt das Fideikommiß nach § 8, so können die Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers und andere Familienmitglieder, die bei Fortbestand des Fideikommisses Versorgungsansprüche gegen ihn, seinen Folger oder den Anfallberechtigten erworben hätten, Versorgungsansprüche nach den §§ 78 bis 86 noch bis zum Abschluß eines Vertrags über die Regelung der Rechte der Anwärter oder der Anfallberechtigten und, wenn kein solcher Vertrag zustande kommt, noch so lange erwerben, bis der letzte Nacherbfall eingetreten ist.

§ 89.

Über Ansprüche auf Leistung von Versorgungen oder Rückzahlungen (§ 82 Abs. 4) entscheiden die Auflösungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 90.

Die Auflösungsbehörde hat vor der Entscheidung über Versorgungsansprüche den Versorgungsverpflichteten und Versorgungsberechtigten zu hören.

b. Die Leistungen der Versorgungspflichtigen.

§ 91.

Die stiftungsmäßigen Bestimmungen über die Aufbringung der zur Versorgung erforderlichen Mittel, insbesondere über die dem Besitzer auferlegten Beiträge, bleiben, solange versorgungsberechtigte Familienmitglieder vorhanden sind, gegenüber dem Besitzer, in dessen Hand das Vermögen frei wird, bestehen, soweit nicht die Versorgung in anderer Weise sichergestellt ist.

§ 92.

(1) Sind ausreichende Mittel zur Befriedigung der Berechtigten nicht vorhanden, so kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten, des Anfallberechtigten oder eines Versorgungsberechtigten die Bildung einer Versorgungsmasse aus dem Familienfideikommißvermögen anordnen oder einer bereits vorhandenen Masse zur Erfüllung der Versorgungsansprüche einen angemessenen Betrag aus dem Vermögen zuweisen. Sie kann daneben anordnen, daß der Besitzer regelmäßige Beiträge zur Versorgungsmasse zu leisten hat.

(2) Die Auflösungsbehörde kann auch an Stelle der Bildung einer Versorgungsmasse anordnen, daß der Besitzer Rücklagen für seine nicht folgeberechtigten Hinterbliebenen und andere bedürftige Familienmitglieder (§§ 80 und 83) zu zahlen hat (Familienkasse). Sie ist befugt, dabei den Betrag festzusetzen, nach dessen Ansammlung die Pflicht zur Leistung von Beiträgen oder Rücklagen ruhen soll. Sie kann den Besitzer von der Verpflichtung zur Aufbringung von Rücklagen zur Familienkasse oder von Beiträgen ganz oder teilweise befreien, wenn anzunehmen ist, daß er Versorgungsberechtigte nicht oder nicht in solcher Zahl hinterlassen wird, daß eine weitere Ansammlung noch erforderlich erscheint, oder wenn die Versorgung anderweit gesichert ist.

§ 93.

(1) Die Auflösungsbehörde hat zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche nach Beginn der Zwangsauflösung auf Antrag (§ 92 Abs. 1 Satz 1) die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Sie kann insbesondere, von den in den §§ 86 und 92 genannten Anordnungen abgesehen, die Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Grund- oder Rentenschuld, einer Reallast oder eines Nießbrauchrechts anordnen und das Grundbuchamt um entsprechende Eintragung ersuchen.

(3) Die Auflösungsbehörde kann auch bestimmen, daß zum Familienfideikommiß gehörige Wertpapiere, mit der Wirkung, daß an diesen ein Pfandrecht entsteht, hinterlegt werden oder die zur Versorgung dienenden Gelder nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Bestimmungen verzinslich anzulegen sind, soweit sie nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitgehalten werden müssen.

§ 94.

(1) Sind ausreichende Mittel zur Befriedigung der Versorgungsberechtigten aus dem Fideikommißvermögen ohne Gefährdung des volkswirtschaftlichen Wertes des Vermögens und eines angemessenen Unterhalts des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen nicht zu gewinnen, so können die Leistungen auf Antrag des Besitzers durch Beschluß der Auflösungsbehörde entsprechend der Bedürftigkeit der Empfänger gekürzt werden.

(2) Die Auflösungsbehörde kann eine Kürzung ferner anordnen, soweit die Reineinkünfte des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen nach Abzug der aus den Einkünften zahlbaren

Schulden, einschließlich der Versorgungen und der Steuern außer der Einkommensteuer, ohne seine Schuld, insbesondere infolge seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungen nach den §§ 65 bis 77, geringer sind, als eine nach § 78 oder § 79 geschuldete Versorgung.

(3) Der Besitzer haftet auch persönlich für die auf seine Besitzzeit entfallenden Leistungen, für die Vergangenheit indessen nur von der Zeit ab, zu der er in Verzug gekommen oder der Anspruch bei der Auflösungsbehörde geltend gemacht worden ist.

§ 95.

Die Bestimmungen der §§ 91 bis 94 gelten sinngemäß, wenn das Vermögen auf einen Anfallberechtigten (§ 84) übergeht.

§ 96.

Vor Entscheidungen über die Versorgungsmassen und Familienkassen sowie über die Sicherstellung hat die Auflösungsbehörde die Versorgungsberechtigten zu hören; davon kann abgesehen werden hinsichtlich der Beteiligten, bei denen keine wichtigen Interessen in Betracht kommen; hierüber entscheidet das Auflösungsamt endgültig. Im übrigen gilt § 90 entsprechend.

c. Die Versorgungsmassen.

§ 97.

Die zugunsten der Versorgungsberechtigten bestehenden selbständigen Stiftungen bleiben von der Auflösung des Familienfideikommisses unberührt. Die Auflösungsbehörde kann ihre Satzungen auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung der Beteiligten ändern.

§ 98.

(1) Die zum Familienfideikommiß gehörigen Massen werden, soweit sie lediglich zum Vorteile des Fideikommißbesitzers bestimmt sind, mit dem Fideikommiß allod, sofern die stiftungsmäßigen Bestimmungen nichts anderes anordnen.

(2) Ist eine Masse zugleich für den Besitzer und für die versorgungsberechtigten Familienmitglieder bestimmt, so hat die Auflösungsbehörde bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins den zur Versorgung der Angehörigen bestimmten Teil für diese auszusondern.

(3) Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde über die Zugehörigkeit der Massen. Sie hat ferner darüber zu befinden, ob die von einem Besitzer angesammelte Familienkasse in das Allod fällt oder den vorhandenen Versorgungsmassen zuzuschlagen ist.

(4) Hinterläßt der Besitzer keine versorgungsberechtigten Angehörigen, so gehört die Familienkasse stets zum Nachlasse, soweit sie aus Allodialmitteln, insbesondere ohne stiftungsmäßigen Zwang aus den Einkünften des Familienguts, aufgebracht ist.

§ 99.

(1) Die zur fortlaufenden Versorgung der Familienangehörigen bestimmten Massen sind vor oder nach der Auflösung bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins durch Beschluß der Auflösungsbehörde in Stiftungen umzuwandeln und regelmäßig als dauernde Stiftungen zu erhalten.

(2) Solange noch versorgungsberechtigte Angehörige leben, bleiben in der Satzung die Grundsätze der §§ 78 bis 96 zu beachten. Für andere als für Zwecke der Familienmitglieder dürfen das Stiftungsvermögen und die Einkünfte nicht verwendet werden. Die Satzung kann abweichende Bestimmungen treffen, sofern dies durch einen Familienschluß zugelassen wird.

(3) Die Satzung hat in der Regel zu bestimmen, wie das Stiftungsvermögen und die Einkünfte nach Auflösung des Familienguts und Wegfall der Versorgungsberechtigten zu verwenden sind; die Bestimmung kann auch einer späteren Änderung der Satzung vorbehalten werden; die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Soweit die Einkünfte nicht zur Befriedigung der Ansprüche aus den §§ 78 bis 90 benötigt werden, kann die Verwendung des Stiftungsvermögens oder der Einkünfte zu gemeinnützigen

Zwecken bestimmt werden, wenn dies durch einen Familienschluß zugelassen wird; insbesondere kann die Zuweisung an eine gemeinnützige Anstalt oder eine mildtätige Stiftung in der Satzung angeordnet werden.

(5) Die Satzung kann auch bestimmen, daß das Stiftungsvermögen zur Abfindung von Familienmitgliedern oder zur Verteilung unter diese verwandt wird oder nach Erlöschen aller Versorgungsansprüche dem letzten Besitzer, dem Anfallberechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern zufallen soll.

§ 100.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Besitzers anordnen, daß die Umwandlung der Versorgungsmassen in eine Stiftung (§ 99 Abs. 1 und 2) unterbleibt, wenn dargetan wird, daß kein Grund zur Erhaltung einer dauernden Stiftung besteht, und daß die Versorgungsmassen und die Verwendung ihrer Einkünfte für die Versorgungsberechtigten anderweitig sichergestellt werden; § 86 ist anwendbar.

(2) Die Auflösungsbehörde soll gleichzeitig oder später bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach freiem Ermessen bestimmen, wem die Versorgungsmassen nach Erlöschen der Versorgungsansprüche zufallen sollen, soweit hierüber nicht durch einen Familienschluß bestimmt wird; die Bestimmungen des § 99 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 101.

Die Bestimmungen des § 96 gelten sinngemäß. Die Auflösungsbehörde bleibt zur Entscheidung auch nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zuständig.

3. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse vor dem Freiwerden des Vermögens.

a. Fideikommißschulden.

§ 102.

(1) Fideikommißschulden sind die Schulden, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen und seinen Folgern gegenüber wirksam sind.

(2) Fideikommißschulden, für die nur die Einkünfte des Fideikommisses haften, sind Fruchtschulden. Stammschulden sind die Fideikommißschulden, für die auch der Stamm des Fideikommisses haftet.

(3) Fideikommißstammschulden sind insbesondere die Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, die der Fideikommißbesitzer als solcher vorgenommen hat und die für und gegen seine Folger wirksam sind, soweit nicht ausdrücklich eine Fideikommißfruchtschuld begründet worden ist, sowie die öffentlichen Lasten und Abgaben, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen.

(4) Die Auflösungsbehörde soll auf Antrag des Fideikommißbesitzers anordnen, daß wegen Fideikommißschulden, die vor dem 1. Oktober 1930 entstanden sind und bisher nicht als Fideikommißstammschulden galten, während der Dauer von zwei mit dem 1. Oktober 1930 beginnenden Jahren in den Stamm des Vermögens nicht vollstreckt werden darf, wenn durch die alsbaldige Zwangsvollstreckung eine unwirtschaftliche Verschleuderung oder eine erhebliche Schädigung des Fideikommißvermögens zu befürchten ist.

b. Verfügungen und Verpflichtungen bis zur Auflösung.

§ 103.

Die Auflösungsbehörde kann den Besitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände des Fideikommißvermögens zu verfügen und hinsichtlich des Vermögens Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen seine Folger einzugehen, als er darin bisher beschränkt war. Sie kann derartige Rechtsgeschäfte auch nachträglich genehmigen.

§ 104.

Die Ermächtigung oder Genehmigung soll regelmäßig erteilt werden, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Fideikommisses entspricht oder im öffentlichen Interesse liegt und die Einverleibung eines etwaigen Entgelts in das Fideikommißvermögen sichergestellt erscheint, oder wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts zur Befriedigung oder Sicherstellung von Fideikommißgläubigern erforderlich ist und eine Benachteiligung der übrigen Fideikommißgläubiger nicht zu besorgen ist.

§ 105.

Zur Vermeidung grober Unbilligkeiten kann die Auflösungsbehörde den Besitzer ermächtigen, Mittel zur Befriedigung von Allodgläubigern dem Fideikommißvermögen zu entnehmen, wenn hierdurch die Fideikommißgläubiger nicht gefährdet werden und der Fideikommißbesitzer sich verpflichtet, aus seinem freien Vermögen dem Fideikommiß Ersatz zu leisten.

§ 106.

(1) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach § 104 die Auflösungsbehörde den Fideikommißbesitzer zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwecks Befriedigung von Fideikommißgläubigern ermächtigen kann, darf sie auch die Genehmigung zur Zwangsvollstreckung eines Fideikommißfruchtgläubigers in den Stamm des Vermögens erteilen, wenn ein vollstreckbarer Schuldtitel gegen den Besitzer vorliegt.

(2) Vor der Entscheidung ist der Fideikommißbesitzer zu hören.

§ 107.

(1) Zu Verfügungen über Grundstücke, die zu einem zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeigneten Walde gehören, oder über deichpflichtige Grundstücke oder Weinberge bedarf es in allen Fällen der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

(2) Vor der Genehmigung ist der Landeskulturamtspräsident zu hören. Bei Verfügungen über Waldgrundstücke kann an Stelle des Landeskulturamtspräsidenten die Forstaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) gehört werden.

§ 108.

Vor der Ermächtigung oder Genehmigung (§§ 103 bis 107) ist der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören.

§ 109.

Die Anhörung der Forstaufsichtsbehörde und des Landeskulturamtspräsidenten kann bei Rechtsgeschäften von geringer Bedeutung oder in klarliegenden Fällen unterbleiben.

c. Die Fortgeltung der Verträge.

§ 110.

Rechtsgeschäfte, insbesondere Pachtverträge oder pachtähnliche Vereinbarungen, die der Fideikommißbesitzer im Betriebe der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich der Nebenbetriebe vornimmt, sind für und gegen die Folger des Besitzers, der sie vorgenommen hat, wirksam, wenn sie zu den Rechtsgeschäften gehören, die ein derartiger Betrieb gewöhnlich mit sich bringt.

§ 111.

Liegen bei einem Miet- oder Pachtvertrag oder einer pachtähnlichen Vereinbarung die Voraussetzungen des § 110 nicht vor und ist das Rechtsgeschäft auch nicht nach § 103 von der Auflösungsbehörde genehmigt oder nach sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Folgern des Besitzers wirksam, so bleibt es gleichwohl für und gegen die Folger wirksam, wenn der Miet- oder Pachtgegenstand dem Mieter oder Pächter oder dem sonstigen Fruchtziehungsberechtigten überlassen ist. Der Vertrag kann jedoch nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ein Nach-

folgefall eingetreten ist, von jedem Teile mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, jedoch nur zum ersten Zeitpunkte, zu dem die gesetzliche Kündigung zulässig ist.

§ 112.

Die Bestimmungen des § 111 gelten entsprechend für Dienstverträge, wenn der Verpflichtete das Dienstverhältnis angetreten hat.

§ 113.

(1) In den Fällen der §§ 110 bis 112 entscheidet beim Streite über die Bindung des Fideikommißnachfolgers die Auflösungsbehörde. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen streitig ist, ob der Besitzer als solcher an ein Rechtsgeschäft gebunden ist.

(2) Vor der Entscheidung sind der Besitzer, der nächste Folgeberechtigte und der Vertragsgegner zu hören.

(3) Wird vor einem ordentlichen Gerichte (Schlichtungsausschuß, Einigungsamt) auf Leistung (Zahlung, Räumung) geklagt, so sind die §§ 212, 213 anwendbar.

§ 114.

Die Bestimmungen der §§ 110 bis 113 gelten auch im Verhältnisse zu den Anwärtern und Anfallberechtigten, bei denen das Vermögen frei wird. Diese bleiben auch im übrigen nach der Auflösung aus den bestehenden Rechtsverhältnissen wie ein Fideikommißfolger verpflichtet und berechtigt.

§ 115.

(1) Kündigt der Dienstberechtigte mit Rücksicht auf die Auflösung oder eine bevorstehende Teilung des Vermögens ein Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne daß ein wichtiger Grund in der Person des Dienstpflichtigen vorliegt, so bleiben, wenn das Dienstverhältnis durch die Kündigung beendigt wird, die bestehenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche des Dienstpflichtigen bestehen.

(2) Die Auflösungsbehörde kann dem Dienstpflichtigen auf Antrag eine billige Entschädigung als Ersatz für den Schaden zubilligen, der ihm durch die Auflösung des Dienstverhältnisses entsteht.

(3) Wenn nach den geltenden Bestimmungen weitergehende Ansprüche begründet sind, so bleiben diese unberührt.

(4) Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde über das Bestehen des Kündigungsrechts sowie über die Art und Höhe der Entschädigung und die Ablösung etwaiger Nebenleistungen (Dienstwohnung usw.). § 113 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

d. Die Sicherstellung der Angestellten.

§ 116.

(1) Die Auflösungsbehörde kann nach Beginn der Zwangsauflösung auf Antrag beim Vorliegen eines Bedürfnisses die Sicherstellung der einem zur Verwaltung des Familienfideikommisses angestellten oder früher angestellt gewesenen Beamten oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche aus dem Vermögen anordnen und näher regeln. Das gleiche gilt von den sich aus § 115 ergebenden Entschädigungsansprüchen.

(2) Die Auflösungsbehörde kann insbesondere die Eintragung einer Sicherungshypothek oder Reallast anordnen, auch die Hinterlegung von Wertpapieren verfügen; an den hinterlegten Wertpapieren erlangen die Berechtigten ein Pfandrecht.

(3) Die Auflösungsbehörde kann nachträglich auf Antrag die Minderung oder Aufhebung der Sicherheit bestimmen. Die Bestimmung des § 113 Abs. 2 gilt entsprechend.

e. Die Früchte des Fideikommisses.

§ 117.

Die Früchte des Fideikommisses werden unbeschadet der Vorschriften des § 120 mit der Trennung oder Fälligkeit freies Vermögen des Fideikommißbesitzers.

§ 118.

(1) Die zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Bewirtschaftung des Fideikommisses erforderlichen Aufwendungen hat der Fideikommißbesitzer aus den Einkünften des Fideikommisses zu bestreiten.

(2) Verwendet der Fideikommißbesitzer Früchte des Fideikommißvermögens, die zu dessen ordnungsmäßiger Verwaltung und Bewirtschaftung erforderlich sind, anderweitig oder werden solche Früchte von Allodgläubigern des Besitzers in Anspruch genommen, so hat der Fideikommißbesitzer aus seinem Allod dem Fideikommißvermögen Ersatz zu leisten.

§ 119.

(1) Fideikommißgläubiger können auch nach dem Freiwerden der Früchte die Zwangsvollstreckung in diese betreiben.

(2) Für Zinsen, Tilgungsbeiträge und andere Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Fideikommisses bestritten werden, können die Fideikommißgläubiger auch aus dem Allod des Fideikommißbesitzers Befriedigung verlangen, in dessen Besitzzeit die Leistungen fällig geworden sind.

§ 120.

Während der Familiengutsverwaltung oder des Fideikommißkonkurses fallen die Früchte des Fideikommisses in das Fideikommißvermögen. Die Familiengutsverwaltung und der Fideikommißkonkurs umfassen auch die Früchte, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt (§§ 1120 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

f. Auseinandersetzung beim Folgefall.

§ 121.

Für die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und dem Vorbesitzer oder dessen Erben gelten die Bestimmungen der §§ 101, 102, 103, 2130, 2133, 2134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 122.

Der Vorbesitzer hat dem Fideikommißfolger gegenüber bei der Verwaltung des Fideikommißvermögens für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen.

§ 123.

(1) Hat der Vorbesitzer Aufwendungen, die zur Erhaltung des Fideikommisses in seinem wirtschaftlichen Bestande notwendig waren oder von ihm den Umständen nach für notwendig gehalten werden durften, aus seinem Allod bestritten, so kann er von dem Folger insoweit Ersatz verlangen, als ihm die Aufwendungen nicht nach § 118 Abs. 1 selbst zur Last fallen. Das gleiche gilt von Lasten, die als auf den Stamm des Fideikommisses gelegt anzusehen sind.

(2) Für sonstige Verwendungen kann der Vorbesitzer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag vom Folger Ersatz verlangen.

§ 124.

Die Ansprüche des Vorbesitzers auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung sowie die Ansprüche des Fideikommißfolgers wegen Veränderung und Verschlechterung der Fideikommißgegenstände verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Herausgabe der Fideikommißgegenstände an den Fideikommißfolger.

§ 125.

Wer sich zur Zeit des Nachfolgefalls mit dem Vorbesitzer in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Fideikommißfolger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Fideikommißgeschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Fideikommißgegenstände bekannt ist. Die Bestimmungen des § 2028 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 126.

Der Fideikommißfolger ist verpflichtet, Familienangehörigen des Vorbesitzers, die bei dessen Tode zu seinem Hausstande gehörten, die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände für das laufende und ein weiteres Kalendervierteljahr in dem bisherigen Umfange zu gestatten. Dem Fideikommißfolger ist auf sein Verlangen ein seinen Bedürfnissen entsprechender Teil der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände einzuräumen.

§ 127.

Die Vorschriften der §§ 121 bis 123 gelten sinngemäß, wenn ohne Eintritt eines Folgefalls eine Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißvermögen und dem Allod des Fideikommißbesitzers erforderlich wird.

§ 128.

Die Vorschriften der §§ 121 bis 127 gelten nicht, soweit die Stiftungsurkunden abweichende Bestimmungen enthalten.

4. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse in der Sperrfrist.

a. Die Haftung für die Fideikommißschulden, Verfügungsbeschränkungen.

§ 129.

(1) Nach der Auflösung des Fideikommisses bleibt es bis zur rechtskräftigen Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§§ 185 ff.) hinsichtlich der Haftung des bisherigen Fideikommißvermögens und des Allodvermögens des Besitzers für die Fideikommiß- und Allodschulden bei den zur Zeit des Freiwerdens des Vermögens geltenden Bestimmungen (Sperrfrist).

(2) Die Vorschriften der §§ 102 bis 128 dieses Gesetzes und der §§ 14, 16 bis 39 des Familiengütergesetzes vom 22. April 1930 gelten fort. Genehmigungen und Ermächtigungen im Sinne der §§ 103 bis 107 kann die Auflösungsbehörde erteilen, sofern durch das vorzunehmende Rechtsgeschäft eine Gefährdung öffentlicher Interessen und der Fideikommißgläubiger einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten nicht zu befürchten ist. Sie kann den Besitzer auch zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen allgemein ermächtigen; die Vorschrift des § 131 findet Anwendung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1976, 1977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind sinngemäß anwendbar; das gleiche gilt von den Bestimmungen der §§ 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 130.

(1) Stiftungen, die aus Versorgungsmassen gebildet sind (§ 99 Abs. 1 und 2), und gemeinnützige Anstalten (§§ 176 bis 180) haften vor und nach der Auflösung des Familienfideikommisses für Fideikommißschulden außer für die Versorgungsansprüche und die Ansprüche aus der Verwaltung der Massen und der Anstalten, soweit bei ihnen eine Haftung für Fideikommißschulden überhaupt besteht, nur wie ein Bürge.

(2) Auch mangels Bildung einer Stiftung können Versorgungsmassen für solche Schulden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Zwangsvollstreckung in das sonstige Fideikommißvermögen vergeblich war.

(3) Der Besitzer hat den Versorgungsberechtigten eine der Bestimmung des Abs. 2 zuwider erfolgende Zwangsvollstreckung in die Versorgungsmasse anzuzeigen; für die schuldhafte Unterlassung der Anzeige ist er den Versorgungsberechtigten auch mit dem Allod haftbar; den jeweils Versorgungsberechtigten steht gegen die unberechtigte Zwangsvollstreckung in die Versorgungsmasse ein Widerspruchsrecht (§ 771 der Zivilprozeßordnung) zu.

(4) Eine Haftung der aus Bestandteilen des früheren Fideikommißvermögens gebildeten Stiftungen und der gemeinnützigen Anstalten für Allodschulden findet nicht statt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Versorgungsmassen; Abs. 3 gilt entsprechend. Abweichende stiftungsmäßige Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 131.

(1) Vor der Genehmigung oder Anordnung von Verfügungen über Gegenstände des Vermögens sowie vor der Übertragung von Vermögensstücken auf andere Rechtspersonen und der Bildung von Stiftungen (§§ 44, 45, 97 bis 101, §§ 176 bis 184) hat die Auflösungsbehörde festzustellen, inwieweit durch eine solche Maßnahme eine Gefährdung der Fideikommißgläubiger oder das Bedürfnis einer besonderen Sicherstellung der Fideikommißgläubiger entsteht.

(2) Sollen vor der Auflösung des Familienguts Sicherungsmaßnahmen zugunsten eines Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten oder eines Angestellten getroffen werden, so ist insbesondere zu prüfen, ob hierdurch die Ansprüche der übrigen Fideikommißgläubiger auf Sicherstellung nach der Auflösung nicht gefährdet werden.

(3) Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann die Auflösungsbehörde schon vor der Auflösung Anordnungen nach §§ 133, 139 Abs. 1, § 140 zugunsten eines Gläubigers treffen. Dieser und der Besitzer sowie der nächste Folgeberechtigte sind vorher zu hören.

§ 132.

(1) Ist das Fideikommiß nach § 8 erloschen, so finden die Bestimmungen der §§ 129 bis 131 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem nachstehenden Absatz etwas anderes ergibt.

(2) Die Auflösungsbehörde hat bei allen während der Sperrfrist zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen und Ermächtigungen im Sinne der §§ 103 bis 107 die Rechte des künftigen Nacherben zu berücksichtigen und den jeweils zunächst als Nacherbe in Betracht kommenden Anwärter (Anfallberechtigten) zu hören.

b. Die hypothekarische Sicherstellung.

§ 133.

(1) Die Auflösungsbehörde kann nach Auflösung des Familienfideikommisses bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auf Antrag der Fideikommißgläubiger die Sicherstellung ihrer Ansprüche durch Eintragung von Sicherungshypotheken auf den zum Vermögen gehörigen Grundstücken anordnen, soweit sie die Sicherstellung mit Rücksicht auf die Auflösung für erforderlich hält; dies gilt auch für die Angestellten, Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, soweit nicht nach den §§ 72, 91 bis 101, § 116 eine Sicherstellung ihrer Ansprüche bereits erfolgt ist.

(2) Auf Antrag des Gläubigers oder des Besitzers kann die Auflösungsbehörde aus besonderen Gründen auch die Eintragung eines anderen Sicherungsrechts auf den Grundstücken anordnen.

(3) Soweit eine bestehende Sicherheit nicht ausreicht, kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Gläubigers ihre entsprechende Ergänzung anordnen.

(4) Die Feststellung der Sicherheiten erfolgt durch Beschluß der Auflösungsbehörde (§§ 143, 144).

§ 134.

(1) Wenn die Eintragung mehrerer Hypotheken oder sonstiger Belastungen auf dem gleichen Grundstücke zu erfolgen hat, gehen in der folgenden Rangordnung den übrigen Rechten die folgenden Ansprüche vor, soweit ihre Befriedigung oder vorzugsweise Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen überhaupt verlangt werden kann:

1. die Ansprüche aus den öffentlichen Lasten, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen;
2. die Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Bereicherung des Fideikommißvermögens;
3. die Ansprüche aus Verpflichtungen des Stifters oder desjenigen, durch den das Familienfideikommiß erweitert worden ist;
4. die Ansprüche wegen Schmälerung des Pflichtteils durch die Fideikommißstiftung oder eine spätere Erweiterung des Vermögens.

(2) Die übrigen Ansprüche gelten als gleichberechtigt, soweit nicht nach dem Ermessen der Auflösungsbehörde Art und Entstehung des Anspruchs, insbesondere die frühere Entstehung eines

Anspruchs oder der Umstand, daß der Anspruch aus Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens erwachsen ist, oder daß für die Forderung der Stamm des Vermögens haftet, seine Bevorzugung als gerechtfertigt erscheinen läßt. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche innerhalb einer der vorgenannten Rangordnungen. Die Auflösungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen insbesondere auch darüber, inwieweit Ansprüche von Angestellten, Abfindungs- und Versorgungsberechtigten anderen Ansprüchen vorgehen.

§ 135.

Hat die Auflösungsbehörde nach § 133 die Eintragung einer Sicherheit für eine frühere Stammschuld hinter einer solchen für eine frühere Fruchtschuld angeordnet, so kann sie zugleich bestimmen, daß letztere der ersteren bei der Zwangsversteigerung im Range nachsteht. Dies ist im Grundbuch auf Ersuchen der Auflösungsbehörde bei beiden Rechten zu vermerken.

§ 136.

Ist die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld mit der Maßgabe erfolgt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann (Revenuenhypothek), so kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Gläubigers (§ 133, §§ 143, 144) das Grundbuchamt um die Löschung der Beschränkung des Rechtes ersuchen. Ist hinter der Belastung eine solche eingetragen, für welche die gleiche Beschränkung nicht gilt, so ist das Grundbuchamt gleichzeitig zu ersuchen, bei beiden Rechten den Vermerk einzutragen, daß das erstgenannte Recht dem letztgenannten bei einer Zwangsversteigerung im Range nachsteht; dies gilt nicht in Ansehung einer nach den §§ 143, 144 auf Ersuchen der Auflösungsbehörde eingetragenen Sicherheit für eine Fruchtschuld.

§ 137.

Hat die Auflösungsbehörde die Eintragung einer Sicherheit für eine Stammschuld, für welche die Einkünfte des früheren Fideikommißvermögens nicht haftbar waren, vor Rechten angeordnet, für welche eine solche Beschränkung nicht galt, so kann sie zugleich bestimmen, daß die Stammschuldforderung bei der Zwangsverwaltung des Grundstücks Rechten, die hinter ihr eingetragen sind, nachsteht. § 135 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 138.

In den Fällen der §§ 135 bis 137 sind außer dem Besitzer die beteiligten Gläubiger zu hören.

c. Anderweitige Sicherung.

§ 139.

(1) Die Auflösungsbehörde kann nach der Auflösung des Familienfideikommisses statt oder neben der Sicherstellung nach §§ 133 bis 138 auf Antrag des Besitzers oder eines Gläubigers anordnen, daß Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten, die zum Fideikommißvermögen gehören, gerichtlich mit der Bestimmung zu hinterlegen sind, daß ihre Herausgabe nur auf Anordnung der Auflösungsbehörde erfolgen darf.

(2) Mit der Hinterlegung erwerben die Fideikommißgläubiger an den hinterlegten Geldern, Wertpapieren oder Kostbarkeiten nach näherer Bestimmung der Auflösungsbehörde ein Pfandrecht. Die Auflösungsbehörde hat, soweit erforderlich, insbesondere über den Rang der zu sichernden Ansprüche nähere Bestimmungen zu treffen. Die Vorschriften der §§ 133 bis 138 gelten entsprechend.

(3) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Besitzers nach Anhörung der beteiligten Gläubiger die gänzliche oder teilweise Zurücknahme der Sicherheit anordnen, soweit es einer solchen nicht mehr bedarf.

§ 140.

An Stelle oder neben einer Sicherstellung nach § 133, § 139 Abs. 1 kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Besitzers oder eines Gläubigers dessen Sicherstellung durch andere der im § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Sicherungsmittel anordnen und herbeiführen. § 245 findet Anwendung.

d. Das Sicherungsverfahren während der Sperrfrist.

§ 141.

(1) Der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, hat dies bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark binnen zwei Monaten seit der Auflösung und der Annahme des Vermögens der Auflösungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Auflösungsbehörde soll ihn alsbald auffordern, binnen einer Frist von wenigstens zwei Monaten ein Verzeichnis der ihm bekannten Fideikommißgläubiger, auch derjenigen, für deren Forderungen bereits eine dingliche Sicherung besteht, einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten einzureichen.

(3) Die Auflösungsbehörde kann bestimmen, daß das Verzeichnis für alle Gläubiger oder bestimmte Arten von Gläubigern, namentlich für die Angestellten, auf die Forderung beschränkt wird, deren Wert mehr als zehntausend Reichsmark beträgt.

(4) Die Auflösungsbehörde kann nach Eingang der Anzeige vom Besitzer eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses sowie nähere Auskunft über Grund und Höhe der Schulden fordern und weitere Ermittlungen über das Bestehen von Fideikommißschulden anordnen.

(5) Auf Antrag eines Fideikommißgläubigers hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer ferner eine Frist zur Einreichung eines Verzeichnisses des Fideikommißvermögens (Inventarfrist) zu setzen. Die Bestimmungen der §§ 1993 bis 2013, 2063 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend; an die Stelle des Nachlaßgerichts tritt die Auflösungsbehörde. Diese kann dem Besitzer für den Fall, daß er die Einreichung des Schuldenverzeichnisses oder die eidesstattliche Versicherung verweigert oder eine ihm dafür gesetzte Frist schuldhaft versäumt, als Rechtsnachteil androhen, daß die Beschränkung der Haftung nach §§ 147 bis 149 ausgeschlossen sein soll. Den Eintritt der unbeschränkten Haftung des Besitzers hat sie durch Beschluß festzustellen. §§ 129, 132 bleiben in jedem Falle unberührt.

§ 142.

(1) Die Auflösungsbehörde kann die Fideikommißgläubiger durch öffentliches Aufgebot zur Stellung von Anträgen auf dingliche Sicherung (§§ 133 bis 140) auffordern (Sicherungsaufgebot).

(2) Vor dem Beschlusse, durch den das Aufgebot angeordnet wird, ist der Besitzer zu hören.

(3) Die Aufforderung ist den bekannten Fideikommißgläubigern, die eine Forderung in Höhe von mehr als zehntausend Reichsmark besitzen, zuzustellen, es sei denn, daß sie bereits einen Antrag auf Sicherstellung angebracht haben oder bereits genügend sichergestellt sind; die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen; die Auflösungsbehörde kann anordnen, daß die Zustellung auch an Gläubiger mit einer geringeren Forderung zu erfolgen hat.

(4) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist werden von der Auflösungsbehörde bestimmt; die Frist soll regelmäßig nicht mehr als sechs Monate betragen.

(5) In dem Aufgebot und der Aufforderung ist den Fideikommißgläubigern, die den Antrag in der Aufgebotsfrist nicht stellen, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß bei einem verspäteten Antrag ihre Ansprüche erst hinter den anderen Gläubigern sichergestellt werden können.

(6) Im übrigen gelten für das Aufgebotsverfahren die Bestimmungen der §§ 993, 996 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(7) Von der besonderen Aufforderung (Abs. 3), dem Aufgebot oder von beiden Maßnahmen ist abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß kein Bedürfnis hierzu oder zur Sicherstellung von Gläubigern besteht. Werden nachträglich Anträge gestellt, so kann das Aufgebotsverfahren angeordnet werden.

§ 143.

(1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist (§ 142 Abs. 1 bis 4), mangels eines Aufgebots nach Abschluß der Ermittlungen (§ 141), hat die Auflösungsbehörde über die Anträge auf Sicherstellung der noch nicht oder nicht hinreichend gesicherten Fideikommißforderungen Beschluß zu fassen; der Besitzer und der Gläubiger, die Anträge gestellt haben, sind vorher zu hören.

(2) Die Auflösungsbehörde kann von dem Besitzer die Einreichung eines Planes über den Rang und die Art der Sicherstellung verlangen und die mündliche Verhandlung über den Plan sowie die zur Sicherstellung der Gläubiger zu treffenden Maßnahmen anordnen.

(3) Bei ihren Anordnungen hat die Auflösungsbehörde auf Freihaltung der zur Bildung eines Wald-, Wein- oder Deichguts geeigneten Grundstücke Bedacht zu nehmen.

(4) Die Anordnungen sollen, soweit wie möglich, in einem einheitlichen Beschlusse zusammengefaßt werden.

(5) Sind Fideikommißschulden mit Bezug auf bestimmte Grundstücke entstanden, so soll die Eintragung der Sicherheit tunlichst bei diesen Grundstücken herbeigeführt werden.

§ 144.

(1) Die Sicherungsmaßnahmen sind auf Ansprüche im Werte von mindestens zehntausend Reichsmark zu beschränken; im übrigen ist auf Befriedigung der Ansprüche hinzuwirken. Die Auflösungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) In dem Beschlusse kann dem Besitzer und den Gläubigern, die Sicherstellung verlangt haben, eine Frist gesetzt werden, in der der Antrag auf Einleitung der Familiengutsverwaltung oder des Fideikommißkonkurses (§ 149) gestellt werden kann. Die Frist soll regelmäßig nicht mehr als drei Monate betragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so kann die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Andernfalls hat die Auflösungsbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Sicherstellung der Gläubiger die Ausführung des Beschlusses zu veranlassen und die zuständigen Stellen entsprechend zu ersuchen; § 245 findet Anwendung.

(3) Stellt die Auflösungsbehörde fest, daß eine hinreichende Sicherstellung der Gläubiger nicht möglich ist, oder daß es einer Sicherstellung nicht bedarf, so hat sie dem Besitzer und den Gläubigern, die Sicherstellung beantragt haben, den dies feststellenden Beschluß zuzustellen.

§ 145.

(1) Die Auflösungsbehörde kann in dem Sicherungsverfahren, wenn mehrere Grundstücke des Vermögens für die gleiche Forderung belastet sind (Gesamthypothek), im Falle eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Besitzers oder eines zu sichernden Gläubigers nach Anhörung beider die Forderung mit Zustimmung des Gläubigers, dem die dingliche Sicherung (Gesamthypothek) zusteht, auf die einzelnen Grundstücke verteilen und anordnen, daß die an die Stelle der Gesamtbelastung tretenden Einzelbelastungen auf die Beträge beschränkt werden, die dem Verhältnisse des Wertes der belasteten Grundstücke entsprechen; der Wert wird unter Abzug der vorgehenden Belastungen bestimmt.

(2) Auf Verlangen des beteiligten Gläubigers (Hypothekengläubigers) ist diesem der Betrag seiner Forderung zurückzuzahlen; auch kann die Auflösungsbehörde auf sein Verlangen anordnen, daß ihm gegen Freigabe eines Grundstücks der darauf entfallende Teilbetrag ausgezahlt wird. Die Auflösungsbehörde kann ferner auf Antrag des Besitzers oder eines zu sichernden Gläubigers die Teilung eines Grundstücks und die Verteilung seiner Belastung auf die Teilgrundstücke mit Zustimmung des Besitzers und der auf dem Teilgrundstück eingetragenen Gläubiger anordnen. Die Auflösungsbehörde hat das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

§ 146.

(1) Die Auflösungsbehörde kann zur Abwendung wesentlicher Nachteile die allmähliche Abzahlung der festgestellten Fideikommißschulden oder ihre Stundung anordnen und näher regeln. Dies gilt insbesondere von Fideikommißschulden, die nachweisbar zur Zeichnung oder zum Erwerbe von Kriegsanleihe eingegangen sind; die Auflösungsbehörde soll beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses auch im übrigen darauf hinwirken, daß bei Schulden, die aus Anlaß der Kriegsanleihe entstanden sind, Zahlungserleichterungen gewährt werden.

(2) Vor der Entscheidung sind außer dem Besitzer die beteiligten Gläubiger zu hören.

§ 147.

(1) Der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, kann

bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins, spätestens binnen einem Jahre seit der Auflösung die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung sämtlicher Fideikommißforderungen (Gläubigeraufgebot) beantragen.

(2) Die Vorschriften der §§ 1970 bis 1973 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 992 bis 997 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. An die Stelle des Amtsgerichts tritt die Auflösungsbehörde.

(3) Das Sicherungsaufgebot (§ 142) und das Gläubigeraufgebot können miteinander verbunden werden.

(4) Als Pflichtteilsrechte im Sinne des § 1972 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten außer den Abfindungsrechten auch die Versorgungsrechte.

§ 148.

Die Bestimmungen des § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend zu Gunsten des Besitzers.

e) Die Familiengutsverwaltung und der Fideikommißkonkurs.

§ 149.

(1) Während der Sperrfrist kann nach den §§ 16 bis 39 des Familiengütergesetzes vom 22. April 1930 die Familiengutsverwaltung angeordnet und der Fideikommißkonkurs eröffnet werden.

(2) Stellt ein Fideikommißgläubiger oder der Besitzer (Anfallberechtigte) den Antrag auf Einleitung eines der genannten Verfahren, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn er später als ein Jahr nach der Auflösung des Fideikommisses (§ 28) gestellt wird.

(3) Vor der Entscheidung über die Anordnung des Verfahrens ist der Besitzer und im Falle des Erlöschens des Fideikommisses nach § 8 auch der zunächst als Nacherbe in Betracht kommende Anwärter (Anfallberechtigte) zu hören.

(4) Für das Konkursverfahren gelten die Bestimmungen über den Nachlaßkonkurs einschließlich derjenigen nach §§ 1975 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Dies gilt auch bei einer Auflösung infolge Verzichts des Fideikommißbesitzers auf das Fideikommiß.

5. Abschnitt.

Die Interessen der Siedlung.

§ 150.

Die Auflösungsbehörde hat alsbald nach Beginn der Sperrfrist dem Landeskulturamtspräsidenten die bevorstehende Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins mitzuteilen. Der Landeskulturamtspräsident hat zu prüfen, ob aus Anlaß der Auflösung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein Siedlungsbedürfnis besteht und insbesondere ein Bedürfnis nach Anliegersiedlung befriedigt werden kann. Die Auflösungsbehörde hat bei ihren Maßnahmen auch die vom Landeskulturamtspräsidenten geltend gemachten Interessen der Siedlung zu berücksichtigen.

6. Abschnitt.

Die Erhaltung der Wälder und anderer Bestandteile der Fideikommisse im öffentlichen Interesse.

A. Die Erhaltung der Wälder.

§ 151.

Waldungen, die sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen, sind durch Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. Waldflächen unter einhundert Hektar sollen regelmäßig dem Waldschutze nicht unterstellt werden.

a. Das Waldgut.

§ 152.

(1) Ein Waldgut ist zu bilden aus wirtschaftlich zusammengehörigen Waldungen nebst den zu ihrer zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Äckern, Wiesen, Wasserflächen und sonstigen Grundstücken, wenn die Erhaltung der Waldwirtschaft als Wirtschaftseinheit im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Zu dem Waldgute gehören außer den Grundstücken mit ihren Bestandteilen, insbesondere den Gebäuden und den mit dem Grundeigentume verbundenen Gerechtigkeiten, das im Eigentume des Besitzers stehende Zubehör des Gutes, insbesondere das Wirtschafts- und Hausinventar, die Forderungen aus den für das Gut eingegangenen Versicherungen sowie die hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen und der zur allmählichen Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals entrichtete und dem Eigentümer gutgeschriebene Betrag. Das Waldgut kann auch Grundstücke umfassen, die an Forstbeamte, Arbeiter und Fuhrwerkshalter oder andere Personen, deren Tätigkeit mit dem Waldgut im Zusammenhange steht, verpachtet sind.

(3) Grundstücke, die nicht zum gebundenen Vermögen des Besitzers gehören, können mit dessen Zustimmung dem Waldgut einverleibt werden, wenn sie bisher mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet worden sind oder bewirtschaftet werden konnten.

(4) Ein Waldgut soll im allgemeinen keine größere Waldfläche umfassen als fünftausend Hektar. Bei größerem Waldbesitze können mehrere Waldgüter gebildet werden. Mehrere Waldgüter sollen auch gebildet werden, wenn ein einheitlicher Betrieb für den gesamten zu dem Fideikommisse gehörigen Wald nicht möglich oder nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht zweckmäßig oder bisher nicht vorgenommen worden ist, oder wenn der Besitzer die Bildung mehrerer Waldgüter beantragt hat und dem Antrag öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Die Bildung eines Waldguts unterbleibt, wenn der Besitzer die Bildung eines Schutzforstes beantragt oder wenn die Bildung eines Waldguts eine unwirtschaftliche Teilung des Besitzes herbeiführen würde, es sei denn, daß der Besitzer trotzdem die Bildung eines Waldguts beantragt.

b. Der Schutzforst.

§ 153.

(1) Ein Schutzforst ist zu bilden, wenn trotz schutzwürdigem Walde die Voraussetzungen für die Bildung eines Waldguts nicht vorliegen oder weggefallen sind (§ 169) oder die Bildung eines Waldguts nach § 152 Abs. 5 unterbleibt.

(2) Einem Schutzforste dürfen außer Grundstücken, die mit Holz bestanden sind, nur solche Grundstücke einverleibt werden, die unmittelbar den Zwecken der Forstwirtschaft dienen (z. B. Grundstück mit Försterwohnung, Försterdienstland) oder deren Zulegung aus forstwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zu einer günstigeren forstlichen Umgrenzung des vorhandenen Waldbesitzes, zweckmäßig erscheint.

(3) Mit Zustimmung des Besitzers können dem Schutzforste Grundstücke einverleibt werden, die zu seinem ungebundenen Vermögen gehören und mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet worden sind oder bewirtschaftet werden konnten.

(4) Ist ein einheitlicher Forstbetrieb für den gesamten zum Fideikommisse gehörenden Waldbesitz nicht möglich oder nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht zweckmäßig oder bisher nicht vorgenommen worden, so können mehrere Schutzforsten gebildet werden. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Bildung mehrerer Schutzforsten beantragt und dem Antrag öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

c. Verfahren bei der Waldguts- und Schutzforstbildung.

§ 154.

(1) Die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes erfolgt nach dem Freiwerden des Fideikommißvermögens und vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins von Amts wegen

durch Beschluß der Auflösungsbehörde. Diese hat zuvor den Besitzer zu hören und eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) und des Landeskulturamtspräsidenten einzuholen. Sie kann noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere auch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einziehen. Der Besitzer hat auf Verlangen der Auflösungsbehörde die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auflösungsbehörde kann eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für Anzahl und Größe der vorhandenen Waldgrundstücke verlangen.

(2) Auf Antrag des Besitzers und mit Zustimmung des nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) kann die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes schon vor dem Freiwerden des Vermögens erfolgen.

(3) In dem Beschlusse, durch den ein Waldgut oder ein Schutzforst gebildet wird, sind die Bestandteile des Waldguts oder des Schutzforstes im einzelnen zu bezeichnen. Sind die dem Waldgut oder dem Schutzforste zuzuteilenden Grundstücke noch nicht vermessen, so sind sie so genau zu bezeichnen, daß sie vermessen werden können.

(4) In dem Beschluß ist der Name des Waldguts oder des Schutzforstes zu bestimmen. Bei der Bestimmung ist auf Wünsche des Besitzers nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Beschluß ist dem Besitzer und dem Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) zuzustellen. Soweit die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes abgelehnt wird, steht auch dem Regierungspräsidenten die sofortige Beschwerde zu.

§ 155.

(1) Der Beschluß über die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes bedarf der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Auflösungsbehörde hat den Beschluß nach Rechtskraft den Ministern zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung kommt das Waldgut oder der Schutzforst zur Entstehung.

(2) Die Entscheidung der Minister hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer bekanntzugeben.

d. Grundbuchmäßige Behandlung.

§ 156.

(1) Nach der Entstehung des Waldguts oder des Schutzforstes und vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes in das Grundbuch zu ersuchen. Die Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen und tunlichst zu einem Grundstücke zu vereinigen.

(2) Ist zur grundbuchmäßigen Absonderung eine größere Vermessung erforderlich, so kann die Auflösungsbehörde nach Anhörung der Forstaufsichtsbehörde anordnen, daß von der Durchführung der Abtrennung Abstand genommen wird, besonders wenn durch die Vermessung die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins wesentlich verzögert würde oder erhebliche Kosten entstehen würden. In diesem Falle sind alle Grundstücke, die zum Waldgut oder Schutzforste gehörige Flächen enthalten, auf das Grundbuchblatt des Waldguts oder des Schutzforstes zu übertragen. Bei der Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes ist zum Ausdrucke zu bringen, daß zum Waldgut oder Schutzforste nur die sich aus dem Beschlusse der Auflösungsbehörde über die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes ergebenden Flächen gehören. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist zu den Grundakten zu nehmen. Erfolgt nachträglich eine Vermessung, so sind die nicht zum Waldgut oder Schutzforste gehörigen Flächen auf ein anderes Grundbuchblatt zu übertragen.

(3) Das Grundbuchamt hat von allen das Waldgut und den Schutzforst betreffenden Eintragungen auch den Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) zu benachrichtigen.

(4) Liegen Waldgut- oder Schutzforstgrundstücke oder Grundstücke mit Waldgut- oder Schutzforstflächen in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so bestimmt der Justizminister das

zuständige Grundbuchamt. Für die nicht zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Flächen erlischt die Zuständigkeit mit deren Abtrennung und Übertragung auf ein anderes Grundbuchblatt.

e. Die Wirkungen der Waldguts- und der Schutzforstbildung.

I.

Staatliche Forstaufsicht.

§ 157.

(1) Waldgüter und Schutzforsten stehen unter staatlicher Forstaufsicht.

(2) Staatliche Forstaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke das Waldgut oder der Schutzforst liegt.

(3) Liegen die zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungspräsidenten, so bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den zuständigen Regierungspräsidenten.

(4) Der Regierungspräsident übernimmt die Aufsicht auf Ersuchen der Auflösungsbehörde. Das Ersuchen ist alsbald nach der Entstehung des Waldguts oder des Schutzforstes zu stellen. Der Regierungspräsident teilt die Übernahme der Aufsicht der Auflösungsbehörde mit.

Durchführung der Forstaufsicht.

§ 158.

(1) Die Forstaufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß der Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit gewährleisten, bewirtschaftet wird. Der Bewirtschaftung ist ein von der Forstaufsichtsbehörde genehmigter Wirtschaftsplan (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) zugrunde zu legen. Die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele, die Umtriebszeiten, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes bestimmt der Eigentümer nach freiem Ermessen. Auch im übrigen ist auf berechtigte Wünsche und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Eigentümers nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Forstaufsichtsbehörde hat auch darüber zu wachen, daß die öffentlichen Interessen gewahrt werden.

(2) Wenn ein ordnungsmäßiger Wirtschaftsplan nicht vorliegt, hat die Forstaufsichtsbehörde den Eigentümer aufzufordern, einen solchen aufzustellen und ihn zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen den Wirtschaftsplan hat die Forstaufsichtsbehörde dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen.

(3) Legt der Eigentümer innerhalb bestimmter Frist den Wirtschaftsplan nicht vor, so hat die Forstaufsichtsbehörde auf seine Kosten den Plan aufzustellen.

(4) Der Eigentümer kann über die von der Forstaufsichtsbehörde für den Wirtschaftsplan aufgestellten Grundsätze die Einholung eines Obergutachtens auf seine Kosten beantragen. Die Forstaufsichtsbehörde hat dem Eigentümer auf seinen Antrag drei Obergutachter namhaft zu machen, aus denen der Eigentümer einen zu wählen hat. Von den drei Obergutachtern dürfen nur zwei im Staatsforstdienste stehen.

(5) Bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans hat die Forstaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß übermäßige Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen, die den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht entsprechen, unterbleiben.

(6) Der Eigentümer ist berechtigt, Mehreinschläge bis zum Fünffachen des im Wirtschaftsplane vorgesehenen jährlichen Abnutzungssatzes vorzunehmen. Der Mehreinschlag ist von dem Eigentümer der Forstaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zugleich ist ein Plan über die Wiedereinsparung des Mehreinschlags einzureichen. Erforderlichenfalls ist eine Neuregelung des Abnutzungssatzes vorzunehmen. Bis zur Durchführung der Wiedereinsparung darf der Eigentümer nur mit Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde Mehreinschläge vornehmen.

(7) Größere Abweichungen von dem Wirtschaftsplane bedürfen der Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde, soweit sie nicht nach Abs. 6 genehmigungsfrei sind. Die Genehmigung soll regel-

mäßig erteilt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers die Abweichung erfordert und wesentliche Nachteile für die Waldwirtschaft nicht zu befürchten sind. Die Genehmigung zu außerordentlichen Kahlschlägen, die außerhalb des Rahmens der wiedereinzusparenden Mehreinschläge liegen, ist zu erteilen, wenn durch den Kahlschlag öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Wiederaufforstung gesichert ist. Weist der Eigentümer nach, daß die Benutzung einer Waldfläche zu anderen als forstwirtschaftlichen Zwecken wirtschaftlich zweckmäßiger ist, so ist die Überführung in die andere Nutzungsart zu genehmigen, sofern öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Kann dem Eigentümer die Erhaltung des Waldes wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden, so darf die Rodung nicht versagt werden. Desgleichen ist die Genehmigung zu erteilen für die Ansiedlung von Waldarbeitern, Gutsarbeitern und Beamten und für die Errichtung von Wohnungen für diese.

(8) Die Forstaufsichtsbehörde ist befugt, im Rahmen dieses Gesetzes die zur Durchführung der Forstaufsicht nötigen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere anordnen, daß abgeholzte Flächen und Räumden aufzuforsten sind, soweit sie nach ihren natürlichen Bedingungen, insbesondere nach Größe und Lage, zu rationeller Holzzucht geeignet sind. Bei der Anordnung ist auf die Leistungsfähigkeit des Eigentümers sowie auf die Größe und Bodenbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

(9) Die Forstaufsichtsbehörde kann auch anordnen, daß für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes genügend befähigte Personen bestellt werden, daß der Eigentümer jährliche Wirtschaftspläne (Hauungs-, Kultur- usw. Pläne) aufstellt und zur Genehmigung vorlegt sowie nach den genehmigten Plänen die Wirtschaft führt. Sie kann ferner anordnen, daß der Eigentümer ein Prüfungsbuch führt, aus dem sich der jeweilige Stand der Waldwirtschaft ergibt.

(10) Der Eigentümer kann die Bewirtschaftung des Waldes von einer Landwirtschaftskammer oder von einer staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern (Waldbauverein, Waldbesitzerverein, Bauernverein usw.) ausüben oder überwachen lassen.

(11) Der Eigentümer ist von der regelmäßigen Vorlage jährlicher Wirtschaftspläne und des Prüfungsbuchs zu befreien, wenn für die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen gesorgt ist, oder wenn die Bewirtschaftung des Waldes von einer staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern (Waldbauverein, Waldbesitzerverein, Bauernverein u. a.) ausgeübt oder überwacht wird. In diesen Fällen hat jedoch der Eigentümer nach Schluß jedes Wirtschaftsjahrs der Forstaufsichtsbehörde eine Bescheinigung seines leitenden Forstsachverständigen oder der Vereinigung darüber einzureichen, daß der Wald nach den Vorschriften des Wirtschaftsplans ordnungsmäßig bewirtschaftet worden ist und unzulässige Nutzungen nicht gezogen worden sind.

(12) Wenn der Eigentümer die Bewirtschaftung des Waldes der Aufsicht einer Landwirtschaftskammer unterstellt und diese die Aufsicht übernommen hat, so beschränkt sich die Aufsicht der Forstaufsichtsbehörde auf die Oberaufsicht. Der Landwirtschaftskammer liegen in diesem Falle die nach den Abs. 1 bis 11 der Forstaufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben ob. Der allgemeine Wirtschaftsplan, Mehreinschläge über das Zehnfache des im Wirtschaftsplane vorgesehenen jährlichen Abnutzungssatzes, außerordentliche Kahlschläge, die außerhalb des Rahmens der wiedereinzusparenden Mehreinschläge liegen, und die Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedürfen jedoch der Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde. Zu Zwangsmaßnahmen ist die Landwirtschaftskammer nicht befugt. Verstößt der Eigentümer gegen den Wirtschaftsplan oder kommt er den Anordnungen der Landwirtschaftskammer nicht nach, so hat diese der Forstaufsichtsbehörde den Sachverhalt anzuzeigen. Die Forstaufsichtsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen und durchzuführen. Auch ohne eine Anzeige der Landwirtschaftskammer kann die Forstaufsichtsbehörde jederzeit die Vorlage des Wirtschaftsplans und des Prüfungsbuchs verlangen. Bei Gefahr im Verzuge oder offenbarer Mißwirtschaft kann die Forstaufsichtsbehörde einschreiten und die erforderlichen Anordnungen treffen. Die Landwirtschaftskammer ist, soweit tunlich, vorher zu hören.

(13) Für die Durchführung der Anordnungen gelten die Vorschriften der §§ 132 und 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195)

mit der Maßgabe, daß dem Eigentümer, der dem Wirtschaftsplane zuwider Holz schlägt oder schlagen läßt, auch Geldstrafen bis zur Höhe des halben Wertes des unzulässig gewonnenen Holzes angedroht und gegen ihn festgesetzt werden können, und daß ihm ferner bei erheblichen Verstößen gegen den Wirtschaftsplan auch die Bewirtschaftung des Waldguts oder des Schutzforstes bis zur Dauer von fünf Jahren entzogen und einem Verwalter übertragen werden kann.

(14) Gegen die Entscheidungen der Forstaufsichtsbehörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) statt.

(15) Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtsweg innerhalb zwei Wochen statt. Sie hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht in der Entscheidung der Forstaufsichtsbehörde wegen unmittelbarer Gefahr einer Waldverwüstung ausgeschlossen wird.

(16) Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Nutzungsberechtigten.

Kosten der Forstaufsicht.

§ 159.

Die Kosten der ihm obliegenden forstmäßigen Bewirtschaftung des Waldes und die Kosten einer gemäß § 158 Abs. 13 angeordneten Verwaltung des Waldguts oder des Schutzforstes hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Kosten der staatlichen Forstaufsicht fallen unbeschadet der Vorschrift des § 158 Abs. 3 und 4 der Staatskasse zur Last. Die durch Aufsicht der Landwirtschaftskammer oder staatlich anerkannten Waldbesitzervereinigung entstehenden Kosten fallen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten zur Last.

II.

Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen.

§ 160.

(1) Zur Teilung des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes sowie zu seiner Veräußerung im ganzen oder in Teilen ist die Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung zur Abtrennung oder Veräußerung von nicht forstlich genutzten Flächen darf nicht versagt werden, wenn nach dem Gutachten des Landeskulturamtspräsidenten hierdurch der Bestand des Waldguts oder des Schutzforstes nicht gefährdet wird.

(2) Wenn sich die abzutrennende Fläche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignet, kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Wald vor Mißwirtschaft und unwirtschaftlicher Zersplitterung geschützt wird. Besonders kann verlangt werden, daß diese Fläche einem anderen Waldgut oder Schutzforste zugeschlagen oder daß aus ihr ein selbständiges Waldgut oder ein selbständiger Schutzforst gebildet wird. Die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes erfolgt in diesem Falle auf Veranlassung der Forstaufsichtsbehörde durch die nach § 170 zuständige Behörde.

(3) Soll in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ein Grundstück, das nicht größer als zwei Hektar ist, von dem Waldgut oder dem Schutzforst abgetrennt werden, so genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde. Diese hat die Forstaufsichtsbehörde von der Genehmigung zu benachrichtigen.

(4) Zur Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung bedarf es der Genehmigung nur, wenn sich die Veräußerung nicht auf den gesamten zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitz, sondern auf Teile erstreckt. Die Veräußerung ist jedoch auch in diesem Falle ohne Genehmigung zulässig, wenn die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher Lasten oder Abgaben betrieben wird oder wegen solcher Belastungen, die vor der Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes begründet worden sind. Erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen einer Guts-

schuld, die nach den bisherigen Bestimmungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einem Waldgut oder einzelnen dazugehörigen Grundstücken eingetragen worden ist, oder wegen einer Belastung, die bei ihrer Begründung auf den gesamten zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitz erstreckt worden ist, so bedarf es einer Genehmigung nur, wenn der betreibende Gläubiger bei einer Gesamtbelastung die Zwangsvollstreckung auf einen Teil der belasteteten und zur Zeit der Zwangsvollstreckung noch zu dem Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücke beschränkt.

(5) Ist zu einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung die Genehmigung erforderlich, so hat sie das Vollstreckungsgericht vor dem Versteigerungstermin einzuholen; falls erst in dem Versteigerungstermine von dem betreibenden Gläubiger die Zwangsvollstreckung auf einen Teil der belasteten und noch zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücke beschränkt wird, ist sie vor der Erteilung des Zuschlags einzuholen. Das Vollstreckungsgericht hat ferner bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Waldguts oder Schutzforstes oder einzelner ihrer Grundstücke von Amts wegen die Beschlüsse und Terminbestimmungen, die es den Beteiligten zuzustellen hat, und den Zuschlagsbeschluß der Forstaufsichtsbehörde zuzustellen. Diese ist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß berechtigt, wenn die Vorschriften des Waldguts- oder Schutzforstrechts verletzt sind.

§ 161.

Durch einen Eigentumswechsel, der sich auf den gesamten zu dem Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitz erstreckt, wird der Fortbestand des Waldguts oder des Schutzforstes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum am Waldgut oder Schutzforste mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zusteht und ein Wechsel in der Person des Berechtigten eintritt.

§ 162.

(1) Werden Teile des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes mit der erforderlichen Genehmigung veräußert oder abgetrennt, so hat das Grundbuchamt auf Grund der Genehmigung die Waldgutseigenschaft oder den Schutzforstvermerk bei den Grundstücken, auf die sich die Genehmigung bezieht, zu löschen.

(2) Ist bei der Genehmigung ein Vorbehalt im Sinne des § 160 Abs. 2 gemacht worden, so darf die Löschung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes nur mit Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde oder, falls aus den abzutrennenden Grundstücken ein selbständiges Waldgut oder ein selbständiger Schutzforst gebildet werden soll, auf Ersuchen der für die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes zuständigen Behörde (§ 170) erfolgen, sofern die Forstaufsichtsbehörde sich nicht mit einer anderen Regelung einverstanden erklärt. Ist das Eigentum an den abzutrennenden Grundstücken schon vor dem hiernach sich ergebenden Zeitpunkte der Löschung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes kraft Gesetzes übergegangen, so sind die Grundstücke von dem Grundbuchblatte des Waldguts oder des Schutzforstes abzuschreiben. Auf dem neuen Grundbuchblatt ist von Amts wegen bei den Grundstücken einzutragen, daß sie der staatlichen Forstaufsicht nach § 157 und § 158 und den sich aus § 160 ergebenden Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen unterliegen. Für die Löschung des Vermerkes gilt Satz 1 entsprechend.

§ 163.

(1) Tritt bei Teilen des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes ein Eigentumswechsel ein, der keiner Genehmigung bedurfte, so sind die Grundstücke von dem Grundbuchblatte des Waldguts oder des Schutzforstes abzuschreiben. Auf dem neuen Grundbuchblatt ist bei den Grundstücken von Amts wegen einzutragen, daß sie der staatlichen Forstaufsicht nach § 157 und § 158 und den sich aus § 160 ergebenden Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen unterliegen. Für die Löschung dieses Vermerkes gilt § 162 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Grundstücke sich zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen und im Eigentume desselben Eigentümers stehen oder mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand gehören, kann die Forstaufsichtsbehörde bei der nach § 170 zuständigen Behörde die Bildung

eines selbständigen Waldguts oder eines selbständigen Schutzforstes beantragen, sofern der Wald nicht auf andere Weise vor Mißwirtschaft oder unwirtschaftlicher Zersplitterung geschützt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die Forstaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Löschung des Vermerkes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu erteilen.

§ 164.

Sind durch Abtrennungen von Teilen des zu einem Waldgut oder einem Schutzforste gehörenden Grundbesitzes die für die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes erforderlichen Voraussetzungen weggefallen, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 169.

III.

Anerbenrecht bei Waldgütern.

§ 165.

(1) Das Waldgut fällt, wenn der Eigentümer von mehreren Personen beerbt wird und keine abweichende Verfügung von Todes wegen getroffen hat, als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben als Gutserben (Anerben) zu.

(2) An die Stelle des Waldguts tritt im Verhältnisse der Miterben untereinander der Gutswert. § 69 findet Anwendung. Auf Antrag eines Beteiligten ist ein von der Landwirtschaftskammer zu benennender Sachverständiger darüber zu hören, ob der festgestellte Einheitswert im Hinblick auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Waldguts der Billigkeit entspricht.

(3) Von dem Gutswerte gebührt dem Gutserben die Hälfte als Voraus. Die Bestimmungen der §§ 11, 14, § 15 Abs. 3, §§ 16, 19, § 20 Abs. 2, § 22 und § 25 Ziff. 1 des Höfegesetzes für die Provinz Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 (Gesetzsamml. S. 662) sowie des § 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 139) gelten entsprechend. Der Verzicht auf das Gutserbenrecht ist dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Die Eintragung des Gutserben im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Gutsfolgezeugnisses des Nachlaßgerichts. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Nachlaßgericht nach Anhörung der übrigen Beteiligten bestimmen, daß von der Tilgung der auf dem Waldgute ruhenden Schulden (§ 14 des Höfegesetzes) abzusehen ist. Die Reihenfolge mehrerer vorkaufsberechtigter Beteiligter regelt sich nach den Bestimmungen des Abs. 4.

(4) Als Gutserben sind zunächst die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften des § 10 des genannten Höfegesetzes mit Ausnahme des Satzes 2 unter Ziffer 1 Abs. 3 gelten entsprechend. Alsdann sind die gesetzlichen Erben der späteren Ordnungen (§§ 1926 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) berufen; treffen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter sinngemäßer Anwendung der vorbezeichneten Vorschriften bestimmt; innerhalb der einzelnen Stämme entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt. Personen, die zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, stehen den übrigen Miterben nach, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird.

(5) Hinterläßt der Erblasser mehrere Waldgüter oder außer dem Waldgute noch ein Wein-, Deich- oder Landgut, so können, unbeschadet abweichender Bestimmungen des Erblassers, die als Gutserben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufungen je ein Gut wählen. Sind mehr Güter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in der gleichen Reihenfolge wiederholt. Das Nachlaßgericht kann jedoch auf Antrag einem Gutserben, und zwar zunächst dem zuerst berufenen, nach Anhörung der übrigen Gutserben gestatten, mehrere benachbarte Güter vorweg zu wählen, wenn ihre gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch einen Gutserben zweckmäßig erscheint. Der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten (§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des genannten Höfegesetzes) ist auf die Gutserben und die Güter nach dem Verhältnisse des Gutswerts der Güter zu verteilen. Das Eigentum an den Gütern geht mit der Auseinandersetzung auf die Gutserben über. Im Zweifelsfall ist der Zeitpunkt des Überganges vom Nachlaßgerichte festzustellen. Die Bestimmungen des § 24 Ziff. 2 Abs. 2 des genannten Höfegesetzes gelten entsprechend.

(6) Gehört das Waldgut zu einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so gelten für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend. Das Eigentum an dem Waldgute geht mit der Auseinandersetzung auf den Gutserben über. Macht der überlebende Ehegatte von der ihm nach dem ehelichen Güterrechte zustehenden Befugnis zur Übernahme des Gutes Gebrauch, so gilt er als Gutserbe. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind anwendbar. Erfolgt die Auseinandersetzung bei Bestehen der Ehe, so kann, sofern sich nicht aus § 1477 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein anderes ergibt, in erster Linie der Ehemann erklären, daß er das Gut übernehmen wolle.

(7) Das Nachlaßgericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine gütliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu versuchen und dabei auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Waldguts hinzuwirken. Erfolgt eine Einigung nicht, so kann das Nachlaßgericht auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der übrigen bestimmen, daß die Abfindung nicht in Kapital, sondern durch Entrichtung einer Rente gewährt wird. Die Vorschriften des § 20 Abs. 5 und des § 21 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Das Nachlaßgericht kann bei Änderung der allgemeinen oder der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten bestimmen, daß der Berechtigte die Ablösung der Rente beanspruchen kann. Wird von einer öffentlichen Kreditanstalt dem Eigentümer des Waldguts zur Ablösung einer im Grundbuch eingetragenen Abfindung ein Tilgungsdarlehn gewährt, so gelten die Bestimmungen des § 31 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 139) entsprechend.

(8) Die Befugnis des Gutseigentümers, über das Waldgut von Todes wegen abweichend zu verfügen, bleibt unberührt.

(9) Das Anerbenrecht ruht, solange das Waldgut noch fideikommissarisch gebunden ist. Ist der Eigentümer nach dem Freiwerden des Vermögens noch nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das Waldgut beschränkt, so wird das Anerbenrecht erst wirksam, wenn die Beschränkung weggefallen ist.

(10) Die Bestimmungen der geltenden Anerbenrechte sind auf die Waldgüter nicht anwendbar, soweit nicht in den vorstehenden Vorschriften auf sie verwiesen ist.

f. Zuschlagung von Grundstücken nach Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes.

§ 166.

(1) Der Eigentümer kann dem Waldgut oder dem Schutzforste Grundbesitz nur mit Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde zuschlagen. Ist die zuzuschlagende Fläche größer als fünfundzwanzig Hektar, so bedarf es der durch die Forstaufsichtsbehörde einzuholenden Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Genehmigung der Zuschlagung von Grundbesitz zu dem Waldgut ist zu erteilen, wenn sie zur Erhaltung des Waldguts erforderlich ist.

(2) Für die Zuschlagung von Grundstücken bis zu zwei Hektar in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde. Diese hat der Forstaufsichtsbehörde von der Erteilung der Genehmigung Mitteilung zu machen.

(3) Die Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes bei den zugeschlagenen Grundstücken erfolgt auf Grund der Genehmigung von Amts wegen bei der Übertragung der Grundstücke auf das Grundbuchblatt des Waldguts oder des Schutzforstes.

g. Teilung der Waldgüter und der Schutzforsten.

§ 167.

Auf Antrag des Eigentümers können Waldgüter und Schutzforsten in der Weise geteilt werden, daß aus den Teilen selbständige Waldgüter oder Schutzforsten gebildet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

h. Umwandlung von Waldgütern und Schutzforsten.

§ 168.

(1) Ein Waldgut kann auf Antrag des Eigentümers in einen Schutzforst umgewandelt werden. Grundstücke, die einem Schutzforste nicht einverleibt werden können, sind bei der Umwandlung auszuscheiden.

(2) Ein Schutzforst kann auf Antrag des Eigentümers in ein Waldgut umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Waldguts vorliegen.

i. Aufhebung der Waldgüter und der Schutzforsten.

§ 169.

Ein Waldgut oder ein Schutzforst ist auf Antrag aufzuheben, wenn die für seine Bildung festgestellten Voraussetzungen weggefallen sind, insbesondere wenn ein Waldgut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat. Wenn bei einem Teile des Waldguts oder des Schutzforstes die Voraussetzungen seiner Einbeziehung in das Waldgut oder den Schutzforst weggefallen sind, kann die Waldguts- oder Schutzforsteigenschaft dieses Teiles aufgehoben werden. Antragsberechtigt ist auch die Forstaufsichtsbehörde.

k. Sonstige Bestimmungen.

§ 170.

Über die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes nach § 160 Abs. 2 und § 163 Abs. 2 und über die Anträge nach §§ 167 bis 169 entscheiden die Auflösungsbehörden. Die Bestimmungen der §§ 154 bis 156 finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bei Aufhebung eines Waldguts ein Schutzforst zu bilden ist (§ 153 Abs. 1 und § 169).

§ 171.

(1) Solange die Fideikommißeigenschaft bei den zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücken noch nicht im Grundbuche gelöscht ist, tritt an die Stelle der nach §§ 160, 162 und 163 erforderlichen Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde die Genehmigung der Auflösungsbehörde. Letztere hat vor ihrer Entscheidung die Forstaufsichtsbehörde zu hören. Dasselbe gilt für Genehmigungen zu außerplanmäßigen Nutzungen nach § 158. Zur Zuschlagung von Grundbesitz zu dem Waldgut oder Schutzforste nach § 166 Abs. 1 bedarf es der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Von der Löschung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuche hat die Auflösungsbehörde die Forstaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

§ 172.

Gegen die auf Grund der Vorschriften der §§ 160, 162, 163 und 166 ergehenden Entscheidungen der Forstaufsichtsbehörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

l. Waldstiftungen.

§ 173.

Die Satzung einer auf Grund des § 14 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung gebildeten Waldstiftung oder Waldgutsstiftung kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

B. Deich- und Weingüter.

§ 174.

(1) Besteht ein Fideikommiß zu einem wesentlichen Teile aus deichpflichtigen Grundstücken, so ist ein Deichgut zu bilden, wenn dies nach dem Gutachten des Deichamts mit Rücksicht auf die gute bauliche Erhaltung der Deiche oder auf die Gewinnung oder Erhaltung von Weideland durch Polderdeiche im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Gehören zu einem Fideikommiß Grundstücke, die dem Weinbau dienen, so ist aus diesen sowie aus den zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Weinberge erforderlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Weingut zu bilden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die für die Waldgüter geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung. Eine Mindestgröße ist nicht vorgeschrieben. Zum Bestandteil eines Weinguts können auch zerstreut liegende, dem Weinbau dienende Grundstücke erklärt werden. Aufsichtsbehörde über Deich- und Weingüter ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke das Gut liegt. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplans findet nicht statt.

C. Landgüter.

§ 175.

(1) Auf die Landgüter, die auf Grund des § 16 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung gebildet worden sind, sind die Bestimmungen über Waldgüter entsprechend anzuwenden. Aufsichtsbehörde ist der Landeskulturamtspräsident. Ihm stehen dieselben Befugnisse zu wie dem Regierungspräsidenten bei Waldgütern. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplans findet nicht statt.

(2) Ein Land- und Waldgut oder ein Wald- und Landgut steht sowohl unter Aufsicht der Forstaufsichtsbehörde als auch unter der Aufsicht des Landeskulturamtspräsidenten. Die Aufsicht wird im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt.

D. Gemeinnützige Anstalten und Leistungen.

§ 176.

(1) Kranken-, Armen- und Waisenhäuser sowie andere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die zum Fideikommißvermögen gehören, können nach Beginn der Zwangsauflösung auf Antrag des Besitzers mit Zustimmung des nächsten Folgeberechtigten und des Anfallberechtigten (§§ 5 bis 7) durch Beschluß der Auflösungsbehörde auf den Staat, eine Gemeindebehörde, einen Armenverband, eine Stiftung oder eine andere Rechtsperson mit deren Zustimmung übertragen oder in eine Stiftung umgewandelt werden; bei Feststellung der Satzung einer solchen Stiftung ist auf die Rechte und Interessen der Familienmitglieder tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Auflösungsbehörde hat auf die Stellung entsprechender Anträge, und zwar schon vor Auflösung des Familienfideikommisses, hinzuwirken, wenn die Erhaltung der Anstalt oder Einrichtung im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Der Übergang des Vermögens tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Auflösungsbehörde ein. Im Falle der Übertragung hat der Beschluß deren Bedingungen festzusetzen, insbesondere über die Unterhaltung und die Benutzung der Anstalt zu bestimmen.

§ 177.

(1) War der Besitzer vor Auflösung des Familienfideikommisses zur Unterhaltung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Anstalt oder Einrichtung oder zu anderen gemeinnützigen Leistungen verpflichtet, so bleibt die Verpflichtung zur Fortgewährung der Leistungen, soweit nicht nach Inhalt einer nach § 176 erfolgten Regelung ein anderes zu gelten hat, auch nach der Auflösung bestehen.

(2) Im Streitfall entscheidet über das Bestehen der Leistungspflicht auf Antrag eines Beteiligten (Besitzer, Anstaltsvertreter, Staat, Gemeinde usw.) die Auflösungsbehörde; §§ 212, 213 sind anwendbar.

(3) Die Auflösungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des Besitzers nach freiem Ermessen eine Minderung oder den Wegfall der Leistungspflicht bestimmen, wenn die Aufrechterhaltung der vollen Leistungspflicht in Anbetracht der Zwangsauflösung des Familienguts und mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage des Familienguts und seines Inhabers

unbillig erscheint, oder wenn das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung der Anstalt oder der gemeinnützigen Leistungen infolge Aufhebung des Fideikommisses und der dadurch herbeigeführten Änderung in den Verhältnissen des Gutes und seiner Umgebung weggefallen oder erheblich abgeschwächt ist.

§ 178.

(1) Die Auflösungsbehörde hat vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins die zur Sicherung der Leistungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Leistungspflicht feststeht; sie kann namentlich die Eintragung einer Reallast oder Rentenschuld auf zum Vermögen gehörigen Grundstücken zugunsten der Anstalt, Stiftung oder sonstigen Rechtsperson oder eines von ihr zu bestellenden Pflegers (Treuhänder) anordnen und das Grundbuch um die erforderlichen Eintragungen ersuchen.

(2) Sie kann ferner die Auswerfung und Hinterlegung von Kapitalien aus dem Fideikommißvermögen und zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel die Veräußerung von Grundbesitz aus dem Vermögen anordnen; zu einer solchen Veräußerung soll nur geschritten werden, wenn der Besitzer zustimmt oder auf andere Weise eine Sicherung nicht zu ermöglichen ist.

§ 179.

Die Auflösungsbehörde kann die Auswerfung und Hinterlegung von Kapitalien auf Antrag des Besitzers auch zur Ablösung regelmäßig wiederkehrender gemeinnütziger Leistungen, insbesondere von Naturalleistungen, anordnen, zu denen der Besitzer nach Feststellung der Auflösungsbehörde verpflichtet ist. Auf Antrag eines Beteiligten sind ferner solche Leistungen abzulösen, die nach bisherigem Rechte einer Anstalt gegenüber dem Besitzer oder der Familie oblagen. Die näheren Bestimmungen zur Ablösung der Leistungen (Satz 1 und 2) trifft die Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen.

§ 180.

Vor den Maßnahmen aus §§ 176, 178 oder § 179 einschließlich der Feststellung der Satzung einer Stiftung und vor den Entscheidungen aus § 177 sind außer dem Besitzer und außer dem Übernehmer einer Anstalt auch der nächste Folgeberechtigte und der Anfallberechtigte zu hören. Ferner ist der Regierungspräsident des Bezirkes zu hören, in dem die Anstalt oder Einrichtung sich befindet. Von der Anhörung des Regierungspräsidenten kann in Fällen von minderer Bedeutung abgesehen werden; hierüber entscheidet die Auflösungsbehörde endgültig.

E. Die Erhaltung von Kunstwerken und Sammlungen.

§ 181.

(1) Gehören zu einem Familienfideikommiß Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben, namentlich Sammlungen (Gemäldegalerien, Büchereien, Archive usw.), so hat die Auflösungsbehörde Vorsorge zu treffen, daß die Gegenstände dem Inland erhalten werden, und darauf hinzuwirken, daß vorhandene Sammlungen zusammenbleiben, soweit das öffentliche Interesse es erfordert; dies gilt insbesondere, wenn die Besorgnis besteht, daß ein Archiv in Verlust gerät.

(2) Mit Zustimmung des Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten und des Anfallberechtigten kann die Auflösungsbehörde namentlich die Umwandlung von Sammlungen in eine Stiftung oder ihre Übertragung auf eine solche oder auf eine andere Rechtsperson anordnen; der Übergang des Eigentums erfolgt mit Rechtskraft der Beschlüsse der Auflösungsbehörde; in dem Beschlusse sind die Bedingungen der Übertragung festzusetzen.

(3) Bei Feststellung der Satzung einer Stiftung ist im Einvernehmen mit dem Besitzer für zureichende Ausstattung der Stiftung mit Geldmitteln aus dem Fideikommißvermögen Vorsorge zu treffen und den Interessen des Gemeinwohls durch Anordnung einer entsprechenden Besuchs- und Benutzungsordnung Rechnung zu tragen.

(4) Legt der Besitzer Beschwerde wegen einer Satzungsbestimmung ein, der er nicht zugestimmt hat, so ist der Umwandlungsbeschluß aufzuheben.

§ 182.

(1) Die Erteilung der Genehmigung zu Verfügungen gemäß den §§ 1, 2 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) liegt in Ansehung der zum Fideikommißvermögen gehörigen Gegenstände der Auflösungsbehörde ob.

(2) Der Besitzer kann beantragen, daß der Kreis der zum Familiengute gehörigen Gegenstände, auf welche das Verbot des § 1 der genannten Verordnung Anwendung finden soll, durch die Auflösungsbehörde festgestellt wird. In diesem Falle hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher er ihr ein Verzeichnis der zum Vermögen gehörenden Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Werte unter Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben einzureichen hat; sie kann von ihm eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses fordern.

(3) Die Auflösungsbehörde hat sodann nach Anhörung des Besitzers auf Grund einer Sachuntersuchung, in geeigneten Fällen auf Grund einer Augenscheinseinnahme oder einer gutachtlichen Äußerung von Sachverständigen zu entscheiden, inwieweit ein besonderes öffentliches Interesse an der Bewahrung der Gegenstände im Inland und der Erhaltung der vorhandenen Sammlungen besteht und demgemäß die Vorschriften der genannten Verordnung auf die zum Fideikommißvermögen gehörenden Gegenstände Anwendung finden sollen.

(4) Vor der Entscheidung ist der Provinzialkonservator (Bezirks-, Landeskonservator) zu hören.

(5) Der Beschluß des Auflösungsamts ist auch dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zuzustellen; dieser kann innerhalb zwei Monaten auf Entscheidung des Landesamts für Familiengüter antragen.

§ 183.

Bei Maßnahmen aus den §§ 181 und 182 ist die Vorschrift des § 180 Satz 1 entsprechend anwendbar.

§ 184.

Die Bestimmungen des § 182 gelten vom Inkrafttreten der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) für alle Familienfideikommisse bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins.

7. Abschnitt.

Der Fideikommißauflösungsschein.

§ 185.

Die Auflösungsbehörde hat die Bescheinigung über das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft (Fideikommißauflösungsschein) zu erteilen, wenn die Ansprüche der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, der Angestellten und der übrigen Gläubiger getilgt oder sichergestellt sind oder ihr Einverständnis mit der Erteilung der Bescheinigung nachgewiesen oder wenn festgestellt ist, daß es keiner Sicherungsmaßnahmen bedarf, und wenn für die Bildung von Schutzforsten, Wald-, Wein- und Deichgütern sowie für die gemeinnützigen Leistungen, Anstalten, Sammlungen, Stiftungen und Versorgungsmassen die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

§ 186.

(1) Ist das Fideikommiß nach § 8 erloschen und ein Vertrag über die Regelung der Rechte der Anwärter und Anfallberechtigten nicht zustande gekommen, so hat die Auflösungsbehörde vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auch zu prüfen, ob ein Bedürfnis für die Bestellung eines Pflegers nach § 17 Abs. 2 und 4 besteht und gegebenenfalls den Pfleger vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zu bestellen.

(2) In dem Fideikommißauflösungsscheine sind die Beschränkung des letzten Fideikommißbesitzers durch das Recht des Nacherben, die Voraussetzungen, unter denen der Nacherbfall eintritt,

die für die Bestimmung der Person des Nacherben maßgebenden Umstände und die etwaige Bestellung eines Pflegers zu bemerken. Das gleiche gilt, wenn beim Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Entstehung eines Nießbrauchs nach § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 in Frage kommt.

(3) Eine weitere Sicherstellung der Rechte des Nacherben und der im § 17 Abs. 4 bezeichneten Rechte findet unbeschadet der Vorschrift des § 245 nicht statt.

§ 187.

Für einzelne Bestandteile des Vermögens kann der Fideikommißauflösungsschein beim Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag schon früher erteilt werden; § 131 gilt entsprechend.

§ 188.

Die Auflösungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Fideikommißauflösungsschein spätestens binnen drei Jahren seit der Auflösung (§ 28) erteilt werden kann.

§ 189.

Ist der Fideikommißbesitzer nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das Vermögen beschränkt, so ist vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins der zunächst als Nacherbe in Betracht kommende Anwärter (Anfallberechtigte) zu hören.

§ 190.

(1) Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der Fideikommißeigenschaft zu ersuchen.

(2) Ist der Besitzer nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das frei gewordene Vermögen beschränkt, so hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt zugleich um die Eintragung des Rechtes des Nacherben zu ersuchen.

§ 191.

Über die Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer (Anfallberechtigten) eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 192.

Ist der Fideikommißauflösungsschein rechtskräftig erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß die für seine Erteilung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

8. Abschnitt.

Die Haftung für Fideikommißschulden nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins.

§ 193.

(1) Nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins haftet der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Fideikommiß freies Vermögen geworden ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 147 bis 149 für Fideikommißschulden auch mit dem Allodvermögen und für Allodschulden auch mit dem früheren Fideikommißvermögen. Zu den Fideikommißschulden im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die persönlichen Schulden, deren Aufnahme durch den Vorbesitzer der Besitzer zugestimmt hat.

(2) Für die Haftung der Anteilsbesitzer eines aufgelösten Samtfideikommisses gelten die Bestimmungen der §§ 2058 bis 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der §§ 133 bis 149 entsprechend.

(3) Für Fruchtschulden (§ 102 Abs. 2 Satz 1) haftet der Besitzer nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auch mit dem Stamme des früheren Fideikommißvermögens.

§ 194.

(1) Ist das Fideikommiß nach § 8 erloschen, so finden die Bestimmungen des § 193 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Als Fideikommißschulden im Sinne des § 193 gelten nur die Schulden, für die die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 zutreffen.

(3) Nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins regelt sich die Schuldenhaftung des Besitzers, der nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das frei gewordene Vermögen beschränkt ist (§§ 15, 22, 24, 25), nach § 16. Er hat jede Zwangsvollstreckung in das der Nacherbschaft unterliegende Vermögen, die den beim Bestehen einer Vorerbschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Vorschriften zuwiderläuft, unverzüglich dem zur Wahrung der Rechte des Nacherben Berufenen anzuzeigen. Für die schuldhafte Unterlassung der Anzeige ist er dem Nacherben haftbar. Dem zur Wahrung der Rechte des Nacherben Berufenen stehen gegen die Zwangsvollstreckungen dieselben Rechtsbehelfe zu, die einem Nacherben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen. Bei einem Nießbrauche (§ 23 Abs. 2, § 25 Abs. 3) gelten nur die zur Zeit der Entstehung des Nießbrauchs vorhandenen Nachlaßverbindlichkeiten (§ 16 Abs. 3) als vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden (§§ 1086 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

9. Abschnitt.

Die Auflösungsbehörden und das Verfahren.

a. Die Bildung und Besetzung der Auflösungsbehörden.

§ 195.

(1) Für die Geschäfte der Auflösung sind besondere Verwaltungsbehörden gebildet (Auflösungsbehörden).

(2) Die unteren Auflösungsbehörden führen die Bezeichnung „Auflösungsamt für Familiengüter"; Zahl, Sitz und Bezirk der Auflösungsämter werden vom Justizminister bestimmt. Gegen ihre Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) findet die sofortige Beschwerde bei dem „Landesamt für Familiengüter" in Berlin statt.

§ 196.

(1) Die Mitglieder der Auflösungsämter sowie des Landesamts einschließlich der Vorsitzenden (Präsidenten) und ihre Stellvertreter werden von der Staatsregierung in der erforderlichen Anzahl auf Vorschlag des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Zentralstelle für den befestigten Grundbesitz oder einer anderen Vertretung der Fideikommißbesitzer auf die Dauer von fünf Jahren, soweit sie Staatsbeamte sind, zugleich auf die Dauer ihres Hauptamts, unter Festsetzung ihres Dienstalters ernannt. Die Bestellung kann ohne ihre Zustimmung nicht widerrufen werden.

(2) Wird der Vorsitzende des Landesamts aus seinem Hauptamte früher in den Ruhestand versetzt, als es nach den für Richter geltenden Vorschriften geschehen könnte, so ist ihm bis zum Ablaufe seiner Bestellung der Unterschied zwischen seinem Gehalt im Hauptamt und dem Ruhegehalt oder Wartegelde weiterzuzahlen.

§ 197.

(1) Die Mitglieder der Auflösungsbehörden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste durch die große Staatsprüfung für den Richter- oder höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Dies gilt nicht von dem aus dem Kreise der Besitzer vorgeschlagenen Beisitzer und seinem Vertreter; diese werden ehrenamtlich bestellt.

(2) Die vom Justizminister vorzuschlagenden Mitglieder der Auflösungsämter und des Landesamts und ihre Vertreter sind aus den bei den Oberlandesgerichten und dem Justizministerium beschäftigten Richtern und höheren Beamten zu wählen.

§ 198.

(1) Den Vorsitz und die Vertretung im Vorsitze führt eines der vom Justizminister vorgeschlagenen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden, dieser wird durch seinen Stellvertreter vereidigt.

§ 199.

(1) Für die Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218), des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter, vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) entsprechend.

(2) Disziplinargericht ist der Große Disziplinarsenat beim Kammergerichte; dessen Vorsitzender hat den Vertreter der Staatsanwaltschaft zu ernennen.

§ 200.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Auflösungsbehörden liegt dem Justizminister ob; die Bestimmungen der §§ 84 und 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) gelten entsprechend.

§ 201.

Der Justizminister kann über die Geschäftsordnung der Auflösungsbehörden sowie über die Bestellung und die Obliegenheiten des Schriftführers nähere Anordnungen treffen.

§ 202.

Die Mitglieder und Schriftführer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 203.

Die Auflösungsbehörden entscheiden in der Besetzung mit drei vom Justizminister vorgeschlagenen Mitgliedern sowie je einem der vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie aus dem Kreise der Fideikommißbesitzer vorgeschlagenen Mitglieder.

§ 204.

(1) Stehen wichtige Interessen der Wissenschaft, Kunst oder Volksbildung in Frage, so hat der Vorsitzende einen vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ernennenden Beamten oder Sachverständigen zu den Beratungen zuzuziehen.

(2) Der Vorsitzende kann auch im übrigen, namentlich dann, wenn es zur Entscheidung besonderer Kenntnisse des Betriebs der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder des Kreditwesens bedarf, Sachverständige, außerdem Fideikommißbeteiligte, insbesondere Anwärter, ferner Kuratoren und solche Rechtsanwälte und Notare, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Fideikommißwesens besitzen, zu den Beratungen zuziehen.

(3) Die zugezogenen Personen nehmen nicht an der Abstimmung teil.

§ 205.

(1) Handelt es sich in einer bei einem Auflösungsamt anhängigen Sache um eine Auslegung fideikommißrechtlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so kann das Auflösungsamt, gleichviel ob seine Entscheidung mit der Beschwerde anfechtbar wäre oder nicht, die Sache unter eingehender Begründung der eigenen Ansicht dem Landesamte vorlegen.

(2) Das Landesamt entscheidet, sofern es die grundsätzliche Bedeutung der Frage anerkennt, über letztere durch begründeten Rechtsentscheid.

(3) Der Rechtsentscheid ist sämtlichen Auflösungsämtern mitzuteilen; auch kann seine Veröffentlichung angeordnet werden.

(4) Der Rechtsentscheid ist für sämtliche Auflösungsämter bindend. Das Landesamt kann jeden Rechtsentscheid abändern.

§ 206.

In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klar liegen, kann der Vorsitzende des Auflösungsamts nach seinem Ermessen allein entscheiden.

§ 207.

Die Auflösungsbehörde oder der Vorsitzende können in besonders dringenden Fällen auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und ihre sofortige Durchführung veranlassen.

§ 208.

Die Auflösungsbehörde oder der Vorsitzende können die öffentlichen Kreditanstalten sowie die Landwirtschaftskammern um die Erstattung von Gutachten ersuchen.

§ 209.

Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit eines Auflösungsamts entscheidet der Vorsitzende des Landesamts für Familiengüter. Er kann die auf Grund allgemeiner Bestimmungen begründete Zuständigkeit eines Auflösungsamts auch einem anderen Auflösungsamt übertragen.

b. Das Verfahren der Auflösungsbehörden.

§ 210.

Die Auflösungsbehörden entscheiden in den durch die Auflösungsgesetzgebung betroffenen und sonstigen Fideikommißangelegenheiten der Fideikommißbeteiligten (Mitglieder der fideikommißberechtigten Familie, Abfindungs- und Versorgungsberechtigte, Anfallberechtigte) unter Ausschluß des Rechtswegs. Zur Entscheidung über Abfindungs- und Versorgungsansprüche bleiben die Auflösungsbehörden auch nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zuständig. Die Erhebung eines Anspruchs vor den Auflösungsbehörden erfolgt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers der Auflösungsbehörde. Sie hat die gleichen Wirkungen wie die Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten.

§ 211.

Hängt in einem vor den Auflösungsbehörden anhängigen Verfahren die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nicht nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder nach sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, oder herrscht Streit über das Bestehen eines Folge- oder Anfallrechts oder darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen (Familiengut, Hausvermögen) anzusehen ist, so hat die Auflösungsbehörde die Beteiligten auf Antrag eines Beteiligten insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Die Auflösungsbehörde kann den Beteiligten eine Frist setzen, binnen welcher der Antrag auf Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg zu stellen ist.

§ 212.

Hängt in einem vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, so hat das ordentliche Gericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung der Auflösungsbehörde über die fideikommißrechtlichen Streitpunkte auszusetzen, sofern es sich nicht um einen von der Auflösungsbehörde auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesenen Streit über das Bestehen eines Folge- oder Anfallrechts oder darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen anzusehen ist, handelt. Die Auflösungsbehörden können auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten, auch ohne daß ein Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist, über fideikommißrechtliche Streitpunkte entscheiden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Entscheidung besteht und sich ein Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gerichte voraussichtlich dadurch erübrigt.

§ 213.

Die ordentlichen Gerichte sind an die rechtskräftigen Entscheidungen der Auflösungsbehörden über das Bestehen von Ansprüchen und von Rechtsverhältnissen, die nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder nach sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind, gebunden.

§ 214.

(1) Die Auflösungsbehörde entscheidet, soweit nicht für die Entscheidung Rechtsvorschriften maßgeblich sind, nach billigem Ermessen unter tunlichster Ausgleichung der berechtigten Interessen.

(2) Die Beschlüsse sind, soweit Anträge zurückgewiesen werden, mit Gründen zu versehen; das gleiche gilt von allen Urteilen.

§ 215.

Auf das Verfahren der Auflösungsbehörden finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9, §§ 11 bis 17, §§ 31, 32, § 33 Satz 1 und §§ 34, 168 bis 180 und 182 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, der Artikel 2, 18, Artikel 35 Satz 1, Artikel 37, 39 bis 44, 46 bis 52, 65 und 128 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie der §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 216.

(1) Sind bei einer Angelegenheit der Zwangsauflösung mehrere Personen beteiligt, so hat die Auflösungsbehörde zu prüfen, ob und in welchem Betrag ein Beteiligter dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten einschließlich derjenigen für Vertretung zu erstatten hat; dies gilt namentlich hinsichtlich der Kosten, die durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen der Auflösungsbehörde, durch ein Versäumnis oder durch grobes Verschulden veranlaßt sind.

(2) Auf die Festsetzung und Beitreibung der Kosten finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Kosten der nach diesem Gesetz erforderlichen Sicherstellung eines Gläubigers, insbesondere eines Angestellten, Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten, fallen dem Vermögen zur Last.

§ 217.

(1) Die Entscheidungen der Auflösungsämter und ihrer Vorsitzenden werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Das Auflösungsamt und der Vorsitzende können jedoch die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidungen anordnen; die Anordnung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Sie ist nicht mehr zulässig, nachdem die sofortige Beschwerde eingelegt ist. Das Auflösungsamt und der Vorsitzende haben bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob sie für sofort wirksam zu erklären ist.

(3) Der Feststellungsbeschluß nach § 182 Abs. 2 Satz 1 wird nicht vor Ablauf von zwei Monaten seit der Zustellung an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wirksam.

§ 218.

Das Landesamt oder dessen Vorsitzender können vor der Entscheidung über eine sofortige Beschwerde einstweilige Anordnungen treffen.

§ 219.

(1) Die Auflösungsbehörden haben in den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Angelegenheiten untereinander und im Verhältnisse zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden nach gleichen Grundsätzen wie die Gerichte Rechtshilfe zu leisten und zu beanspruchen.

(2) Über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe eines Auflösungsamts entscheidet das Landesamt für Familiengüter.

§ 220.

Die Auflösungsbehörden können eines ihrer Mitglieder zu Ermittlungen und örtlichen Verhandlungen mit den Fideikommißbeteiligten einschließlich der Angestellten und Gläubiger beauftragen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter gelten entsprechend.

§ 221.

Über erhobene vermögensrechtliche Ansprüche können vor der Auflösungsbehörde oder einem ihrer Mitglieder oder vor einem ersuchten Richter Erklärungen zu Protokoll abgegeben werden, und der Erklärende kann sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfen.

§ 222.

(1) Soweit es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Rechtswirksamkeit einer Erklärung der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf, genügt die Erklärung zu Protokoll eines Mitglieds der Auflösungsbehörde.

(2) Zur Beurkundung eines Vertrags, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, ist, sofern das zu übertragende Grundvermögen ganz oder zum Teil fideikommissarisch gebunden ist oder war, bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins außer den Gerichten und Notaren auch die Auflösungsbehörde und jedes ihrer richterlichen Mitglieder zuständig.

§ 223.

Die Auflösungsbehörde und der Vorsitzende sind befugt, vor und nach dem Freiwerden des Vermögens von dem Besitzer, den Mitgliedern einer Familienvertretung einschließlich der Vertreter bei einem Samtfideikommiß (§§ 32 bis 38), dem Nacherben oder dem, der seine Rechte wahrzunehmen hat, und dem Nießbraucher (§ 23 Abs. 2, § 25 Abs. 3) Auskunft über den Stand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißvermögens oder des früheren Fideikommißvermögens zu verlangen. Sie können auch den Zustand der zum Vermögen gehörigen Gegenstände prüfen oder durch Sachverständige prüfen lassen.

§ 224.

(1) Die Auflösungsbehörde und der Vorsitzende können die mündliche Verhandlung anordnen; hierzu kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

(2) Entscheidungen, die auf Grund mündlicher Verhandlung getroffen werden, erfolgen durch Urteil; dies gilt auch in den Fällen, in denen durch dieses Gesetz die Beschlußform vorgesehen ist.

(3) Das Urteil ist zu verkünden. Die Vorschriften der §§ 309, 310, § 311 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 312, § 317 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, §§ 319, 320, 321 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Zustellung der Urteile erfolgt von Amts wegen.

§ 225.

Die mündliche Verhandlung über streitige Ansprüche einschließlich der Verkündung der Urteile ist öffentlich. Die Auflösungsbehörde kann für die Verhandlung oder einen Teil und für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist. Auf Antrag eines Beteiligten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn der Ausschluß einem berechtigten Interesse eines Beteiligten entspricht. Die Verkündung der Urteilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 226.

(1) Von der sonst erforderlichen Erklärung oder Anhörung eines Beteiligten, der sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, kann abgesehen werden, wenn er nicht zur Wahrnehmung seiner Rechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevoll-

mächtigung der Auflösungsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen hat. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zustellung von Entscheidungen an Beteiligte einschließlich der Anwärter.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Besitzer, den nächsten Folgeberechtigten, den Anfallberechtigten, den Nacherben oder den, der seine Rechte wahrnimmt, und den Nießbraucher (§ 23 Abs. 2, § 25 Abs. 3); für diese kann die Auflösungsbehörde einen Bevollmächtigten bestellen. Ist ein Inlandsbevollmächtigter bestellt, so genügt in allen Fällen seine Erklärung oder Anhörung; die Zustellung erfolgt an ihn.

(3) Steht fest, daß das Familiengut nach Wegfall des Besitzers nicht auf einen Anwärter, sondern auf einen Anfallberechtigten (§§ 5 bis 7) übergehen wird, so tritt in den Fällen, in denen eine Erklärung oder Anhörung des nächsten Folgeberechtigten vorgeschrieben ist, an dessen Stelle der Anfallberechtigte.

(4) Nach der Auflösung findet eine Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten als solchen nicht statt.

(5) Das Landesamt bestimmt nach freiem Ermessen, wer im Beschwerdeverfahren anzuhören ist.

§ 227.

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden in den zur Zuständigkeit der Auflösungsbehörden gehörenden Angelegenheiten durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Auflösungsbehörde. Diese kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1909 bis 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beteiligten einen Pfleger bestellen. Die Auflösungsbehörde kann auch solchen Beteiligten, bei denen sie die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, nach Anhörung des letzteren einen Pfleger bestellen. Ist der Besitzer zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten Folgeberechtigten, so wird dieser stets durch einen Pfleger vertreten. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend. Eine Anhörung des Gemeindewaisenrats vor der Bestellung des Pflegers ist nicht erforderlich.

§ 228.

(1) Besteht eine Familienvertretung, so ist sie oder ein von ihr bestellter, der Auflösungsbehörde zu bezeichnender Bevollmächtigter vor jeder Entscheidung zu hören; in Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden; hierüber entscheidet das Auflösungsamt endgültig.

(2) Ist keine Familienvertretung vorhanden, so kann die Auflösungsbehörde eine solche nach Anhörung des Besitzers und des nächsten Folgeberechtigten oder des Anfallberechtigten bestellen. Die Familienvertretung nimmt alle bei der Auflösung in Betracht kommenden Interessen wahr. Sie soll vor wichtigen Maßnahmen gehört werden.

§ 229.

(1) Der Vorsitzende der Auflösungsbehörde hat die zwangsweise Durchführung der ergangenen Entscheidungen anzuordnen. Er bestimmt, soweit es eines Vorgehens gegen den Besitzer bedarf, nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Auf Grund Entscheidung der Auflösungsbehörde kann auch eine Sequestration des Vermögens angeordnet werden. Im übrigen gelten für die Vollstreckung die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17, Artikel 10 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sinngemäß. Der Einzelbetrag einer zur Durchführung des Verfahrens verhängten Ordnungsstrafe darf, wenn diese von der Auflösungsbehörde verhängt ist, dreitausend Reichsmark, und wenn sie vom Vorsitzenden verhängt ist, fünfzehnhundert Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Soweit es sich um die Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche handelt, kann der Vorsitzende die Vollstreckung der Entscheidung den Beteiligten überlassen. In diesem Falle sind die Bestimmungen des achten Buches der Zivilprozeßordnung sinngemäß anwendbar. Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden auf Anordnung des Vorsitzenden vom Schriftführer erteilt.

(3) Die Auflösungsbehörde kann um die Durchführung einer Vollstreckungsmaßregel, insbesondere um die Abnahme eines Offenbarungseids, im Wege der Rechtshilfe ein Amtsgericht ersuchen. Die Abnahme eines Offenbarungseids oder die Verhängung und Vollziehung von Haft kann nicht durch die Auflösungsbehörden bewirkt werden. Beides erfolgt durch Ersuchen bei einem Amtsgerichte. Dies gilt auch bei einem nach § 141 in Verbindung mit § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Offenbarungseide.

§ 230.

Für Familienschlüsse, die in der Zwangsauflösung zugelassen sind, gelten die Vorschriften über Familienschlüsse des Familiengütergesetzes vom 22. April 1930.

§ 231.

Die Auflösungsbehörde kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen mit dem Hinweise, daß die Beschwerde bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monate seit der Bekanntmachung anzubringen ist. Die Entscheidung gilt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung als allen Beschwerdeberechtigten zugestellt. An Beschwerdeberechtigte, die dem Auflösungsamte bekannt sind, soll außerdem eine besondere Zustellung erfolgen. Ein Anwärter gilt nur als bekannt, wenn er seine Eintragung in eine bei dem Auflösungsamte geführte Liste der Anwärter herbeigeführt hat. Dem Besitzer, dem nächsten Folgeberechtigten, dem Nacherben oder dem zur Wahrnehmung seiner Rechte Berufenen ist die Entscheidung stets zuzustellen.

c. Die sofortige Beschwerde.

§ 232.

Die sofortige Beschwerde (§ 195 Abs. 2 Satz 2) steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt ist oder dessen Anhörung vor der Entscheidung vorgeschrieben ist. Soweit eine Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, ist nur der Antragsteller beschwerdeberechtigt.

§ 233.

Die Beschwerde ist einzulegen durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Auflösungsamt oder Landesamt oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers des Auflösungsamts, dessen Entscheidung angegriffen wird.

§ 234.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt bei Urteilen mit der Zustellung und bei sonstigen Entscheidungen mit der Bekanntmachung (§ 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) an den Beschwerdeführer. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 235.

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 236.

Das Auflösungsamt oder der Vorsitzende sind zu einer Änderung ihrer mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt. Sie können jedoch, falls sie das sofortige Wirksamwerden ihrer Entscheidung angeordnet haben, nach Einlegung der Beschwerde die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

§ 237.

Das Landesamt hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

§ 238.

Erachtet das Landesamt die Beschwerde für begründet, so kann es dem Auflösungsamte die erforderliche Anordnung übertragen.

§ 239.

Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Auflösungsamts findet der sofortige Einspruch statt, über den das Auflösungsamt entscheidet. Die Bestimmungen über die sofortige Beschwerde mit Ausnahme der Vorschriften des § 241, § 242 Nr. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 240.

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten Mitglieds der Auflösungsbehörde oder eines ersuchten Richters verlangt, so ist binnen einem Monate seit der Bekanntmachung die Entscheidung der Auflösungsbehörde nachzusuchen.

(2) Die sofortige Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Auflösungsamts statt.

§ 241.

Die sofortige Beschwerde findet nicht statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von zweitausend Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß das Auflösungsamt die sofortige Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat.

§ 242.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen bei Entscheidungen:

1. im Konkursverfahren über ein Familiengut, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünftausend Reichsmark nicht übersteigt;
2. über die Genehmigung zu Teilungen und Verfügungen in Ansehung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern und Schutzforsten, sofern eine Fläche von weniger als fünfundzwanzig Hektar den Gegenstand der Beschwerde bildet;
3. über das Stimmrecht in den Fällen der §§ 32 bis 38, §§ 42 bis 44;
4. über die öffentliche Aufforderung nach § 43, § 64 Abs. 3 und die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 231;
5. über die Anstellung von Ermittlungen, die Leitung des Verfahrens oder des inneren Geschäftsbetriebs, insbesondere über die Anordnung einer mündlichen Verhandlung und des persönlichen Erscheinens oder über die Übertragung von Geschäften auf ein Mitglied des Auflösungsamts oder einen ersuchten Richter.

§ 243.

Die Entscheidung des Auflösungsamts oder seines Vorsitzenden, durch welche die Ermächtigung oder Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt ist, kann insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung für sofort wirksam erklärt und der Genehmigungsbeschluß von dem Auflösungsamt einem an dem Rechtsgeschäfte beteiligten Dritten zugestellt ist.

§ 244.

(1) Gegen die Erteilung eines Fideikommißfolgezeugnisses ist kein Rechtsmittel zulässig. Jeder, dessen Recht durch die Erteilung des Zeugnisses beeinträchtigt ist oder der vor seiner Erteilung zu hören ist, kann die Einziehung oder Kraftloserklärung des Zeugnisses beim Auflösungsamte beantragen. Die Vorschrift des § 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(2) Gegen den die Einziehung oder Kraftloserklärung ablehnenden Beschluß des Auflösungsamts findet die sofortige Beschwerde statt. Gegen den die Einziehung oder Kraftloserklärung anordnenden Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf das Zeugnis im Sinne des § 17 Abs. 3.

d. Eintragungsersuchen.

§ 245.

(1) Die zur Vollziehung der Anordnungen der Auflösungsbehörde erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register und die erforderlichen Maßnahmen bei den Hinterlegungsstellen erfolgen auf Ersuchen der Auflösungsbehörde oder ihres Vorsitzenden. Wird um die Löschung der Fideikommißeigenschaft ersucht, so ist, falls der Besitzer nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, zugleich um die Eintragung des Rechtes des Nacherben zu ersuchen.

(2) Die Auflösungsbehörde oder ihr Vorsitzender können den Beteiligten überlassen, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen; dies soll regelmäßig nicht geschehen, wenn ausdrücklich ein Ersuchen der Auflösungsbehörde vorgeschrieben ist.

e. Stiftungserrichtung.

§ 246.

(1) Hat die Auflösungsbehörde die Umwandlung des Vermögens oder eines Teiles des Vermögens in eine Stiftung angeordnet (§§ 44, 45, § 99 Abs. 1 und 2, §§ 176, 181), so entsteht die Stiftung mit der rechtskräftigen Feststellung der Satzung. Mit diesem Zeitpunkte geht das Vermögen auf die Stiftung über. Gehören zu der Stiftung Grundstücke, so hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung der erforderlichen Änderung im Grundbuche zu ersuchen.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Auflösungsbehörde. Diese kann die Satzung bei einer Änderung der Verhältnisse auf Antrag des Stiftungsvorstandes abändern. Die Feststellung und die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluß der Auflösungsbehörde.

(3) Der Justizminister kann anordnen, daß die Führung der Aufsicht über die Stiftung später einem Gericht abzugeben ist.

II. Titel.

Die Zwangsauflösung der übrigen Familiengüter und der Hausvermögen.

A. Sinngemäße Anwendung des I. Titels.

§ 247.

Die Bestimmungen des ersten Titels sind auf die Lehen, Erbstammgüter und standesherrlichen Hausvermögen sowie die Hausgüter der in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Familien und des vormals Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus den §§ 248 bis 258 ein anderes ergibt. Bei der Durchführung der Auflösung hat die Auflösungsbehörde auf die bisherige Eigenart der genannten Familiengüter und der Hausvermögen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

B. Besonderheiten.

a. Bei Lehen.

§ 248.

Die geltenden Gesetze über die Auflösung der Lehnsverbände bleiben, soweit es sich nicht um Geldlehen oder Lehnsstämme handelt, in Kraft. Jedoch findet eine Umwandlung von Lehen in Fideikommisse nicht mehr statt. Die Bestimmungen über die Abfindung nach §§ 65 bis 77 sind anwendbar. Die Abfindung mindert sich um den Betrag, den der Lehnsbesitzer aus Anlaß des Erlöschens der Lehnseigenschaft nach den bisherigen Gesetzen als Abfindung zu zahlen hat.

§ 249.

Die Auflösungsbehörden haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, alsbald auf Grund einer Sachuntersuchung festzustellen, welche in den Grundbüchern eingetragene Lehen noch bestehen. Vor der Entscheidung sind der Besitzer und die Anwärter, soweit sie bekannt sind, zu

hören. Die Bestimmungen des § 231 sind anwendbar. Soweit das Erlöschen eines Lehens festgestellt ist, hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der die Lehnseigenschaft betreffenden Eintragungen zu ersuchen. Die bestehenden Abfindungsansprüche von Agnaten bleiben unberührt.

§ 250.

Ist das Lehen bis zum 1. April 1935 noch nicht frei geworden, so erlischt es mit Beginn des genannten Tages und wird mit dem Erlöschen freies Eigentum in der Hand des Lehnsbesitzers. Die Rechte der Anwärter richten sich in diesem Falle nach der für Fideikommisse, die nach § 8 erlöschen, getroffenen Regelung.

§ 251.

Für die Auflösung von Geldlehen, Lehnsstämmen und Massen, die als Lehnsmassen hinterlegt sind, gelten die Bestimmungen über Geldfideikommisse entsprechend. Die Auflösungsbehörde kann in allen Fällen ein Aufgebot nach § 64 Abs. 3 erlassen.

§ 252.

Wo ein lehnsherrliches Obereigentum noch besteht, fällt es mit dem Erlöschen des Lehnsverbandes weg.

§ 253.

Nach dem 1. April 1921 finden Mutungen und Wiederverleihungen von Lehen nicht mehr statt. Die Bestimmungen der §§ 65 bis 101 sind bei einem Heimfalle gegenüber dem Lehnsherrn entsprechend anwendbar. Durch die Zwangsauflösung wird ein Heimfallrecht nicht begründet.

§ 254.

Tritt bei einem Thronlehn infolge Wegfalls der Folgeberechtigten der Heimfall ein, so fällt das Vermögen dem Staate zu.

§ 255.

Ämterlehen erlöschen mit dem Beginne des 1. Oktober 1930.

b. Bei den Stammgütern der Ritterschaft des Herzogtums Bremen.

§ 256.

(1) Sind bei der Auflösung eines Stammguts der Ritterschaft des Herzogtums Bremen Belastungen des Gutes in dem nach dem Revidierten Ritterrechte des Herzogtums Bremen unverschuldbaren Teile des Stammguts vorhanden, so werden die Belastungen mit Auflösung des Stammguts gegenüber dem Besitzer (Anfallberechtigten) voll wirksam. Auf dessen Antrag hat jedoch die Auflösungsbehörde die Zwangsversteigerung des Stammguts anzuordnen; in diesem Falle können die Gläubiger die Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse nur nach den bisherigen Bestimmungen fordern; gegen die Entscheidung der Auflösungsbehörde über die Anordnung der Zwangsversteigerung steht dem Besitzer und den eingetragenen Gläubigern die sofortige Beschwerde zu. Diese sind vorher zu hören.

(2) Für die an Stelle eines Stammguts getretenen nach Erbstammrecht gebundenen Hinterlegungsmassen (Erbstämme) gelten hinsichtlich des gebundenen Teiles des Vermögens (Stamm) die Bestimmungen über Geldfideikommisse entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Abfindungs- und Versorgungsansprüche ist zu berücksichtigen, daß nur der Stamm des Vermögens gebunden ist.

(4) Für den Fall, daß der folgeberechtigte Mannesstamm vor der Auflösung des Erbstammguts ausstirbt, kann der letzte Besitzer auch über den Stamm letztwillig verfügen.

(5) Soweit es nach den Statuten der Ritterschaft zur Veräußerung oder Belastung eines Stammguts der Zustimmung des Ritterschaftspräsidiums bedarf, ist vom 1. April 1921 ab an dessen Stelle die Auflösungsbehörde getreten.

(6) Die Auflösungsbehörde soll bei wichtigen Maßnahmen der Zwangsauflösung eines Stammguts das Ritterschaftspräsidium hören. Diesem steht ein Beschwerderecht nicht zu.

(7) Soweit ein Gut gemäß § 32 des Revidierten Ritterrechts dem Zersplitterungsverbot unterworfen ist, erlischt dies Verbot mit rechtskräftiger Erteilung des Auflösungsscheins. Das Auflösungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung zu ersuchen.

c. Bei den Stammgütern der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft.

§ 257.

Die Bestimmungen des § 100 der Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft über die „Annahme" eines Stammguts durch einen Mitbesitzer gelten auch im Verhältnisse der Mitbesitzer, in deren Hand das Gut freies Vermögen geworden ist. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde; diese hat vorher die Beteiligten zu hören. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts findet die sofortige Beschwerde statt.

d. Bei den Hausvermögen.

§ 258.

(1) Bei der Durchführung der Zwangsauflösung der Hausvermögen ist auf die das Hausvermögen betreffenden Bestimmungen der Hausgesetze, Observanzen und Familienverträge sowie der Gesetze, Staatsverträge und Rezesse tunlichst Rücksicht zu nehmen. Wenn die besondere Eigenart der Rechtsverhältnisse des Hausvermögens im Einzelfall eine besondere Regelung erfordert, erfolgt diese durch Verordnung des Staatsministeriums.

(2) Die Zwangsauflösung der Hausvermögen beginnt nicht vor dem 1. April 1923; §§ 1 bis 4 gelten mit der Maßgabe, daß der Wegfall des alsdann vorhandenen Besitzers maßgeblich ist. Das gleiche gilt, wenn der Hausgutsinhaber zugleich Inhaber eines Privatfamilienfideikommisses ist, hinsichtlich des letzteren, sofern es mit dem Hausvermögen stiftungsmäßig oder hausrechtlich zusammenhängt; hierüber entscheidet das Landesamt.

(3) Soweit in Ansehung solcher Beamten und Bediensteten, die nach § 14 Ziffer 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) versicherungsfrei sind, für die Folge die Versicherungspflicht eintritt und ihnen hieraus später Ansprüche erwachsen, sind die Hausvermögensinhaber zur entsprechenden Kürzung der ihnen gegenüber bestehenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche berechtigt. Müssen die Angestellten sich nach § 178 des genannten Gesetzes höhere Beitragsbeträge vom Gehalt abziehen lassen, als sie bisher an Beiträgen für ihre Versorgung zu leisten hatten, so erhöhen sich ihre Gehaltsansprüche entsprechend. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde. Diese hat vorher den Vermögensinhaber und die beteiligten Angestellten zu hören. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts findet die sofortige Beschwerde statt.

III. Titel.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

a. Beginn der Zwangsauflösung.

§ 259.

(1) Für den Beginn der Zwangsauflösung bleiben die bisherigen Vorschriften (§ 3 Satz 1 der Zwangsauflösungsverordnung in der bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung) maßgebend. Soweit danach die Zwangsauflösung nicht zu einem früheren Zeitpunkt beginnt, beginnt sie spätestens am 1. Oktober 1932.

(2) Die Vorschriften der §§ 102 bis 115 und der §§ 117 bis 128 gelten auch für die Familiengüter und Hausvermögen, bei denen die Zwangsauflösung noch nicht begonnen hat.

b. Das Freiwerden der Familiengüter und der Hausvermögen, die sich in der freiwilligen allmählichen Auflösung befinden.

§ 260.

Ist bei einem Familiengut oder Hausvermögen die freiwillige allmähliche Auflösung rechtskräftig beschlossen und, soweit erforderlich, genehmigt worden, so bleibt die getroffene Regelung,

soweit sich nicht aus den §§ 261 bis 263 etwas anderes ergibt, in Kraft. Dies gilt besonders für die Abfindung, Versorgung und die Anfallrechte hinsichtlich einzelner Gegenstände.

§ 261.

Die Vorschriften der §§ 102 bis 115 und der §§ 117 bis 128 finden Anwendung.

§ 262.

(1) Ist bis zum 1. Juli 1938 der Fall des Freiwerdens noch nicht eingetreten und das Familiengut oder Hausvermögen auch nicht freiwillig mit sofortiger Wirkung rechtskräftig aufgelöst, so wird es mit Beginn des genannten Tages freies Vermögen des Besitzers, jedoch ist er vom Freiwerden des Vermögens an nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das frei gewordene Vermögen beschränkt.

(2) Als Nacherbe gilt der nach der bisherigen Regelung zum Folger des Besitzers berufene Anwärter (Anfallberechtigte). Die Nacherbfolge tritt ein in dem Zeitpunkt, in welchem nach der bisherigen Regelung das Vermögen auf den Folger des Besitzers übergegangen wäre.

(3) Wäre nach der bisherigen Regelung das Vermögen beim ersten Folgefalle noch nicht frei geworden, so gilt der nach der bisherigen Regelung für den zweiten Folgefall zum Folger Berufene als weiterer Nacherbe. Der zweite Nacherbfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem nach der bisherigen Regelung der zweite Folgefall eingetreten wäre.

(4) Im übrigen finden auf die Vor- und Nacherbschaft die Vorschriften des § 16 Abs. 1, 3 und 4, §§ 17, 18, 19, 27, 28 entsprechende Anwendung. Wenn nach der bisherigen Regelung das Fideikommißvermögen ohne Eintritt eines Folgefalls in der Hand des derzeitigen Besitzers frei geworden wäre, so wird der Besitzer von diesem Zeitpunkt an von der Beschränkung nach Art eines Vorerben frei.

§ 263.

Die Vorschriften in den Abschnitten 4 und 8 des ersten Titels für Fideikommisse, welche nach § 8 erlöschen, finden entsprechende Anwendung. Vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§§ 185 ff.) ist aber nur zu prüfen, ob ein Bedürfnis zur Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Nacherben oder zur Wahrnehmung der Interessen ungewisser oder unbekannter Beteiligter besteht, zu deren Gunsten während der Vorerbschaft und beim Eintritte des Nacherbfalls noch Rechte hinsichtlich des früheren gebundenen Vermögens entstehen können. Im übrigen werden unbeschadet der Vorschrift des § 245 Maßnahmen zur Tilgung von Verbindlichkeiten des früheren gebundenen Vermögens oder zur Sicherstellung von Ansprüchen nicht getroffen. Die bei der freiwilligen allmählichen Auflösung getroffenen Sicherungsmaßnahmen bleiben unberührt.

c. Familienschlüsse, welche die Auflösung nicht regeln, aber die Fortgeltung der bisherigen Auflösungsbestimmungen zur Voraussetzung haben.

§ 264.

(1) Ist bei einem Familiengut oder Hausvermögen ein Familienschluß rechtskräftig bestätigt worden, der zwar die Auflösung nicht regelt, aber Bestimmungen für die sich nach den bisherigen Vorschriften der Zwangsauflösungsverordnung vollziehende Auflösung des Familienguts oder Hausvermögens trifft, die die Fortgeltung dieser Vorschriften zur Voraussetzung haben, so gelten für diese Familiengüter und Hausvermögen hinsichtlich der Nacherbfolge die Vorschriften des § 262 Abs. 2 bis 4. Abfindungs- und Versorgungsansprüche gelangen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange zur Entstehung, bis der zweite Nacherbfall eingetreten ist.

(2) Die Auflösungsbehörde hat spätestens bei Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 bei dem Familiengut oder Hausvermögen vorliegen.

d. Fideikommisse, die widerrufen sind.

§ 265.

Ist ein Fideikommiß oder Hausvermögen nach §§ 8, 33 der Zwangsauflösungsverordnung in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung widerrufen, so bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. §§ 28, 129 bis 184, §§ 193, 194 gelten entsprechend.

e. Außerkrafttreten gesetzlicher und stiftungsmäßiger Bestimmungen.

§ 266.

(1) Soweit gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen den Erwerb von Rechten hinsichtlich eines gebundenen Vermögens (Familiengut, Hausvermögen) davon abhängig machen, daß der Berechtigte dem Adelsstand angehört, treten sie außer Kraft.

(2) Gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen, die den Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Rechte an das Erfordernis knüpfen, daß der Berechtigte aus einer Ehe stammt, bei der ein Ehegatte oder beide dem Adelsstand angehören, gelten bei Ehen, die nach dem 30. September 1930 geschlossen worden sind, ohne weiteres als erfüllt.

f. Die Bestimmung der Familiengutseigenschaft.

§ 267.

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen (Familiengut oder Hausvermögen) oder ob ein gebundenes Vermögen als Familienfideikommiß, Lehn, Erbstammgut oder Hausvermögen anzusehen ist, entscheiden die Auflösungsbehörden unbeschadet der Vorschrift des § 211.

g. Die außerpreußischen Vermögensteile.

§ 268.

(1) Befindet sich ein Familiengut oder ein Hausvermögen teils in Preußen, teils außerhalb Preußens, so sind die preußischen Bestandteile unbeschadet abweichender Staatsverträge als ein selbständiges Familiengut oder Hausvermögen zu behandeln. Die Auflösungsbehörde hat auf angemessene Verteilung der zugleich auf preußischen und außerpreußischen Bestandteilen ruhenden Lasten (Komplexlasten) Bedacht zu nehmen.

(2) Erstreckt sich das Vermögen eines Familienguts oder ein Hausvermögen über mehrere deutsche Länder, so können die Rechtsverhältnisse der Zwangsauflösung auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern durch Verordnung des Staatsministeriums besonders geregelt werden.

(3) Ist die Auflösung eines Familienguts oder Hausvermögens durch Vereinbarung mit einem anderen Lande bereits besonders geregelt, so bleibt die getroffene Regelung unberührt. Das Staatsministerium kann, wenn das Vermögen noch nicht frei geworden ist, mit dem beteiligten Lande die Auflösung neu vereinbaren.

h. Sonstige Bestimmungen.

§ 269.

(1) Die Aufgaben, die bisher im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts den Aufsichtsbehörden oblagen, stehen vom 1. April 1921 ab bei sämtlichen Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen den Auflösungsbehörden zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sicherung und der Einkünfte des Vermögens bei Streit oder Ungewißheit über die Person des Folgeberechtigten. Mit dem 1. April 1921 sind die Geschäfte der bisherigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen auf die Auflösungsämter und das Landesamt für Familiengüter übergegangen.

(2) Die nach Gesetz oder Hausrecht bestehende Aufsicht über Hausvermögen steht seit dem 1. April 1921 den Auflösungsbehörden zu; auf diese sind von dem genannten Zeitpunkt ab auch die

den Oberlandesgerichten im Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) übertragenen Aufgaben übergegangen.

(3) Für die örtliche Zuständigkeit der Auflösungsbehörden bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 270.

(1) Für die Erledigung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen, ein Familiengut oder Hausvermögen betreffenden Rechtsstreitigkeiten gelten bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen. Das gleiche gilt von schwebenden Zwangsvollstreckungen und anhängigen Konkursverfahren.

(2) Soweit eine Entscheidung den Folgern des Besitzers des Familienguts oder Hausvermögens gegenüber nur wirksam ist, wenn die beiden nächsten Anwärter zu dem Rechtsstreite zugezogen werden (Allgemeines Landrecht §§ 117 ff., II, 4), genügt die Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten.

§ 271.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 272.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebendes Schuldentilgungs- oder Schuldenpflegschaftsverfahren oder eine Zwangsverwaltung im Sinne des § 11 der Verordnung über Familiengüter in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung ist nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen. Durch Beschluß der Auflösungsbehörde können die Verfahren jedoch in eine Familiengutsverwaltung im Sinne des Familiengütergesetzes vom 22. April 1930 übergeleitet werden.

§ 273.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sperrfrist gelten auch für Familiengüter und Hausvermögen, bei denen der Fall des Freiwerdens schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, der Fideikommißauflösungsschein aber noch nicht rechtskräftig erteilt ist.

§ 274.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die vor seinem Inkrafttreten gebildeten Schutzforsten, Wald-, Deich-, Wein- und Landgüter.

(2) Waldstiftungen und Waldgutsstiftungen, Landgüter und Landgutsstiftungen, Weingutsstiftungen und Deichgutsstiftungen im Sinne der Auflösungsgesetzgebung dürfen nicht mehr neu gebildet werden.

§ 275.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.